98-84336-8

Mollwo, Carl

Die ältesten Lübischen zollrollen

Lübeck

1894

98-84336-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

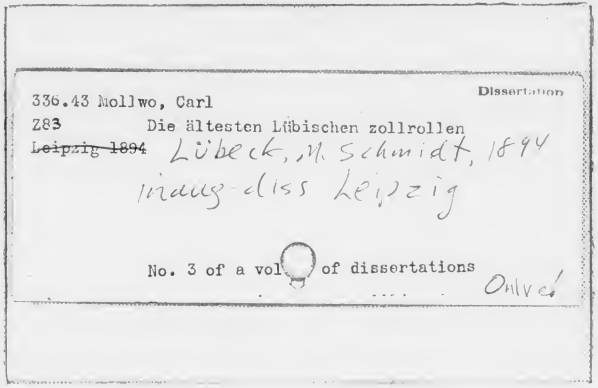

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-13-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 31027

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Lübeck (Ger) - Tariff No. 3
336.43
Z 8 #3

DIE ÄLTESTEN LÜBISCHEN ZOLLROLLEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT LEIPZIG

VORGELEGT VON

CARL MOLLWO

AUS LÜBECK.

DRUCK VON MAX SCHMIDT IN LÜBECK.

1894.

Inhalt.

Einleitung . . . . . pag. 1
I. Die Rezension L_1 und ihre Datierung . . . . . » 4
II. Die übrigen Rezensionen der Zollrolle (L_2, K, TG.) » 13
III a. Die ältesten Handelswege Lübecks bis 1250 . . . . » 22
III b. Waren . . . . . » 44
IV. Die lübecker Zölle von 1225 bis zur zweiten Zollrolle » 49
Exkurs I. Erwerbung des Bürgerrechts . . . . . » 64
» II. Markthandel . . . . . » 68
» III. Zollwesen und Einzeleid . . . . . » 71
» IV. Der Zöllner . . . . . » 75
» V. Erträge des Zolls . . . . . » 76
Anhang: Konkordanztafel . . . . . » 80

Das Jahr 1893 war für die Stadt Lübeck ein bedeutsames. Es bezeichnet den Schluss einer 750jährigen Periode, den Beginn einer neuen. Im Jahre 1143 ist Lübeck gegründet worden, 1893 ist der Versuch gemacht, die Stadt aus ihrer vom Welthandel kaum noch gestreiften Lage, in die sie durch die Veränderung der Verkehrswege in neuerer Zeit geraten war, herauszureissen, ihr durch einen neuen, Elbe und Trave verbindenden Kanal, auf der Grundlage des älteren, im 14. Jahrhundert angelegten Stecknitzkanals, eine neue Verbindung mit ihrem natürlichen Hinterlande zu geben.

Mit innerer Notwendigkeit taucht bei dem Rückblick, den man an einem solchen Wendepunkt anzustellen geneigt ist, die Frage auf, was denn eigentlich die eigenartige Stellung dieser Stadt in der Geschichte so vieler Jahrhunderte begründet hat, was die Ursachen ihrer bedeutenden Entwickelung und ihres Niedergangs in späterer Zeit gewesen sind.

Die Perioden an- und absteigender Entwickelung Lübecks fallen mit dem Aufblühen und Verfall des lübeckischen Handels zusammen. Die Gründe, die für den Zustand des letzteren massgebend gewesen sind, müssen also auch für die Geschichte der Stadt selbst die wesentlichen gewesen sein. So liegt es denn nahe, bei Gelegenheit dieser Centenarfeier auf die ältesten Handelsverhältnisse Lübecks zurückzugehen und zu versuchen, aus der für jene Zeit allerdings sehr lückenhaften Überlieferung ein Bild des damaligen Handels und vielleicht der städtischen Handelspolitik jener Zeit zu gewinnen. Es wird richtig sein, für die Rekonstruktion derartiger Verhältnisse auf

ein Dokument zurückzugreifen, das bisher zu wenig beachtet geblieben ist, die älteste Zollrolle.

Zu ihrem Verständnis sind zwei Vorbetrachtungen dringend nötig: in erster Linie die höchst auffallende Erscheinung, dass schon zwanzig Jahre nach der Gründung der Stadt sich ein derartiger Verkehr entwickelt hatte, dass er in einem Vertrag mit mehreren nordischen Völkern geregelt werden musste. In weit höherem Masse wichtig ist aber die Thatsache, dass sich aus diesen Anfängen nach weiteren sechzig Jahren ein Handel und eine in sich gefestigte Handelsmacht gebildet hatte, welche die Stadt befähigte, das Ziel zu erreichen, das fast alle grösseren Städte Deutschlands im Mittelalter erstrebt, viele nicht erreicht haben, die Reichsunmittelbarkeit. Lübeck hat sie schon achtzig Jahre nach seiner Entstehung errungen.

Diese rapide Entwickelung ist auch eine von den Folgen der für ganz Deutschland wirtschaftlich und sozial so wichtigen Kolonisation der ostelbischen Gebiete im 12. und 13. Jahrhundert. Sie schuf eine Reihe von Wechselbeziehungen zwischen Altdeutschland und den neu errungenen Gebieten an der Ostsee, die auf die Stellung Lübecks, zunächst des einzigen deutschen Hafens an der Ostsee, der noch in Betracht kam, lebhaft und günstig einwirken mussten. Lübeck war durch die Gunst seiner Lage im innersten Winkel des Ostseebeckens und seines für die Zeit auffallend modernen Rechts von vornherein die bevorzugte Nebenbuhlerin von Schleswig und Stargard, die an ungünstigerer Lage und unter den Mängeln eines Rechts litten, das nicht entfernt den selbständigen Charakter des lübischen trug; geschweige denn, dass es den Forderungen des jetzt auch in den Ostseeländern erwachenden Verkehrs in der Weise Rechnung getragen hätte, wie es das lübische, soviel wir wissen von Anfang an, that. [1]) Weil nun die Gründung Lübecks nur durch einen kurzen Zeitraum von jener Periode des Rückflutens deutscher Bevölkerung in den Osten Mitteleuropas getrennt war, bot diese

[1]) K. W. Nitzsch, Nordalbingische Studien in »Deutsche Studien« 1879, p. 215 ff.

Stadt, besonders seit ihrer Abtretung an Heinrich den Löwen (1158), die Möglichkeit einer anderen Entwickelung, einer anderen Benutzung durch jenen grossen Kolonisator und Herrscher Norddeutschlands, als alle anderen Städte ihrer Zeit. Eine ganze Stadt mit allen ihren Einwohnern, an ein einziges Interesse zu binden, sie durch dieses zusammenzuhalten und sie den eigenen Vorteil gerade darin finden zu lassen, etwas derartiges war selbst für diesen Herrscher nur in einer besonders gearteten Stadt möglich. Lübeck war eine Gründung von wilder Wurzel, ohne in ihr ansässigen Herrn, ohne allmählich eingetretene Differenzierung der Interessen und Zersplitterung der Kräfte, wie sie in jeder langsam wachsenden Stadt eintritt; es war nur von einer Idee getragen, der Vorposten deutschen Wesens an der Ostgrenze zu sein, und als solcher, begünstigt durch Lage und Zeit in der Lage, die Gelegenheit zu benutzen, den gesamten Handel und Verkehr jener Gegenden in sich zu monopolisieren. Es ist Lübeck das bis zu einem gewissen Grade gelungen. Die Orte, in denen der geringe alte Verkehr sich bewegt hatte, gingen zurück; Schleswig, Stargard und Bardewiek verloren ihre Stellung, die westfälischen Städte, die noch im 11. Jahrhundert in direktem Verkehr mit dem Norden, besonders mit Schleswig gestanden hatten, haben ihn innerhalb des 13. Jahrhunderts völlig an Lübeck abgegeben.

Es wird nun die Aufgabe dieser Arbeit sein, darzustellen, wie sich der Handel Lübecks im einzelnen am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ausgestaltet hat, und wie der Rat der Stadt nach Ausweis der beiden ältesten Zollrollen versucht hat, ihn zu beeinflussen. [2])

[2]) Vgl. im allgemeinen den während der Fertigstellung dieser Arbeit erschienenen Vortrag von P. Hasse, die Anfänge Lübecks. 1893. October, und die ältere Arbeit von W. Brehmer, Sep.-Abdr. aus d. Ztschr. d. Vereins f. lüb. Gesch. und Altert.-Kunde 1891. p. 22 ff. Die Bebauung der Stadt hat mit dem Ende des 13. Jahrhunderts ihren Abschluss gefunden (p. 26), der grösste Teil des Areals war schon am Ende des 12. Jahrhunderts bebaut.

I. Die Rezension L1 und ihre Datierung.

Wir kennen bisher 4 verschiedene Formen der lübischen Zollrolle. Die 1.,[3]) 3.[4]) und 4.[5]) Rezension derselben ist handschriftlich mit drei verschiedenen Sammlungen des lübischen Rechts verbunden. Die 1. und 3. stehen in Handschriften mit lateinischen Statuten und sind selbst lateinisch überliefert, die 4. Rolle entstammt dem deutschen Thideman-Güstrow-Kodex von 1348. Die 2., bisher ungedruckte Rezension[6]) bildet eine lateinische Handschrift für sich; sie zeigt keinerlei Hinweis auf das lübische Recht in irgendwelcher Form. Für die älteste Form wird heute die in der Handschrift des sog. lübischen Fragments erhaltene erklärt.[7]) Sie ist aber sehr verschieden datiert worden. Der Streit über ihre Datierung schien durch eine Arbeit von Frensdorff[8]) abgeschlossen, es liegen aber gewichtige Bedenken gegen seine Ansetzung vor. In seiner Schrift ging er nur deswegen auf die Datierung der Zollrolle ein,

[3]) Carstens und Falcks staatsbürgerliches Magazin 1824. Bd. IV p. 67—82; im folgenden als L1 bezeichnet. Späterer Druck im L. U. B. I, 32 zu 1220-1226.

[4]) Westphalen, Monumenta inedita rer. Germ. praec. Cimbr. Tom. III. (1743) p. 619 ff. und Hans. U. B. I 223; im folgenden als K. bezeichnet.

[5]) Hach, das alte lübische Recht p. 216—226.

[6]) Im lüb. Staatsarchiv als Beilage zum sog. lüb. Fragment, der ältesten Stadtrechtshandschrift, aufbewahrt Ich bezeichne sie als L2.

[7]) Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht ed. F. Frensdorff, 6. Aufl. 1886. p. 26 ff.

[8]) F. Frensdorff, das lübische Recht nach seinen ältesten Formen. 1872.

weil er diese zur chronologischen Fixierung des in derselben Handschrift erhaltenen Fragments der lübecker Statuten benutzen wollte. Ich bin geneigt, die Berechtigung dieses Versuchs aus methodischen Gründen zu bestreiten.

Frensdorff[9]) ist zu dem Schluss gekommen, dass die von ihm als die älteste erwiesene Rezension des lübischen Rechts auf frühestens 1227 zu datieren sei. Einerseits glaubte er annehmen zu müssen, dass die Urkunde Friedrichs II. für Lübeck von 1226[9a]) den Statuten zugrunde liege. Andrerseits hat er die Gründe für die Ansetzung auf frühestens 1227 »weniger aus den Statuten als aus der Zollordnung geschöpft«, meint aber, dass »bei der engen und ursprünglichen Verbindung, in der beide stehen, sie zugleich für jene beweisen«.

Gegen diese Beweisführung muss von vornherein ein Bedenken geltend gemacht werden. Sobald ein aus zwei Teilen bestehendes Dokument datiert werden soll, muss zuerst die Frage beantwortet werden, ob diese beiden in der überlieferten Form eine einzige, durchaus einheitliche Rechtsaufzeichnung bilden sollten oder nicht. Kann die gleichzeitige Entstehung der beiden Teile nachgewiesen werden, so ist es zweifellos erlaubt, Gründe, die sich zufällig in einem Teile zur genauen chronologischen Fixierung bieten, ohne weiteres auch für den anderen Teil zu verwenden. Falls aber dieser Beweis nicht erbracht ist, oder nicht erbracht werden kann, muss im Allgemeinen eine Datierung des ganzen Dokuments die Entscheidungsgründe nur einem Teile entnimmt, wie Frensdorff es gethan hat, unerlaubt erscheinen. Es ist daher meines Erachtens nicht gestattet, ohne weiteres die Gründe, die zur Datierung der Zollrolle führen müssen, auf die der Statuten zu übertragen.

Im Folgenden wird sich die Untersuchung auf die Zollrolle beschränken.

[9]) l. c. p. 42.

[9a]) L. U. B. I. 35. 1226. Juni.

Die Rezension L1 selbst giebt uns keinen direkten Aufschluss über die Zeit, die Veranlassung und die Art ihrer Entstehung. Auch auf die Frage, wie lange sie gültig sein, auf welche Personen sich ihre Bestimmungen erstrecken sollten, finden wir keine völlig klare Antwort. [10]) Wir sind daher darauf angewiesen, auf jene Fragen, wenigstens soweit es möglich ist, indirekt eine Antwort zu suchen.

Als zum ersten Mal von Dreyer [11]) versucht wurde, die Rolle zu datieren, wies er sofort auf die einzige Stelle in ihr hin, die einen Hinweis auf gleichzeitige politische Verhältnisse enthielt, das Vorkommen des Fürsten Burwin von Mecklenburg: L1, 8: nullus civis de zwerin teloneat lubeke . . . . . nec aliquis homo domini burwini et filiorum suorum. Er behauptete nun, der an dieser Stelle erwähnte Burwin sei Heinrich II. Burwin; dieser sei aber (er führt als die probabelste Meinung die Francks [12]) an) i. J. 1228 gestorben. Dann schliesst er: »Vielleicht habe ich also nicht Unrecht, wenn ich aus eben diesem Umstande schliesse, dass dieser Artikel nach anno 1223, i. J. 1227 oder 1226, entworfen worden.« Auf seinem Wege folgten ihm andere, Hach [13]) setzte die Rolle unter Hinweis auf Dreyer in das Jahr 1227, genauer zwischen 1226 und 1228. Die Editoren [14]) des 1. Bandes des lübecker Urkundenbuches (1843) nahmen die Periode von 1220 bis 1226 als Entstehungszeit an. Frensdorff [15]) gab 1227 als gesicherten terminus a quo, sein terminus ad quem ergiebt sich aus seiner Datierung der von ihm erwähnten selbständigen Form der Rolle (L2) auf frühestens 1234, da er doch

[10]) Auch die übrigen Rezensionen bieten über diese Punkte keinerlei Aufschluss.

[11]) Dreyer, Einleitung zur Kenntnis der . . . . vom Rat der Reichsstadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen etc. Lübeck 1769. p. 148. Sein Versuch bezog sich übrigens auf die Rezension L2, die aber in diesem Artikel denselben Wortlaut wie L1 hat.

[12]) Franck, altes und neues Mecklenburg, pars IV, cap. 14. p. 110.

[13]) Hach, l. c. p. 36. Er nimmt an, dass eine Urkunde von 1226 Juni L. U. B. I 35 bei der Abfassung der Zollrolle benutzt sei.

[14]) L. U. B. I 32, p. 43. Anm.

[15]) l. c. p. 42. Anm. 6. 7.

wohl sicher angenommen hat, dass diese die ältere Form L1 ausser Kraft gesetzt habe. Die Datierung der lübecker Editoren fand eine Korrektur in einer Rezension, die Lisch [16]) über den 1. Band veröffentlichte. Dieser gab als Entstehungszeit die Jahre 1218—1223 mit der Begründung an, dass sich nur während dieser Zeit eine gemeinsame Regierung Burwins mit seinen Söhnen nachweisen lasse. In die, dem 2. Bande des Urkundenbuchs vorangeschickten Regesten über den 1. und 2. Band ist diese Datierung ohne Hinweis auf Urheber und Begründung der neuen Auffassung übergegangen. Die relativ richtige Datierung Lisch's ist aber nie beachtet oder stillschweigend verlassen worden. Lisch ist nun aber zweifellos im Recht, wenn er die bis 1846 herrschende Auffassung von der Dauer der gemeinsamen Regierung Burwins mit seinen zwei Söhnen für falsch hält. Er selbst hat sie aber ebenfalls unrichtig angesetzt.

Mit anderen Gründen gab Gütschow [17]) als Entstehungszeit 1227—55 an. Abermals andere Gründe sind von Deecke [18]) für eine Datierung von 1229 bis zum Ende der 30er Jahre ins Treffen geführt worden.

Es kann nicht die Aufgabe der folgenden Blätter sein, die Unrichtigkeit aller dieser Datierungen im Einzelnen zu erweisen. Es wird genügen, den positiven Beweis für eine andere anzutreten. Wir gehen da von der schon oben zitierten Stelle, die die Gemeinsamkeit der Regierung Burwins mit seinen Söhnen zur Voraussetzung hat, aus.

Es hat zwei Fürsten von Mecklenburg gegeben, [19]) die den Namen Burwin führten. Von diesen kann nur Burwin I. in Betracht kommen, da er allein mit seinen Söhnen zusammen regiert hat.

[16]) Hallische Litteraturzeitung 1846 November, p. 788 ff.

[17]) Staatsbürgerliches Magazin 1824 Bd. IV. p. 81. 82.

[18]) Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226 Lübeck 1839. p. 43.

[19]) Lisch, Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Gesch. a. a. O.

Burwin II. kann nicht mit seinen Söhnen zusammen regiert haben, da er vor seinem Vater Burwin I. starb und nur minderjährige Söhne hinterliess.[20])

Burwin I. kam nach dem Tode seines Vaters Pribislav 1178 zur Regierung.[21]) Er geriet nach dem Sturz Heinrich des Löwen in einen Streit mit seinem Vetter Niclot, der 1185 von Knud von Dänemark dahin entschieden wurde, dass die Lande Mecklenburg und Ilow an Burwin, das Land Rostock aber an Niclot als dänische Lehen gelangen sollten. Niclot fiel bereits 1200 bei Waschow.[22]) Damit wurde Burwin alleiniger Herrscher in Mecklenburg, er blieb aber für sein ganzes Gebiet unter dänischer Lehnshoheit,[23]) die erst mit dem Bardewieker Vertrage und definitiv erst mit der Schlacht bei Bornhöved (1227, Juli 22.) aufhörte. Seit 1218 waren Burwins Söhne Heinrich II. Burwin und Nicolaus an der Regierung beteiligt.[24])

---

[20]) Über Burwins Vater Pribislav und die erste mecklenburgische Erbteilung F. Lisch, Jahrbuch des Ver. f. mecklenb. Gesch. X p. 1 ff. Böhlau, mecklenb. Landrecht I, 14 u. 31. Meckl. U. B. I, 126. Dazu Prutz, Friedrich I, p. 79 ff. Dahlmann, Gesch. Dänemarks I, p. 323. Deecke, Grundlinien p. 43.

[21]) Böhlau, mecklenburg. Landrecht I, 14 u. 31. u. M. U. B. I, 126 nach Wedekind, Noten, III, p. 98.

[22]) M. U. B. I, 166, p. 163.

[23]) Den weiteren Beweis für die Lehnshoheit Dänemarks in Mecklenburg liefert die Urkunde Friedrichs II. 1214, Metz. Böhmer-Ficker-Reg. Imp. V. 1198—1272. 1. Abt. p. 194 u. 773. cf. Winkelmann, Jahrbücher des Reichs unter Philipp und Otto IV. Bd. II. p. 386 u. Friedrich II. 2. Aufl. p. 49. und Usinger, deutsch-dänische Geschichte v 1189—1227. p. 409 ff.

[24]) M. U. B. I 244, 1218. Juni 24, stellt Burwin mit Nicolaus und Heinrich eine Urkunde aus; sie ist nicht im Original, sondern im Transsumpt von 1252 erhalten. Burwin allein urkundet 1218 M. U. B. I 239. Dann haben wir 7 Urkunden, die die gemeinsame Regierung der drei Fürsten direkt aussprechen. M. U. B. I 254. 1219. I 260. 1219. I 282. 1222. Juni 7. I 284. 1222. Juli 8. I 298. 1223. Decemb. 23. I 301. 1224. I 315. 1225. Burwin allein urkundet während dieser Jahre zweimal, M. U. B. I 268. 1220. Aug. 2 und I 1223. Decemb. 29. Heinrich II. und Nicolaus, seine Söhne, einmal M. U. B. I 258. 1219. Aug. 1. Heinrich II. allein einmal M. U. B. I 314. 1225. Nicolaus allein ebenfalls nur einmal M. U. B. I 269. 1220. Aug. 2. Doch ist diese Urkunde ebenso wie M. U. B. I 268. Aug. 2 als von allen 3 Fürsten ausgestellt zu betrachten, da in beiden Fällen die Siegel aller drei Fürsten daran hängen. Hinzu kommt noch die Urkunde L. U. B. I 17. 1219, in der Burwin und beide Söhne als Zeugen genannt werden. Von 12 Urkunden bestätigen also 7 die gemeinsame Regierung direkt, 2 ergeben sie durch ihre Besiegelung, die übrigen 3 können der so festgestellten Thatsache nicht widersprechen.

1225, Sept. 28. starb dann Nicolaus.[25]) Seit diesem Tage ist also die Möglichkeit, von einer gemeinsamen Regierung Burwins und seiner Söhne zu sprechen, nicht mehr vorhanden. Heinrich II. starb dann am 5. Juni 1226,[26]) mit diesem Tage regierte Burwin I. wieder allein.[27]) Er starb am 28. Januar 1227.[28]) Die gemeinsame Regierung Burwins und seiner Söhne[29]) währte also von 1218—1225, Sept. 28. Es ist klar, dass die Zollrolle, in der diese erwähnt wird, auch innerhalb dieser Zeit abgefasst sein muss.

Im Folgenden möchte ich aber den Versuch machen, der Zollrolle noch innerhalb der so gewonnenen Periode eine festere Datierung zu geben. Ich glaube ihre Aufzeichnung in die Zeit von der Selbstbefreiung Lübecks an (ca. 15. Januar—11. Februar 1225)

---

[25]) M. U. B. I 316.

[26]) M. U. B. I 324.

[27]) M. U. B. I 336.

[28]) M. U. B. I 321 und Lisch, Jahrbücher X, p. 1 ff.

[29]) Von den »Landen und Unterthanen Burwinas« heisst es L. U. B. I 32 (Zollrolle) aliquis homo domini burwini et filiorum suorum. M. U. B. I 317. 1225. Nov. 17. terrae domini burwini et omnes terre sclavie. L. U. B. I 35. Juni 1226 Borgo San Donino, p. 39, Zeile 1, de tota terra domini Burwini et ejus filii. Jede Urkunde repräsentiert den jeweiligen Zustand in Mecklenburg. Im dänischen Vertrag von 1225 wird Burwin allein als Herrscher genannt, trotzdem er, wie wir im Text nachgewiesen haben, mit seinen Söhnen zusammen regierte. Der Grund ist wahrscheinlich der, dass Burwin allein unter dänischer Lehnshoheit nachweisbar gestanden hat. Die Urkunde von 1226 gebraucht den Ausdruck Burwini et ejus filii. Dieser ist im Jahre 1226 nur als Gegensatz zu »et filiorum suorum« wie die Zollrolle schrieb, verwendet. Die Urkunde schrieb so, wie sie nach 1225 Sept. 28. schreiben musste. Sie ward auf Grund der Kenntnis verfasst, die die lübischen Gesandten, die wahrscheinlich noch im Winter 1225/26 oder in den ersten Monaten des Jahres 1226 nach Italien zogen, dorthin mitbrachten. Sie konnten noch nicht wissen, dass der zweite Sohn Burwins wenige Tage vor der Ausstellung der Urkunde, am 5. Juni, auch gestorb

bis zum Aufhören der gemeinsamen Regierung Burwins mit seinen beiden Söhnen (1225, Sept. 28.) setzen zu müssen, da sich allein während dieser Zeit die Verhältnisse in Lübeck finden, die in der Zollrolle vorausgesetzt werden.

Zuerst ist zu erwähnen, dass die Dänen in der Zollrolle nicht genannt werden. Sie müssten erwähnt sein, wenn sie in Lübeck privilegiert gewesen wären. Viele andere Privilegierte sind genannt. Die Nichterwähnung der Dänen entscheidet eigentlich die ganze Frage. Wie wäre es denkbar, dass in einer lübischen Zollrolle, die, wenn sie unter dänischer Herrschaft entstanden wäre, nur unter Mitwirkung eines dänischen Vogtes aufgestellt werden konnte, von einer Mitwirkung des Vogtes auf Zollverhältnisse keine Spur vorhanden wäre. Wie ist es weiter erklärlich, dass den dänischen Kaufleuten, die während der dänischen Herrschaft den Lübeckern doch mindestens gleichstehen mussten, nicht die geringsten Handelsvorteile in Lübeck gewährt wären! Denn man kann doch unmöglich annehmen, dass nur einige Privilegierte in der Zollrolle genannt, die Dänen zufällig ausgelassen wären. Erklärlich dagegen ist die Nichterwähnung der Dänen, wenn man die Zollrolle noch in den September 1225, eben nach der Erhebung Lübecks gegen die dänische Herrschaft, in die Zeit des Krieges, der grössten Wirren in Nordalbingien setzt.

Bemerkenswert ist ferner der Umstand, dass die Privilegierung der Lübecker bei der Zollzahlung im Herzogtum Sachsen in der Zollrolle eine andere ist, als in den Privilegien von 1188 und 1226, während doch die Zollrolle sicher auf dem ersteren beruht. Durch die Zollrolle wurden sie für zollfrei erklärt im ganzen Herzogtum ausser in Artlenburg und Mölln, in der Urkunde von 1188 waren sie auch in Mölln zollfrei, nur in Artlenburg, also am Elbübergang mussten sie zahlen. Beide Formen der Bewilligung deuten allerdings auf ein freundliches Verhältnis zu Sachsen hin. Dieses kann aber nicht immer bestanden haben, da Lübeck sich zeitweilig im

Gegensatz zu Sachsen und zum Reich gesetzt hatte. Das gute Verhältnis zwischen Sachsen und Lübeck hat in den Privilegien Heinrichs des Löwen und Friedrich Barbarossas seinen Ausdruck gefunden. Dieser Zustand war bis zur Übergabe der Stadt an die Dänen i. J. 1201 jedenfalls geblieben. Mit der dadurch erfolgten Trennung Lübecks vom Reich waren aber die Grundlagen der bisherigen Handelsbeziehungen Lübecks und Sachsens erschüttert. Es ist kaum anzunehmen, dass der sächsische Herzog der vom Reich abgefallenen Stadt, die sich nur gezwungen durch den Gang der politischen Verhältnisse ihm wieder angeschlossen hatte, die Privilegien von 1188 noch weiter zugebilligt habe. Es traten ausserdem in seinem Besitzstand Änderungen ein, die es ihm unmöglich machen mussten, die Abmachung von 1188 in allen Teilen aufrecht zu erhalten. Die dort verabredete Zollstelle von Artlenburg hatte er 1206 nicht mehr in seinem Besitz, Waldemar hatte sie erobert und zerstört.[30]) Wir finden nun, dass der Handel Lübecks in den ersten zwanzig Jahren des 13. Jahrhunderts sich immermehr den neu kolonisierten Gebieten des Ostseebeckens, besonders Livland, Kurland und Esthland, zuwendet. Dies dürfte ausser aus andern Gründen auch aus der Unterbindung des früher mit Sachsen gepflogenen Verkehrs zu erklären sein. 1225 wandte sich aber mit der Niederlage des Grafen Albert von Orlamünde-Holstein und der dänischen Herrschaft in Nordalbingien überhaupt[31]) das Blatt. Lübeck benutzte die Gelegenheit sich frei zu machen, und war, als es sich von den bisherigen Herren losgemacht hatte, genötigt, sich dem sächsischen Herzog und dem holsteiner Grafen anzuschliessen; denn diese nahmen nach Alberts Sturz die herrschende Stellung in Nord-

---

[30]) M. G. SS. XXIX p. 179. Annales Waldemariani a. a. 1206. Dani albiam transeuntes Ertenburgh acquisierunt et illud destruxerunt. cf. Annales Vitescolenses a. a. 1206.

[31]) Usinger, deutsch-dänische Geschichte p. 337 u. 1. u. Exkurs 11. p. 426. Die Schlacht bei Mölln fällt in die 2. Hälfte des Januar.

albingien ein, waren imstande, Lübeck zu nützen oder zu schaden. Lübeck befand sich 1225 also in einer Zwangslage Sachsen gegenüber. Man begreift nun, dass der Herzog der Stadt unter diesen Umständen nicht ebenso günstige Bedingungen stellte, wie Lübeck sie 1188 vom Kaiser erhalten hatte, als es sich nach dem Sturz des Löwen der kaiserlichen Partei anschloss. Ausser der Zollstelle in Artlenburg (wann sie wieder in den Besitz des Herzogs gelangt war, wissen wir nicht) musste Lübeck nach der Zollrolle auch in Mölln Zoll zahlen. Dieser Zustand dauerte bis zur Abfassung einer zweiten späteren Zollrolle, die zwischen 1234 und 1243 entstanden ist; in ihr finden wir die Lübecker wieder mehr begünstigt, die Artlenburger Zollerhebung ist weggefallen, die in Mölln allein ist geblieben.[32]) Beides, sowohl das auffallende Fehlen der Dänen in der Zollrolle, das erst vom Anfang 1225 an erklärlich ist, wie die zwischen 1188 und 1225 eingetretene Änderung der Verhältnisse zwischen Sachsen und Lübeck, die allerdings weiteren Spielraum für die Datierung liesse, aber innerhalb desselben kaum eine so einfache Erklärung wie die oben versuchte gewährt, führen zu der Ansicht, dass die Abfassung der Rezension L1 in das Jahr 1225 selbst zwischen Fasten und den 28. September zu versetzen sei.

In diesem Sommer waren thatsächlich schon die Machtverhältnisse in Lübeck vorhanden, die erst im Jahre darauf ihren rechtlichen Ausdruck in der von Friedrich II. erteilten Reichsfreiheitsurkunde[33]) von 1226 fanden. Der Hinweis hierauf dürfte auch die Bedenken derer geringfügig erscheinen lassen, die etwa glauben, einzelne Sätze der Zollrolle nur aus der bereits errungenen Reichsfreiheit erklären zu können.

[32]) Es ist möglich, dass diese Begünstigung der Lübecker mit ihrem Widerstand gegen Adolf IV. von Holstein und Waldemar im Jahre 1234/35 zusammenhängt.

[33]) L. U. B. I 35. 1226. Juni.

II. Die übrigen Rezensionen der Zollrolle (L2, K, TG).

Lange Dauer ist den Bestimmungen der Zollrolle in der Form von 1225 nicht beschieden gewesen, denn schon 1243 finden wir eine Fassung derselben, K,[34]) die in manchen Punkten zwar wörtlich mit L1 übereinstimmt, in anderen aber starke Abweichungen zeigt. Die undatierte Zollrolle L2 nimmt eine Mittelstellung zwischen beiden ein. L2 stimmt in den meisten Fällen mit L1 überein, die Varianten sind nicht sehr zahlreich. Diese Form ist, wie Frensdorff nachgewiesen hat,[35]) jedenfalls nach 1234 entstanden; dass sie vor 1243 entstanden ist, ergiebt der Umstand, dass K sie benutzt hat. Wie L1 und L2 im einzelnen zusammenhängen, ist schwer zu sagen. Es liegt die Schwierigkeit vor, dass L2 in der Form, in der es uns

[34]) Was die von P. Hasse, die Quellen des Ripener Stadtrechts p. 1. und Ders. das Schleswiger Stadtrecht p. 79 gemachte Bemerkung, »das Datum, welches die Bewidmungsurkunde für Tondern trägt, ist von Bedenken nicht frei, und bedarf noch einer Untersuchung« anbetrifft, so wird nicht klar, aus welchen Gründen Hasse die auch von Frensdorff angenommene überlieferte Datierung anzweifelt. Frensdorff selbst hat auch in seiner Besprechung der Hasseschen Schrift Hans. Geschbl. 1883 p. 92 n. 1. seine Datierung des Kodex auf 1243 aufrecht erhalten.

[35]) Die Rezension L2 ist von Frensdorff, lüb. Recht p. 16 n. 8 nach der Urkunde L. U. B. II, 15. 1234, Frankfurt, die die Stader und Bremer Bürger in Lübeck von der Zollzahlung befreite, auf frühestens 1234 datiert. Sie war sicher für den Gebrauch in Lübeck bestimmt, da sich auch die speziell auf lübische Verhältnisse beziehenden Bestimmungen, die in der Tondernschen Rolle fehlen, in ihr finden.

erhalten ist, nicht Originalausfertigung, sondern sicher Abschrift ist. Entscheidend ist, abgesehen von den gleich zu berührenden Schreibfehlern, die Thatsache, dass L_2 den einzigen neuen Artikel, L_2 8, an gänzlich unpassender Stelle einschiebt; wahrscheinlich, weil der Abschreiber den Artikel an dieser Stelle am Rand seiner Vorlage vorfand. Bei L_1 ist der Beweis, dass es ein Original sei, nicht mit voller Sicherheit zu führen,[36]) da sich in L_1 einige Stellen finden, die sich mit einigem Recht für einen Beweis in der Richtung verwenden lassen, dass L_1 fehlerhafte Abschrift einer andern Handschrift sei. Man wird also nur die Frage erörtern können, in welcher Weise der Inhalt von L_2 auf den von L_1 zurückgeht. Prüfen wir nun, da von Frensdorff nachgewiesen ist, dass L_2 jedenfalls später als L_1 abgefasst ist, die Möglichkeit der direkten Abhängigkeit der Form L_2 von L_1.

L_2 [37]) hat eine Reihe von kurzen Artikelüberschriften, diese fehlen in L_1. L_1 Art. 3 beginnt dann mit »homo pergens ad mare . . . .« An ihn schliesst sich Art. 4 bis »si V last bajulat,

---

[36]) Gütschow hielt, Magazin 1824 l. c., das ganze Fragment für ein Original. Die Handschrift ist unsorgfältig geschrieben, aber dem sehr unscheinbaren Äusseren nach wohl zum Handgebrauch bestimmt gewesen. Sie besteht aus einem einfachen und drei doppelten, vormals in einander gefalteten Octavblättern, von denen die ersten 9 Seiten beschrieben, die übrigen 5 leer gelassen sind. Die Schrift, wie das grobe, unbeschnittene Pergament verraten ein hohes Alter. Der Bogen trägt an seinen beiden äusseren Seiten Spuren häufigen Gebrauchs.

[37]) Die Handschrift besteht aus 2 zusammengehefteten Pergamentblättern in Folio, die zu 4 Quartblättern zusammengelegt sind. Jedes Quartblatt ist dann noch einmal gebrochen, so dass auf jeder Seite 2 gleich breite Spalten entstanden sind; nur die linken Spalten sind beschrieben. Die Breite jeder Seite beträgt 14,4 cm, die Höhe 20,6 cm. Nur die rechte Spalte der 1. Seite trägt einen Zusatz von späterer Hand, vermutlich des ausgehenden 13. oder beginnenden 14. Jahrhunderts. (cf. Anhang.) Die Schrift des Ganzen ist eine sehr deutliche, saubere Minuskel. Die einzelnen Artikel sind scharf von einander getrennt und mit rot geschriebenen Überschriften versehen. Die Handschrift ist wohl mit Sicherheit in das Ende des 13. Jahrhunderts zu versetzen, eine Beobachtung, die mir auch von Herrn Staatsarchivar Dr. P. Hasse in Lübeck bestätigt ist.

liber non erit, quin telonium solvat« an, worauf der Art. 5 mit Bestimmungen über den Weinzoll folgt, und schliesslich Art. 6 »quicunque pergit ad mare« ähnlichen Inhalts wie Art. 4. In L_2 fehlen die parallelen Artikel zu 3, 4 und 6 und nur der Artikel zu 5 über den Weinzoll ist vorhanden. Am Ende des Art. 7 erweitert L_2 4 die Bestimmungen durch Zusetzung von »de hirco I den., de duabus capris II den.« Der folgende Art. 8 ist dann höchst interessant. L_1 hat hier »liber est a teloneo per totum ducatum preter erteneburg et mulne«, L_2 dagegen nur »preter mulne«. In demselben Artikel findet sich dann noch eine zweite Abweichung, indem L_2 zu der Reihe der in Lübeck vom Zoll Befreiten noch hinzufügt »neque aliquis de Stadis«. Dies führt, wie erwähnt, auf die Datierung dieser Rezension.

Im Art. 13 hat L_1 dann »uterque dat VIII den. ad teloneum, L_2 dagegen »uterque dat VIII dim den. at teloneum«. Die Bestimmung beschäftigt sich mit der Zollabgabe zweier Kaufleute, die gemeinsam Handel treiben, und mit gleichen oder verschiedenen Anteilen an dem zu verzollenden Gute partizipieren. Bei bestimmtem Werte des Gutes (acht Pfund) wird in L^2 ein Zollsatz von 15 Denaren festgesetzt, von diesen soll jeder Kaufmann, falls ihm die Hälfte des Gutes gehört, die Hälfte zahlen (VIII dim. den.), falls aber A etwa zwei Drittel und B ein Drittel besitzt, soll A ebenfalls nur $7\frac{1}{2}$ Denare zahlen, — er erhält also eine Zollermässigung (denn er müsste eigentlich 10 Denare zahlen), — und B dem ersten Zollsatz gemäss für sein Drittel ein Drittel des Zollsatzes (also 5 Denare) entrichten. Anders überliefert L_1, dort ist zuerst gesagt »uterque VIII den. dat, es kämen bei der Summierung also 16 Denare heraus, während L_2 15 Denare verlangt. Falls die Teilung zu zwei Drittel und ein Drittel eintritt, zahlt in L_1 A wieder gemäss der ersten Bestimmung dieser Rezension 8 Denare, B 5 Denare. Der Grund für diese Abweichung könnte der sein, dass L_1 seine Vorlage falsch gelesen hätte, die Abkürzung VIIꝫ den. falsch aufgelöst hätte, während die

spätere Handschrift L_2, die nach derselben Vorlage (Handschrift $L_1 x$) gearbeitet hätte (die Übereinstimmung von L_1 und L_2 ist eine fast vollständige), sie richtig gelesen hätte. In diesem Fall wäre also L_1 als Abschrift zu bezeichnen. Dafür liesse sich auch ein Passus in demselben Artikel anführen. Es steht dort: »si autem unius sunt partes, ille dat VIII den.«, während L_2: »si autem unius sunt due partes, ille dat VIII dim. den.« hat. Im Schlussartikel findet sich dann noch die Veränderung, dass L_1 »tercia pars advocato (tercia advocato), tercia civitati, tercia actori cedet« hat, während L_2 »tercia pars judicii (lies judici), tercia civitati, tertia cadet actori« liest, und dem Artikel noch Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Zöllners anfügt. Zur Entscheidung wird sich die Frage, ob L_1 Original oder Abschrift ist, kaum bringen lassen. Die genannten Abweichungen dürften zur Begründung eines Urteils für oder gegen die Originalität nicht ausreichen.

Für die Abhängigkeit der Rolle L_2 von L_1 ergiebt sich aus der Geringfügigkeit der angeführten Abweichungen, dass inhaltliche Abhängigkeit anzunehmen ist, ob aber Abschreiben von L_2 aus L_1 anzunehmen ist, bleibt unentschieden. Für die Benutzung und den Wert der Zollrollen folgt, da L_2 ausser den Übereinstimmungen auch Abweichungen bietet, dass wir sie beide als Quellen für zwei aufeinander folgende Perioden der lübischen Zoll- und Handelspolitik zu benutzen haben.

Was die beiden anderen Rezensionen der Zollrolle, die lateinische des Tondern'schen Kodex von 1243 und die deutsche des Thideman-Güstrow-Kodex von 1348 anbetrifft, so wird der Abdruck der 4 ersten Kodices im Anhange I die nötige Übersicht gewähren. Eine Vergleichung der Artikel lehrt Folgendes: K ist nicht, wie bisher angenommen wurde, aus L_1 entstanden, sondern aus L_1 und L_2 kompiliert, ausserdem hat es selbständige Zusätze. K hat aus L_1 allein die Artikel 3, 4 und 6, aus L_2 allein den Artikel 8 übernommen. Falls man nun nicht annehmen will,

dass während der kurzen Periode von 1234 bis 1243 noch eine für uns verloren gegangene Kompilation von L_1 und L_2 stattgefunden habe, die dann für die Abfassung von K benutzt sei, bleibt nur die direkte Abhängigkeit K's von beiden Rollen übrig. Mit der Behauptung, dass der einzige selbständige Satz, den K vor L_1 voraus hat (es ist der Artikel K_8 de teloneo mercimoniorum) nach Inhalt und Form nicht für ein höheres Alter dieser Rezension spricht, hat Frensdorff fraglos Recht, im übrigen dürfte seine Auffassung nicht ganz zutreffen. K_8 wiederholt nicht etwa in ganz allgemeinen Wendungen den Artikel $K_1 = L_1 3$, sondern geht von ganz anderem Standpunkte aus wie diese Artikel. In K_1 war die Rede von einem Kaufmann, der mit seinen Waren aus der Stadt, für welche die Zollrolle gilt, also Lübeck oder Tondern, über das Meer fortgeht. Für diesen Fall ist ein Zoll von 15 Denaren pro Last[38]) angesetzt. Die Zollbestimmung wird also wohl nicht angewendet, wenn er eine Landreise vor hat, im Lande selbst Handel treiben will. Bei der Ausfuhr zur See hat aber jeder Kaufmann das Recht, innerhalb Jahr und Tag ebensoviel Lasten Waren zollfrei wieder einzuführen, als er bei seiner Ausreise Lasten verzollt hatte. Es wird also von der Festsetzung eines Ausfuhrzolles ausgegangen. K_8 setzt aber erstens einen Einfuhrzoll fest, und zweitens nicht etwa nur für die Einfuhr von der See her, sondern für alle Kaufleute, mögen sie zu Wasser oder zu Lande in Handelsgeschäften eintreffen. Drittens nennt der Art. 8 gar nicht die Höhe des Zollsatzes. Die ganze Bestimmung beruht wörtlich auf dem an dieser Stelle in der Zollrolle L_2 eingeschobenen Artikel. Dies dürfte mit voller Sicherheit die Abhängigkeit K's von L_2 beweisen. K hat in diesem Ar-

[38]) Last ist nach Grimms Wörterbuch VI. ed. Heyne s. v. last p. 250 die Schiffslast von 4000 ℔ = 2 Tonnen. Var und last werden einander gleichzusetzen sein. Die Last und die Var kommen in ganz derselben Verbindung L. U. B. I 32, 1225, Sommer und L. U. B. I 8. 1188, Sept. 19 vor, und zwar mit demselben Zollsatz. Vielleicht ist var die Wagenlast.

tikel nur die kleine Änderung, das in civitatem aus L_2 fortzulassen. Wir sehen also, dass K auf beide Rezensionen, L_1 und L_2, zurückgeht.

In einem anderen Abhängigkeitsverhältnis steht TG zu den übrigen Rezensionen. Frensdorff äusserte sich dahin, dass TG sowohl auf L_1 wie auf K zurückgehe. TG war keine Übersetzung von K allein, aber ebensowenig von L_1 allein. Mit voller Sicherheit kann man nun Folgendes aufstellen: 1. dass sich in TG Notizen finden, die allein in L_2, und andere, die allein in K vorkommen; 2. dass sich in der Rolle TG keine Stelle findet, die nur in L_1 und nicht auch in L_2 oder K vorkäme. Daraus folgt, dass TG auf $L_2 + K$ beruht. Dass L_2 benutzt ist, beweisen die Artikel 4, 5, 12 und 16 dieser Rezension, verglichen mit den Artikeln der TG-Rolle Hach 107, 108, 116 und 119.

L_2 4 hat am Schlusse »de duabus capris I den.«, die Bestimmung fehlt in L_1. K setzt hinzu: »datur I den. ad teoloneum«. TG übernimmt nun nicht den Ausdruck von K, sondern übersetzt »unde van twen zeghen enen penning«. L_2 5 hat nur die Zollstelle Mölln genannt, L_1 hatte, wie oben bemerkt, ausserdem noch Artlenburg. K lässt den ganzen Artikel weg, TG übernimmt die Notiz in wörtlicher Übersetzung aus L_2. L_2 12 fügt zu den Sätzen, die schon in L_1 14 enthalten waren, noch hinzu: »vel in curru« und später: »si autem veniverit trans albian, dabunt teoloneum, si plus valent quam fertonem«. K lässt den ganzen Artikel fallen, TG übernimmt ihn in der Fassung von L_2. L_2 16 lässt den Eid sola manu zu, ebenso L_1, beide in der Form: »sola manu se expurgabit«. K setzt dagegen hinzu: »sola manu in reliquiis se expurgabit«. TG 119 übersetzt aber die Fassung von L_2: »he mac sic mit sines enes hant untseegen«.

In derselben Weise lässt sich der Beweis erbringen, dass TG an gewissen Stellen K allein benutzt hat. Dies ist der Fall bei K 4, 7, 9 und 15, Hach 106, 111, 113 und 120. K 4 bringt

Ergänzungen zu L_1 6, der ganze Artikel fehlt in L_2, TG aber übersetzt wörtlich die Fassung von K. Der Artikel K 7 lautet in L_1 und L_2 übereinstimmend am Schlusse: »si duo hospites ad invicem dant equum pro equo, uterque dat VIII den.«, das verändert K in: »si duo hospites ad invicem fecerunt concambium, ita, quod alter alteri dat equum pro equo, uterque eorum dabit VIII den.«, die Übersetzung in TG 111 lautet: »is aver dat twe gaste butet undertwischen, also dat en deme anderen gheve en perd vor en perd, so scal er iewelik gheven achte penninge«. K 9 hat am Schlusse: »hospes dat pro suis facultatibus et non pro facultatibus burgensis.« Die wörtliche Übersetzung findet sich in TG 113: »de gast ghift vor sin gut tollen unde nicht vor des borgeres gut«, während L_2 an dieser Stelle von K abweicht: »hospes dat pro suis facultatibus theoloneum et non pro burgensi«. In K 15 kommt nur der Zusatz von insuper in Betracht, der sich in TG 120 als »dar to scal he« wiederfindet, während in L_1 und L_2 nichts derartiges steht.

Ich glaube also den Beweis, dass für die Abfassung von TG ausschliesslich Handschriften in der Form von L_2 und K benutzt seien, keine in der Form von L_1, geführt zu haben. Es entsteht nun aber die Frage, in welcher Weise diese beiden benutzt seien. Es giebt hier zwei Möglichkeiten, direkte Benutzung der einzelnen Rollen und einer Kompilation beider. Während man in dem vorher erwähnten Fall, der Abfassung von K, wegen der Kürze der zwischen L_2 und K liegenden Periode mit grosser Wahrscheinlichkeit die Annahme ablehnen konnte, dass K selbst schon auf eine Kompilation aus L_1 und L_2 zurückgehe, wird man sich in diesem Falle mit dem non liquet begnügen müssen. Beide Zollrollen, die Tondernsche und die deutsche von 1348, haben übrigens noch eine Besonderheit; sie übernehmen beide alle Artikel ihrer Vorlagen. K hatte L_1 und L_2 vor sich; L_2 lässt nun Artikel 3, 4 und 6 aus L_1 fort, um an deren Stelle seinen Artikel 8 zu setzen, K hat diese alle übernommen. Nun kann man K den Vorwurf einer völlig

gedankenlosen Kompilation nicht machen, denn die Artikel 3, 4 und 6 aus L_1, und 8 aus L_2 widersprechen einander nicht direkt, aber es muss doch hervorgehoben werden, dass der Verfasser von K durch die Aufnahme aller Artikel die Spuren seiner Arbeit zu deutlich gezeigt hat und wohl sicher nicht so verfahren wäre, wenn er die Rolle für den Gebrauch in Lübeck selbst hätte abfassen sollen. Mit TG liegt die Sache ebenso. Diese Rezension übernahm die Fassungen von L_2 und K, und hat somit völlig den Inhalt wie K. Bei dieser Rezension wird es nicht statthaft sein, ein Urteil wie das über K auszusprechen, da es die Kompilation aller Sätze schon in einer seiner Vorlagen, eben in K, vorfand.

An dieser Stelle muss noch auf die wichtige Frage hingewiesen werden, ob die besprochenen Zollrollen wirklich offizielle gewesen sind, ob jede zu ihrer Zeit praktische Geltung gehabt habe, oder ob sie nur als Privatarbeiten aufzufassen sind. Für die Rolle von 1348 ist die offizielle Gültigkeit einmal durch die Aufnahme in den Rechtskodex des Thideman Güstrow, der selbst zweifellos offiziell ist, gesichert. Hinzu kommt, dass sich in der Zollrolle selbst, die, wie wir gesehen haben, aus L_2 und K kompiliert ist, ein Zusatz findet, es ist der Artikel Hach I pag. 219 van Tollen, van der Crempen, van der Wismer, van Cluz.

Für K ergiebt sich die offizielle Gültigkeit aus der Aufnahme in den zweifellos offiziellen Rechtskodex für Tondern und zweitens aus der Benutzung von L_1 und L_2.

Für L_1 und L_2 wird diese dadurch evident, dass beiden das Privileg von 1188 in der Weise zu Grunde liegt, dass es wesentliche Teile des Inhalts der Rollen bildet.

Interessant ist die Zollrolle von 1348 besonders deshalb, weil sie ein wertvolles Zeugnis ist, das uns die auffällige Stabilität der lübischen Zollverhältnisse vor Augen führt, eine Stabilität, die nach kurz aufeinander erfolgenden Umwandlungen im Anfang der

Entwickelung des Handels, wie sie durch die Rezensionen L_1 und L_2 bezeugt werden, mehr als ein volles Jahrhundert vorhanden war. Alle vier Rezensionen enthalten Fortbildungen der durch Heinrich den Löwen angebahnten Zollpolitik und sind sowohl aus diesem Grunde, wie auch als unbefangene Quellen jener Zeit von Wichtigkeit. [39])

[39]) cf. Teil IV.

IIIa. Die ältesten Handelswege Lübecks bis 1250.

Bei der Betrachtung und Erklärung der Zollrollen wird es nicht zu umgehen sein, fortwährend auf Urkunden zu verweisen, die Handelsverhältnisse betreffen, da sich erst aus der Vereinigung dieser beiden Quellen ein einigermassen klares Bild des lübischen Handels ergeben kann. In Betracht können hier an erster Stelle nur diejenigen Urkunden kommen, die einerseits der Zeit der Entstehung der ersten drei Zollrollen entstammen, andrerseits aber selbst dem hansischen Gebiete, besonders dem der Ost- und Nordsee, angehören. An einzelnen Stellen wird es aber nützlich sein, auch Zollrollen aus früherer Zeit oder aus ferner liegenden Gegenden zur Interpretation heranzuziehen, wo eben die ersterwähnten Quellen Aufschluss nicht gewähren, oder wo sie auf das hinweisen, was dem hansischen Gebiet mit den übrigen Gegenden Deutschlands gemeinsam war.

Es fragt sich zuerst, von welchen Gesichtspunkten ausgehend man die Bestimmungen der Zollrolle zu betrachten habe. Eine systematische Behandlung der in der Zollrolle vorkommenden Zölle nach heutigen Kategorien wird kaum brauchbar sein. Sie würde nur einen Teil der Zölle, eben die Handelszölle treffen. Richtiger dürfte die Einteilung in Handelszölle und Marktzölle sein, da eine Accise für das 13. Jahrhundert für Lübeck nicht in Betracht kommt. Dass die beiden erstgenannten Arten vorkommen, lässt sich wegen

des allgemeinen Auftretens derselben nicht leugnen.[40]) Die Gründe, die zur Erhebung von Abgaben geführt haben, werden dieselben wie im ganzen übrigen Deutschland gewesen sein: einmal die Absicht, einen Ersatz für die Kosten zu erhalten, die für Wegebesserung[41]) und Brückenbau, auch Unterhaltung von Fähren veranlagt werden mussten; ferner die Meinung, für die Verleihung von Schutz und Geleit[42]) und für Anlagen zur Beförderung des Verkehrs auf dem Markte Entschädigung zu fordern. Hinzu tritt in den meisten Fällen der rein finanzielle Zweck, möglichst viele Einnahmen aus dem Verkehr zu ziehen.

Nach diesen Gründen erklärt sich zum grossen Teil auch die Veranlagung von Abgaben auf bestimmte Personen. Es gab ganze

---

[40]) Falke, Geschichte des Zollwesens in Deutschland. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II. p. 268—350. E. Wetzel, das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle; in Gierkes Untersuchungen Heft 43. 1893. Ich habe noch auf die Arbeit von Theo Sommerlad, die Rheinzölle im Mittelalter, hinzuweisen, die mir erst nach Abschluss dieser Arbeit bekannt geworden ist. Sie bedeutet insofern einen Fortschritt, als sie mit der Theorie des Überganges des römischen Zollwesens in das des deutschen Reichs endgültig und mit Recht gebrochen hat. Was seine Darstellung angeht, dass das rheinische Zollwesen des 12. Jahrhunderts noch völlig auf dem Gebührenprinzip beruhe, so scheint uns diese Behauptung zu gunsten der Sommerladschen Theorie vom Gebührencharakter der Verkehrszölle übertrieben. Schon im Beginn des 13. Jahrhunderts liegt am Rhein ein vorwiegend finanzielles Interesse der Zollherren an der Entstehung und Ansetzung der Zölle vor.

[41]) M. G. LL. II. p. 315. 1235. Aug. 15. Mainz. § 6. Receptores vero theloneorum, tam in terris quam in aquis, debito modo teneri volumus ad reparacionem poncium et stratarum transeuntibus et navigantibus, a quibus telonea accipiant, pacem, securitatem et conductum, ita quod nichil amittant, quatenus durat districtus eorum, prout melius possunt fideliter procurando . . . . precipimus autem omnes stratas publicas observari, et coactas stratas omnino cessare.

[42]) Hans. U. B. I 307. 1241. März 12. Der Herzog von Sachsen verlangt als Entgelt für Schutz und Geleit auf seinen Strassen für Hin- und Rückfahrt: de vase vini 2 sol. den., de vase ungenti 1 sol., de qualibet talento 2 den., für Heringe denselben Satz wie früher. Hans. U. B. I 378. 1243. März 22. L. U. B. II. 21. (1248—1249).

Klassen der Bevölkerung, die entweder überhaupt nicht[43]) oder nur in geringem Masse oder nur in Ausnahmefällen zur Zollzahlung herangezogen wurden, andere wieder, die zwar als Klasse Zoll zahlen mussten, innerhalb deren aber einzelne Personen von der Zahlung befreit waren. Alle Kleriker[44]) sind z. B. von vornherein von der Zollzahlung dispensiert, in gleicher Weise verfuhr man in gewissen Zeiten gegen die Kreuzfahrer.[45]) Aus vielen Nachrichten geht jedenfalls der wohlthätige Zweck der Zollerhebung, die Beförderung von Handel und Verkehr durch Aufbringung der Kosten für ihn, deutlich hervor.[46]) Finanzielle Zwecke treten im Anfang zurück, später, schon im 11. und 12. Jahrhundert, wurden sie zur Hauptsache.

Der Handel hat in erster Linie die Zölle zu tragen. Immer wird hervorgehoben, dass der Kaufmann[47]) zahlen müsse, ja es giebt sogar Fälle, in denen ihm, falls er seine Waren nicht verkaufen kann, also gewissermassen nicht als Kaufmann die Stadt besucht hat, zugesichert wird, dass er in diesem Falle keinen Zoll zu zahlen

[43]) Ssp. L. R. ed Weiske, II 27, 2. Phaffen und rittere und ir gesinde suln wesen zolles vrî. Jeclich man sal ouch wesen zolles vrî, her vare oder rîte oder gê, swâ her schiffes oder brucken nicht bedarf; und mit rechte sî her geleites vrî, swâ her sînes gutes oder sînes lîbes genenden wil. Sweme aber her geleite gibt, der sal in schaden bewaren binnen sîme geleite, oder her sol ez ime gelden.

[44]) Ausnahme im Strassb. U. B. II 68. 1278. Juni 24. quod omnes sive religiosi sive seculares in Reno descendentes et ascendentes de rebus suis secundum quod taxavimus et statuimus communi consilio apud Mogunciam et Boppordiam summam proporcionaliter sue pecunie in subsidium et defensionem pacis ministrabunt . . . . Dafür wird das Versprechen sicheren Geleits gegeben.

[45]) Hans. U. B. I 291. 1238. Febr. 15. Polnische Zollrolle. Die Kreuzfahrer sind, si transeunt ad Prutiam vel ad terram Culmensem, zollfrei, nisi in reditu talia duxerint, de quibus negociationis evidens suspectio habeatur . . cf. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens Bd. II. Heft 1. p. 194 ff.

[46]) Ssp. L. R. II. 27. 2. Glosse. Hieraus verstehst Du nun, dass Zoll und Geleit um der Notdurft willen und nicht aus Geitz aufgekommen sind.

[47]) Hans. U. B. I 291. 1238. Febr. 15. Hans. U. B. I 328. 1243. März 22.

brauche.[48]) Es liegt offenbar der Gedanke zugrunde, dass der Kaufmann wegen des Nutzens, den er aus seiner Kaufmannschaft ziehe, Zoll zahlen müsse.

Wer ist nun Kaufmann? Man hat sehr häufig (und noch heute fehlt manchen Arbeiten, die sich mit der Handelsgeschichte des frühen Mittelalters beschäftigen, dieses Vorurteil nicht) behauptet, man müsse den ganzen Handel dieser Zeit als Kleinhandel auffassen, ein Grosshandel habe in jener Zeit nicht existiert. Die Grundlage dieser Auffassung ist offenbar die, dass Grosshandel und Kleinhandel etwas absolut verschiedenes seien. Dem gegenüber ist jedoch von vornherein einzuwenden, dass zwischen beiden nur graduelle, keine absoluten Unterschiede vorhanden sind. Schon ebenso wie heute war im Mittelalter die Möglichkeit vorhanden, dass dieselbe Person zugleich Grosshandel und Kleinhandel betrieb, jeder Kaufmann konnte in beiden Zweigen des Handels thätig sein, ja die Analogie geht für das früheste Mittelalter (nämlich bis zur vollen standesmässigen Abschliessung der einzelnen Erwerbskreise gegen einander, die im alten Deutschland schon im 13., im Kolonialgebiet aber erst mit dem 14. Jahrhundert erfolgte) soweit, dass man die moderne Begriffsbestimmung des Kaufmanns[49]) als »aller der Personen, die gewerbsmässig Handelsgeschäfte betreiben«, auch für das 13. Jahrhundert für Deutschland verwenden kann. Auch der Handwerker gehört heute und gehörte damals in diese Kategorie, sobald er selbständig seine oder gekaufte Waren verkaufte, sobald er nicht allein direkt für einen Kunden, sondern für den Markt arbeitete. Mit diesem Teil seines Wesens war auch er Kaufmann. Mag man nun über die Frage, ob irgendwelche Bestimmungen in Festsetzungen über

[48]) Goslarer U. B. I 401. 1219. Juli 13. quod si aliquis res suas in civitatem duxerit, et nichil emerit vel vendiderit, liber absque thelonio recedet; si vero vendendo vel emendo aliquid commutaverit, tenetur thelonium solvere constitutum.

[49]) Deutsches Handelsgesetzbuch. Buch I. Titel I. Art. 4.

Handel und Verkehr sich auf Gross- oder Kleinhandel beziehen, denken, wie man will, das ist sicher, dass derartige Bestimmungen beide trafen, wie auch unsere heutigen Zolltarife keinen Unterschied kennen zwischen der Zollbehandlung einzelner Warenmengen, mögen sie in Massen oder in ganz geringen Quantitäten in den Handel gebracht werden. Ebenso that es das Mittelalter. Dass die Möglichkeit vorliegt, dass in einzelnen Fällen Ausnahmen gemacht wurden, dass aus irgend welchen Gründen eine Ware im Kleinhandel mehr belastet erscheint, als im Grosshandel oder umgekehrt, soll nicht geleugnet werden. Es sind das aber Ausnahmebestimmungen, die jedesmal einzeln zu untersuchen sind. Jedenfalls sind Bestimmungen, die ohne Hinweis auf derartige Versuche auftreten, immer als für den ganzen Handel wirksam und massgebend aufzufassen; aus ihrer Wirkung auf beide Handelszweige ist aber in jedem Falle zu erschliessen, ob sie gemacht sind, um einen der beiden Zweige des Handels vielleicht vor dem andern zu bevorzugen. Ebensowenig wie heute wurde im frühen Mittelalter etwa bei einem Schutzzoll in einem Zolltarif ausgesprochen, dass irgend eine bestimmte Klasse von Händlern durch ihn geschützt und eine andere in ihrer Thätigkeit benachteiligt werden solle; es muss aber als Aufgabe des Historikers betrachtet werden, derartige Bestimmungen, immer mit Rücksicht auf ihre Wirkung zu prüfen und daraus die Schlüsse auf die zugrunde liegende handelspolitische Absicht zu ziehen.

Um zu einer richtigen Interpretation der Zollrollen gelangen zu können, erscheint es nötig, sich vorerst möglichst ohne diese ein Bild von dem Zustande des lübischen Handels zu machen, die Wege[50]) kennen zu lernen, auf denen er sich bewegte, die Gegen-

[50]) M. Baumann, die Handelsprivilegien Lübecks im 12. 13. und 14. Jahrhundert. Götting. Diss. 1882. Die Arbeit enthält eine nicht lückenlose Übersicht der ausgestellten Urkunden; eine Verarbeitung derselben ist kaum versucht. Chronikalische Notizen, besonders Helmold und Arnold sind nicht

stände, mit denen er gearbeitet hat. Beide Aufgaben fallen häufig zusammen.

Der ganze Handelsverkehr Lübecks nach Rügen wurde z. B. nur des Heringsfanges und Heringshandels wegen angebahnt und in ihm lag seine Bedeutung. Die älteste Nachricht[51]) über den Heringsfang an der rügen-pommerschen Küste finden wir in der Lebensbeschreibung Ottos von Bamberg, die Herbord 1158 oder 1159 verfasste. Sie weist deutlich auf die Menge und Güte des Herings hin. Die zweite Nachricht finden wir bei Helmold;[52]) danach versammelte sich regelmässig im Spätherbst nach Eintritt der Äquinoktialstürme an der rügenschen Küste eine grosse Anzahl von Kaufleuten (mercatores, institores). Diese blieben jedenfalls lange dort, da sie sich sogar einen Priester aus Bardewick kommen liessen, um dort im heidnischen Lande ihren Gottesdienst halten zu können. Über die Bedingungen, unter denen den Kaufleuten in Rügen der Handel gestattet war, erfahren wir dann durch eine Urkunde Wizlavs von Rügen (1224) Genaueres.[53]) Diese Urkunde

benutzt. Herwarth Zander, Sieben Jahre nordalbingischer Geschichte nach der Schlacht bei Bornhöved, Berliner Diss. v. 1894 pag. 60 u. Anm. 1. scheint die Zollrolle v. 1225. L. U. B. I 32. überhaupt nicht gelesen zu haben, da er behauptet, dass die dort genannten »Zolleinkünfte von Waren einen anschaulichen Begriff von der Mannigfaltigkeit der ein- und ausgeführten Dinge gäben«. Der Exkurs II wird wohl bei jedem Historiker Kopfschütteln erregen.

[51]) Herbordi Vita Ottonis Ep. Babenb. M. G. SS. XII, p. 800 a. a' 1125. nam piscium illic, tam ex mari quam ex aquis et lacubus et stagnis, habundantia est incredibilis, carratamque pro denario recentis acciperes allecis de cuius sapore vel crassitudine gulositatis arguerer, si dicerem quid sentio.

[52]) Helmold, II, 12. maximam institorum multitudinem co convenisse piscationis gratia. In Novembri enim flante vehementius vento, multum ibi hallec capitur, et patet mercatoribus liber accessus, si tamen ante deo terre legitima sua persolverint, ... affuit tunc forte Godescalcus quidam sacerdos Domini de Bardewiek, invitatus ut in tanta populorum frequentia ageret ea, que Dei sunt. cf. Detmar, ed. Koppmann I, p. 22 a. a. 1163. Die Notiz fehlt in III.

[53]) L. U. B. I 27, 1224. Sept. 14.

zeigt zweifellos den Erfolg einer Gesandtschaft, die Lübeck i. J. 1224, also noch unter dänischer Herrschaft, nach Rügen geschickt hat. Die Namen der Gesandten erfahren wir aus der Zeugenreihe der Urkunde, Wilhelm Witte und Meinward von Bardewiek, zwei auch bei anderen Verhandlungen häufig begegnende Namen. In der Urkunde erscheint die rechtliche Stellung der Lübecker ähnlich geordnet wie im Anfang des Jahrhunderts auf Schonen.[54]) Es geht auch aus ihr hervor, dass die Lübecker regelmässig lange Zeit auf Rügen verweilten. Sie bauten Buden, sie wählten für etwaige Rechtshändel einen Vogt, Wizlav bestellte ebenfalls einen Richter, der mit dem lübischen Vogt gemeinsam nach lübischem Stadtrecht richtete. Die Gefälle kamen zur Hälfte dem lübischen, zur andern dem rügenschen Richter zu. Nur falls an einem Lübecker ein Diebstahl[55]) begangen war, richtete der rügensche Richter allein und erhielt die ganze Busse. Wizlav verpflichtete sich aber in allen Fällen, ob nun der Dieb gefasst wurde oder nicht, den entstandenen Schaden zu ersetzen, einerlei, ob die Güter des Lübeckers noch auf seinem Schiff oder schon am Lande gewesen seien. Besondere Bestimmungen werden über die Güter der in Rügen verstorbenen Lübecker getroffen. Wizlav beanspruchte entgegen dem sonstigen Gebrauch kein Heimfallsrecht. Interessant ist die Thatsache, dass die Lübecker nicht immer alle die Waren, die sie in Rügen kaufen wollten, dort definitiv bezahlten und in eigenen Schiffen aus Rügen ausführten, sondern oftmals Waren in Rügen bestellten, diese dann Unterthanen Wizlavs zum Transport nach Lübeck anvertrauten und sie erst in Lübeck bezahlten.[56]) Es wird für solche, den Slaven anvertraute Güter bestimmt, dass die Lübecker nur dann zur Zahlung verpflichtet seien, wenn sie entweder die Waren wirklich erhalten hätten, oder von den Schiffern nachgewiesen wäre, dass sie die Waren durch Schiffbruch oder Seewurf bei eigener Lebensgefahr verloren hätten.[57]) Es bestand also zweifellos nicht allein ein lebhafter Verkehr der Lübecker nach Rügen, sondern es kam auch häufig vor, dass rügensche Schiffe oder Kaufleute Lübeck besuchten. Höchst wahrscheinlich ist es, dass auch sie von dort Waren ausgeführt haben, da es doch wohl ausgeschlossen ist, dass die Schiffe die rügenschen Waren nach Lübeck gebracht hätten und ohne Fracht von dort wieder in See gegangen wären. Das Privileg des freien Holzhiebes auf Rügen ist deswegen höchst interessant, weil es darauf hindeutet, dass nicht allein eine regelmässig wiederkehrende, auf kurze Zeit, etwa wenig Wochen sich beschränkende Niederlassung der Lübecker auf Rügen vorhanden gewesen ist, sondern eine ständige; denn Holz, das frisch geschlagen war, konnte auch damals nicht zur Verfertigung von Fässern und Tonnen oder gar zum Schiffsbau verwendet werden. Zu allen diesen Zwecken ist nur durch lange Lagerung getrocknetes Holz brauchbar. Auch für die Räucherei kann frisches Holz nicht in Betracht kommen, da sich bei der Verwendung nicht getrockneten Holzes zuviel Wasserdämpfe entwickeln, die den geräucherten Fisch entwerten würden. Mindestens müssen also die Lübecker einen Holzhof auf Rügen gehabt haben; dass dieser ohne eine dauernde Niederlassung aber von Nutzen gewesen wäre, erscheint sehr unwahrscheinlich.

Hinzuweisen ist hier auf die Thatsache, dass den Lübeckern seit 1188 das Privileg des Holzhiebes in gräflich holsteinischen Bezirken stark beschränkt worden war. Es erscheint sehr möglich, dass sie sich durch das Übereinkommen mit Wizlav dafür zu ent-

[54]) L. U. B. I, 13. (1203—1209.)

[55]) l. c. quod si fortassis facultates ipsorum sive in navi sive in terra sublate furtive exstiterint, et hoc ita esse constiterit, sive fur deprehensus fuerit sive non, nos ablata persolvemus.

[56]) Die Lübecker zahlen in diesem Fall keinen Ausfuhrzoll.

[57]) l. c. si slavis et hominibus nostris suas facultates ad suam civitatem devehendas commiserint, devectores pro eo, quod burgensibus representaverint, precium percipient, pro eo, quod non representaverint, non percipient, nisi hoc manifestis rationibus ostendere valeant, quod facultates sibi commissas tum propter naufragium tum propter vite dispendium exhibere non valuerint.

schädigen versucht haben. Im Kaiserprivileg von 1188 wurde auf den Missstand hingewiesen, dass die Lübecker in den gräflich holsteinischen Wäldern Holz schlugen, um es für den Schiffsbau zu verwenden, besonders aber um fertige Schiffe an Auswärtige zu verkaufen. Es ward ihnen damals freigestellt, für den eigenen Gebrauch Holz zu schlagen, mit Schiffen, deren Material aus holsteinischen Forsten gewonnen, Handel zu treiben, ward ihnen untersagt.

In Rügen wurde von den Lübeckern keine Marktabgabe erhoben, vielmehr ein Zoll, der wohl am besten als Handelsabgabe bezeichnet werden kann. Die Schiffe, in denen sie kamen, waren für die Veranlagung des Zolls in drei Klassen getheilt, Schiffe von 1—11 Lasten Tragfähigkeit zahlten für die Berechtigung, Heringe zu fangen, zu salzen und zu handeln, ein Pfund Salz, [58]) Schiffe von 12—18 Last $^1/_4$ Mark [59]) und ein Pfund Salz, Schiffe von 18 und mehr Last $^1/_2$ Mark [60]) Silber und ein Pfund Salz. Diese Zollbestimmungen gelten offenbar für alle die Schiffe, die längere Zeit in Rügen bleiben, wahrscheinlich um nicht allein Heringe zu fangen, sondern auch um sofort an Ort und Stelle einzusalzen. Es werden jedoch auch Schiffe aus Lübeck und Schonen [61]) genannt, deren Eigentümer nicht in Rügen bleiben (tabernas non facientium), sondern nur Heringe kaufen und sofort weiter fahren. Diese sollen als Abgabe nur ein Pfund Salz zahlen. Schliesslich ist noch die Bestimmung zu erwähnen, dass für jeden Mann, der beim Einsalzen beschäftigt ist, 8 nummi gezahlt werden mussten. Völlig abgabenfrei waren die Lübecker, falls sie sich nicht mit Heringshandel beschäftigten, sondern Lebensmittel in Rügen kauften und ausführten. Diese Verhältnisse haben für die nächsten Jahrzehnte bestanden,

[58]) Stieda, Revaler Zollbücher, Einl p. CXXIV: 1 ℔ Salz = 1 Schiffspfund à 20 Liespfund à 16 Marktpfund, also = 320 ℔

[59]) Ferto = 10—12 solidi (Schilling) lub. monet.

[60]) Die halbe Mark lübisch = 20—25 Schillinge.

[61]) l. c. de navi seu magna seu parva, sive de travena sive de scania.

1248/49 kam noch die Zusicherung freien Geleits dazu, im übrigen bieten die späteren Urkunden dasselbe Bild. [62]) Es ergiebt sich also für den rügenschen Handel der Lübecker, dass er sehr bedeutend war, und weiter, dass die Lübecker ihn so intensiv wie möglich ausnutzten, indem sie wahrscheinlich eine ständige Handelsniederlassung dort schufen.

Ganz ähnliche Verhältnisse, wie in Rügen, liegen in Schonen am Noresunt vor. Hier wie dort handelt es sich fast ausschliesslich um den Heringsfang. [63]) Schon 1201 wurde an der schonenschen Küste von den Lübeckern Heringsfang betrieben. [64]) Mit dem Regierungs-Antritt König Waldemars und dem Uebergang Lübecks in dänische Herrschaft erhielten dann die Lübecker das erste überlieferte, übrigens undatierte Privileg. [65]) Es wird den Lübeckern in erster Linie der Besuch der Märkte in Skanör und Falsterbo, die regelmässig zur Zeit des Heringsfanges, also besonders im Anfang des Winters, abgehalten wurden, gestattet. Vorausgesetzt wird auch in Schonen wieder, dass die Lübecker sich längere Zeit dort aufhalten. Sie wählen einen Vogt, dem die hohe Gerichtsbarkeit allerdings entzogen ist, diese wird von einem dänischen Vogt ausgeübt. Die Lübecker

[62]) L. U. B. II 21. 1248—1249. I 205. 1253. I 215. 1254. Sept. 19. I, 228. 1256. Juni. I 243. 1258. I 251. 1260. Zollrolle L. § 1 Zusatz. de principatibus Rugianorum.

[63]) Arnold lib. III. cap. 5. 1182—1183. Omnibus enim divitiis abundant propter piscationem, que quotannis in Scania exercetur, ad quam omnium circumquaque nationum negotiatores properantes aurum et argentum et cetera quaeque preciosa illuc deferunt, et comparatis halecibus eorum, que illi gratis ex divina habent largitate, quasi pro vili quodam commercio sua optima, nonnumquam etiam se ipsos naufragando relinquunt.

[64]) Arnold, lib. VI cap. 13 circa tempus piscationis, que in Sconia fieri solet, quam cives nostri frequentant, — ubi etiam ipso tempore cum navibus suis et rebus sunt detenti, ita etiam, ut quidam eorum in captivitate irent, — . . . Wo Baumann die von ihm zu dieser Thatsache zitierte »urkundliche Stelle« gefunden hat, ist mir unbekannt geblieben.

[65]) L. U. B. I 13. (1203—1209) lübische formlose Aufzeichnung.

haben das Recht, alles in Schonen zu verkaufen und zu kaufen, sind nicht etwa an Engrosverkauf gebunden, sie bezahlen eine Handelsabgabe,[66]) wie in Rügen, doch wird die Höhe derselben nicht genannt. Ebensowenig wissen wir über die Höhe des Ausfuhrzolls,[67]) eine Verkaufsabgabe[68]) fehlt ganz. Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass die Lübecker in eigenen Buden sitzen,[69]) die sie, unter Zahlung einer Heimfallsgebühr an den König, vererben können.[70]) Auf Güter in Schonen verstorbener Lübecker hat der König, ebenso wie in Rügen, keinen Anspruch, sie fallen unter Schutz und Verantwortung der lübecker Bürger und des lübischen Vogtes, an etwaige Erben in Lübeck oder unterliegen dort den Bestimmungen des lübischen Rechts über erbloses Gut.[71]) Interessant ist die Thatsache, dass die Lübecker in Schonen einander Eideshülfe zu leisten verpflichtet sind,[72]) es scheint also, da diese im lübischen Recht im übrigen fast gar nicht vorkommt, dass über die Lübecker in Schonen nicht wie in Rügen nach lübischem Recht,

[66]) l. c. suum justum theloneum domini regis officialibus debet quilibet ministrare. . . . .

[67]) l. c. si quisquam ibidem ducit aliqua bona in terram ad vendendum ea, de talibus bonis theloneum dare non debet, si ibi habet bodam, navem, hudevat, vel mattam in nundinis. . . . .

[68]) Bona nostra racione thelonei sunt unvorvaren, donec primus currus, ducens bona ad naves, sit in aqua. Das »unvorvaren« ist nicht, wie Baumann p. 17 thut, mit »dem Könige nicht verfallen« zu übersetzen, denn bei Voraussetzung der Richtigkeit dieser Übersetzung könnte ja überhaupt keine Ausfuhr aus Schonen stattfinden. Der Ausdruck bedeutet vielmehr, dass der Ausfuhrzoll erst dann von den kgl. Beamten gefordert werden darf, wenn der erste Wagen eines Kaufmanns das Wasser erreicht hat. Dann muss der Händler zahlen. Zahlt er nicht, so hat er mit diesem Augenblick den Zoll verfahren, defraudiert. cf. L. U. B. I 32, Zollrolle von 1225 p. 39, Zeile 5 ff. L_1 § 17. L_2 § 15. K. 13. Tg. 19 = Hach T_1 118.

[69]) cf. Anm. 69.

[70]) l. c. quilibet habens ibi bodam, hereditat eam super suos proximos, dummodo regi satisfaciat de loco.

[71]) Frensdorff a. a. O.

[72]) l. c. si officiales Regis dant culpam alicui civi nostro, ille expurgare debet se cum nostris civibus et non cum aliis.

sondern nach dänischem Landrecht geurteilt ist. Die Fahrt nach Schonen wird dann fortwährend in allen Streitigkeiten und Handelsbeziehungen wieder erwähnt, sie blieb immer einer der wichtigsten Handelszweige Lübecks.[73])

Wir sind zuerst auf den schonenschen Handel eingegangen, weil dieser Zweig des dänischen Handels für Lübeck immer der wichtigste gewesen ist;[74]) über den Handel mit dem heutigen Dänemark wissen wir sehr wenig Genaues. Die erste Nachricht giebt wieder Helmold.[75]) Sofort nach dem Uebergang Lübecks aus dem Besitz des Holsteiners in den Heinrichs des Löwen, habe dieser Handels-Verbindungen für Lübeck mit Dänemark, Schweden, Norwegen und Russland angeknüpft. Etwas anders berichtet darüber die älteste Detmar-Rezension.[76])

Im Jahre 1202 trat für Lübecks Verkehr mit Dänemark insofern eine Änderung ein, als die Stadt unter dänische Herrschaft

[73]) Ich erwähne nur die Artikel des ältesten lübischen Schiffsrechts von 1299 März 8. aus dem Kodex Albrechts von Bardowiek, 36 und 37. Seghelet ock ein koeghe in den wintervisch etc. L. U. B. II, 105.

[74]) Arnold lib. III. cap. 5.

[75]) Helmold I cap. 85 a. a. 1157 oder 1158. Transmisit dux nuncios ad civitates et regna aquilonis, Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruciam, offerens eis pacem, ut haberent liberum commeatum adeundi civitatem suam Lubike. Et statuit illic monetam et teloneum et jura civitatis honestissima. Ab eo tempore prosperatum est opus civitatis et multiplicatus est numerus accolarum ejus.

[76]) Detmar, ed. Koppmann I p. 15 a. a. 1157. he ummeboet Normannen, Gaten, Sweden, Denen unde Russen, dat se de Travene und sine stat to Lubeke solden soken tollenvry, unde allen kopluden vryheit mit erme gode over lant unde over water, dar to komende, dar to wonende, unde dar to blivende unde van denne to varende, wan se wolden. — Eine hamburger Handschrift lässt jedoch »Denen und« aus; offenbar fehlte diese Stelle in der lateinischen oder deutschen Vorlage derselben. Die Dänen fehlen in ihr auch sonst noch, cf. Anm. 86. Vielleicht kann diese Erscheinung zur Datierung der Vorlage der Hamburger Handschrift beitragen. — Die ganze Notiz fehlt in der 3. Detmar-Rezension.

gekommen war.[77]) Diese Verbindung wirkte wahrscheinlich günstig auf den Verkehr. Zur Beförderung desselben erteilte Waldemar 1221[78]) oder kurz nachher eine Urkunde, in der er Lübeck die Errichtung eines Leuchtturms auf Falsterbo in Schonen anzeigte. Ein anderes Bild bietet die älteste lübische Zollrolle von 1225, in ihr wird keinerlei Verkehr nach Dänemark erwähnt.[79]) Auf die Möglichkeit eines Handelsverkehrs weist aber für diese Zeit eine andere von 1225 datierte Urkunde hin, die Freilassungsurkunde Waldemars.[80]) In dieser bewilligte er den Lübeckern den Fortbestand der alten Privilegien. Ob aber dieser Passus der Urkunde jemals in Kraft getreten ist, muss bei den Unruhen und verwickelten Verkehrsverhältnissen, die bis zur Schlacht bei Bornhöved in Lübeck und seiner nächsten Umgebung herrschten, sehr unwahrscheinlich erscheinen. Es scheint aber, als ob nach 1227 Lübeck weiter im Genuss seiner alten Privilegien, unter denen die Zollfreiheit in Dänemark obenan stand, (sie galt nur nicht für Schonen) geblieben sei.[81]) Befreiungen von Strandrecht sind den Lübeckern in unserer Periode zweimal, von Waldemar[82]) und Abel[83]) erteilt worden. Über den Verkehr Lübecks mit einem anderen Teil des dänischen Reiches, mit Moen,[84]) hören wir 1250. Erich IV. Plogpenning

[77]) Detmar I p. 50. § 143. Der Übergabe folgten Bestätigungen früherer Privilegien Lübecks L. U. B. I, 11. 1203, I, 12. 1204. Dec. 7.

[78]) L. U. B. I 23. ob dilectionem omnium mercatorum . . . . pro vitando periculo navigant(i)um.

[79]) Zollrolle von 1225 § 8.

[80]) L. U. B. I 28. 1225. Nov. 17. Besserer Abdruck im Meckl U. B. I, pag. 307. Lubecenses, Hammenburgenses et ceteri terre hujus mercatores sive quicunque alii de Romano imperio mercationis causa Daciam frequentare solentes, eo jure et libertate fruentur, qua usi fuerunt ante captivitatem Regis.

[81]) Hans. U. B. I, 362. 1248. Mai.

[82]) L. U. B. I 20. 1220. Juni 12.

[83]) L. U. B. I 160. 1250. Nov. 15.

[84]) L. U. B. I 156. 1250. Juni 27. Ripen. ita quod lybicenses predictam Terram pacifice intrare possunt causa negociandi,

bestätigte damals einen von den Einwohnern von Moen mit Lübeck geschlossenen Vertrag.

Ein anderes Gebiet, mit dem Lübeck Handel trieb, ist Norwegen.[85]) Dieses Land hat Jahrhunderte lang so unter dem Einfluss fremden Handels gestanden, dass schwere Kämpfe notwendig geworden sind, um es einigermassen von diesem zu emancipieren. Die Urkunden, die uns über den Handel Lübecks mit Norwegen Aufschluss geben, sind von besonders grossem Interesse wegen der Waren, die Norwegen bei diesem Verkehr bezog. Es sind Lebensmittel, mit denen von Lübeck aus Norwegen versorgt wurde. Von Handelsbeziehungen erfahren wir zuerst 1188 und 1225,[86]) näheres erfahren wir erst aus Anlass einer Hungersnot, die schon 1247 in Norwegen ausgebrochen war. Der friedliche Handelsverkehr zwischen Lübeck und den wendischen Handelsstädten einerseits und Norwegen andrerseits hatte in den Jahren vor 1247 aufgehört, weil norwegische Kaufleute nach der Aussage Hakons[87]) von Lübeckern beraubt, auch lübecker Kaufleute in Norwegen durch widerrechtliche Ausübung des Strandrechts belästigt seien. Aus einer zweiten Urkunde Hakons[88]) erfahren wir, dass die Lübecker wahrscheinlich wegen dieser Ereignisse verboten hatten, dass irgendwelche Kaufleute Mehl, Getreide und Malz nach Norwegen einführten. Dieses Verbot hatte gewirkt, denn in den beiden erwähnten Urkunden bittet Hakon dringend um die Wiederaufnahme des Handels, wenigstens um die Erlaubnis, dass seine Kaufleute in Lübeck diese Lebensbedürfnisse seines Landes einkaufen dürften. Überhaupt wünscht er für die Zukunft die Wiederaufnahme einer regelmässigen Handelsverbindung zwischen

[85]) Detmar, ed. Koppmann I, p. 22. a. a. 116 3. Die Notiz fehlt in III.

[86]) L. U. B. I 7. 1188. Daraus L. U. B. I 30, Zollrolle von 1225 § 8, L_2 § 5.

[87]) L. U. B. I 153. Dort zu 1247—1250 gesetzt. Hans. U. B. I, 356 zu Winter 1247—1248.

[88]) L. U. B. I 154 zu 1247—1250. Im Hans. U. B. I 366 zu Sommer 1248.

Lübeck und seinem Reich. Deswegen schliesst er 1250 [89]) einen Handelsvertrag mit Lübeck, in dem, unter Bestätigung aller früher erworbenen Rechte und Privilegien in Norwegen, den Lübeckern vollständige Verkehrsfreiheit und freundschaftliche Aufnahme unter Voraussetzung der Reziprozität für Norweger in Lübeck gewährt wurde. Nur ein Gegenstand scheint wenigstens für die Jahre 1248—1250 ausgenommen zu sein, der König verbietet überhaupt die Einfuhr lübischen Bieres; [90]) da er in derselben Urkunde die Einfuhr von Malz gerade gestattete, ist kaum ein anderer Schluss möglich, als der, dass der König die Einfuhr des Bieres, als des zur Konsumtion fertigen Produktes habe verhindern wollen, um seine Untertanen, soweit sie Bier brauten, nicht zu schädigen. [91])

Ein eigentliches Strandrechtsprivileg ist den Lübeckern für Norwegen in unserer Periode nicht erteilt, vielmehr weist König Hakon, noch im Winter 1247/48 darauf hin, dass das Strandrecht in seinem Lande noch zu Recht bestehe, [92]) er versucht aber die Schädigungen, die lübecker Kaufleute dadurch erfahren, auf dem Gnadenwege auszugleichen. Die Befreiung vom Strandrecht erhielten die Lübecker, und mit ihnen viele andere Seestädte Deutschlands erst 1278 vom König Magnus. [93])

---

[89]) L. U. B. I 157. 1250. Oct. 6. Bergen. tali gaudeant privilegio et libertate, qualem aliquo tempore in regno nostro habucrunt meliorem.

[90]) L. U. B. I 153. Winter 1247/48. Cerevisiam vero lybicensem nequaquam volumus nostri deferant mercatores, nisi quantum eis in itinere sufficiat ad bibendum, quia terra nostra in hac minime emendatur.

[91]) Weinhold, altnordisches Leben p. 152, 153 u. 109. 110. Wahrscheinlich hat die um 100 Jahre jüngere Notiz in H. R. I 177. 1352. § 2 ed. Koppmann, Baumann a. a. O. pag. 34. zu dieser Erklärung verführt. Für den Ausdruck cf. Hans. U. B. I 1372. 1283. März. Theutunicum servisiam, wozu die Variante in einer Abschrift von 1488 »Theutunicum potum scilicet cervisiam.«

[92]) L. U. B. I 153. 1247—1248. Winter. Sed vobis non est incognitum qualis usus inolleverit de naufragiis, quod non usus sed abusio vilis et impia potest dici, et vellemus, ut ubique per maritima talis abusio in melius mutaretur, tamen ablatas res. . . . . pro majori parte, causa vestre amicicie, fecimus restaurari.

[93]) Hans. U. B. I 818. 1278. Juli 18.

Die Handelsbeziehungen Lübecks zu Schweden sind in der urkundlichen Überlieferung nur schwer zu verfolgen. Die älteste Erwähnung findet sich in einer Urkunde Heinrichs des Löwen, d von einem Frieden zwischen Deutschen und Gotländern [94]) berichtet. [95]) Aus der Urkunde geht hervor, dass eine entweder ständig oder doch häufig auf längere Zeit in Wisby verweilende Anzahl deutscher Kaufleute schon 1163 existierte, [96]) die vielleicht schon damals als Gemeinde zu denken ist. Unter der Regierung König Knud Erichson's, 1172—1195, wurde dann wahrscheinlich zwischen 1167 und 1179 (1180) ein Vertrag [97]) zwischen Schweden und Heinrich dem Löwen für seine Lande und Städte, besonders Lübeck, abgeschlossen, der den Lübeckern in Schweden Zollfreiheit gewährte, sie für die Dauer ihres Aufenthalts unter das schwedische Landrecht stellte, sie bei längerer Dauer desselben sogar zu Schweden machte und ihnen im übrigen einige rechtliche Erleichterungen verschaffte. Die dritte Nachricht findet sich im Privileg Friedrich Barbarossas

---

[94]) Gothland gehörte seit 1161 sicher zu Schweden. cf. Geijer, Geschichte Schwedens I p. 143.

[95]) L. U. B. I 3, 1163. Oct. 18. Das Datum ist von D. Schäfer, die Hansastädte und König Waldemar von Dänemark p. 40, angezweifelt. P. Hasse, die Quellen des Ripener Stadtrechts 1883. p. 63. not. 2 hat sich wieder für die Richtigkeit desselben ausgesprochen. Vergleiche übrigens Hans. U. B. I. Einleit. pag. IX.

[96]) Detmar I, p. 22. zu 1163. Des sulven jares makede de hartich einen vrede tuschen den Duschen unde den Gaten; he gaff den Gaten, Zweden, Rugen, Normannen, Russen to komende in de Travene to siner nyen stat to Lubeke, unde van denne to varende myt goden vreden, sonder tollen, so wan se wolden. Des gaf he ene breve, de to Gotlande wol sint bewaret. Die ganze Notiz fehlt in H.

[97]) Der Vertrag in einer Urkunde Herzog Birger Jarls von Schweden (1250 od. 1251. L. U. B. I 170 cf. Hans. U. B. I, 15. 1163. Anm. 1.) erwähnt und bestätigt cf. K. Koppmann, die ältesten Handelswege Hamburgs p. 15. — Die Periode 1167—1179 ist von Höhlbaum wahrscheinlich mit Rücksicht darauf angesetzt, dass Knud Erichson 1167 durch seinen Sieg bei Wisingsö über Karl Sverkerson zur Herrschaft kam, Heinrich der Löwe aber seit 1179 kaum mehr in der Lage war, mit Schweden zu unterhandeln. cf. Geijer, Gesch. Schwedens I. p. 145.

für Lübeck.[98]) Dieses nennt unter den im Handelsverkehr in Lübeck Bevorzugten wieder die Gotländer, ebenso die beiden ersten Zollrollen. Im Jahre 1250 oder 1251 wurden den Lübeckern dann von Birger Jarl [99]) die alten Privilegien erneuert, noch während seiner Regierung [100]) sind wieder Verhandlungen über die Gewährung von Strandrechtsprivilegien und Zollfreiheit für Lübeck geführt. 1251 August 15., hat Birger beide Vorteile bewilligt.[101]) Auch diese Urkunde beruht auf der Voraussetzung der vollständigen Reziprozität der Handelsprivilegien und weist noch besonders darauf hin, dass die Handelsbeziehungen schon seit langer Zeit bestanden und von Lübeck durch die freiwillige Privilegierung schwedischer Kaufleute bei der Zollzahlung in Lübeck befördert seien. 1267 bestätigt dann Birgers Sohn Waldemar den Lübeckern Zollfreiheit und Strandrechtsprivileg.[102])

Der Verkehr Lübecks mit Russland ist höchst wahrscheinlich, trotzdem wir nur wenige Nachrichten über ihn besitzen, von Anfang an ebenso bedeutend und wichtig gewesen, wie der mit den übrigen das Ostseebecken berührenden Völkern. Ich fasse in dieser Besprechung die Verkehrsbeziehungen zusammen, die sich auf das im heutigen Russland geeinte Gebiet beziehen. Detmar [103]) erwähnt in der schon oben angezogenen Stelle zuerst deutsch-russische Handelsbeziehungen. Es soll den Russen gestattet sein, Lübeck zollfrei jederzeit zu besuchen. Im Frühjahr 1199 [104]) hören wir dann von

[98]) L. U. B. I 7. 1188. Sept. 19.

[99]) cf. Anm. 98.

[100]) Er starb 1266. Oct. 21.

[101]) L. U. B. II, 22. 1251. Aug. 15. quatenus cives (civibus) vestros (vestris) ad partes nostras cum mercibus suis venientes (venientibus) facere deberemus eandem graciam, quam cives nostri ad eos venientes a longo tempore in civitate vestra habuisse noscuntur, quantum ad theloneum non solvendum.

[102]) L. U. B. I, 302. 1267 = Hans. U. B. I. 644.

[103]) Detmar I, p. 22.

[104]) Hans. U. B. I, 50. 1199. Frühjahr.

einem Vertrag, den der Fürst von Nowgorod mit den deutschen und gotländischen Kaufleuten abgeschlossen hat. Es gab in Nowgorod einen deutschen Hof, deutsche Kaufleute wohnten oft lange Zeit dort.

Ueber den Handel mit Livland berichtet zuerst Arnold [105]). Von Lübeck aus gingen die Kreuzzüge zur Kolonisierung von Livland und Esthland

Aus dem Jahre 1229 [106]) haben wir Berichte über eine noch weitere Ausdehnung des Handelsverkehrs innerhalb Russlands als früher. Der Fürst von Smolensk schloss in diesem Jahre für sich und die Fürsten von Polozk und Witebsk einen Handelsvertrag mit den Deutschen und Gotländern ab. Auch in diesen drei Städten oder wenigstens in Smolensk muss ein deutscher Hof existirt haben, da im Vertrage fortwährend ausgesprochen wird, dass die Handelsgeschäfte zwischen Russen und Deutschen regelmässig innerhalb desselben abgeschlossen werden sollen. Auch hier bestand also eine feste deutsche Niederlassung. Der Verkehr zwischen Russen und Deutschen beschränkte sich aber nicht auf den Handel innerhalb Russlands, wenn es auch scheint, als ob die Deutschen dies gewünscht hätten, vielmehr kam es vor, dass die Russen, um Handel zu treiben, nach Lübeck zogen.[107]) Interessant, aber noch nicht

[105]) Arnold, lib. V, cap. 30. Fit igitur de tota Saxonia, Westfalia vel Frisia prelatorum, clericorum, militum, negociatorum, pauperum et divitum conventus plurimus, qui in Liubeka comparatis navibus armis et victualibus Livoniam usque pervenerunt. a. a. 1197 cf. Heinricus de Lyvonia MG. SS. XXIII. ed. W. Arndt, passim.

[106]) Hans. U. B I, 232. 1229 Sommer.

[107]) l. c. 20^1. Will ein Deutscher mit seinem Gut in eine andere Stadt ziehn, so haben weder der Fürst noch die Smolensker dawider zu reden. Will ein Russe vom gotischen Ufer in das deutsche Land nach Lübeck ziehn, so dürfen ihm die Deutschen den Weg nicht behindern. 20^2. Will ein Lateiner mit seinem Gut aus Smolensk in ein anderes Land ziehen, so darf weder der Fürst noch ein anderer ihn zurückhalten. Ebenso darf ein Russe vom gotischen Ufer zur Trave fahren.

völlig klar, sind die offenbar regen politischen Beziehungen zwischen Livland und Lübeck zur Zeit des Krieges zwischen Dänemark und den Verbündeten, der mit dem Einbruch des Grafen Adolf von Holstein in das Gebiet Alberts von Orlamünde 1224 Dez. 20. begann.[108])

Aus derselben Zeit, wie die eben besprochene Urkunde, stammt noch die Notiz über russisch-deutschen Handelsverkehr, die wir in der Zollrolle von 1225 finden.[109]) Russen und Livländer sollen danach zollfrei in Lübeck sein. Wie stark der Einfluss Lübecks auf diesem Gebiete war, zeigt übrigens die i. J. 1248 erfolgte Uebertragung des lübischen Rechts auf Reval;[110]) auch Dorpat besass offenbar Berührungen mit Lübeck.[111])

Der Verkehr mit England scheint bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ein sehr geringer gewesen zu sein, da Lübeck sich im Anfang natürlich ausschliesslich auf die Ostsee hingewiesen sah. Köln hatte alte Handelsbeziehungen zu England, von den östlichen Kaufleuten kam zu allererst der deutsche Kaufmann auf Gotland in Betracht, er erhielt das erste Privileg,[112]) wenn man von dem Verkehr der Norweger mit England absieht.[113]) Lübeck war auch in diesem Punkte der Erbe Gotlands. Schon 1226 machte es den Versuch, sich den

[108]) Detmar I, p. 66 und III, 303. cf. L. U B. I, 41 = Hans. U. B I, 217. In beiden Publikationen ist die Urkunde in das Jahr 1227 gesetzt worden. Sie scheint mir aber eher zu den Ereignissen des Sommers 1225 zu gehören. Vergl. dafür Usinger, deutsch-dän. Gesch. p. 335 ff. u. 372. Heinrich von Littland M. G. S. S. XXIII p. 322. 325. Winkelmann, Friedrich II, 2. Aufl. I, p. 419 ff. u. 444.

[109]) L_1 § 8 = L_2 § 5. sic nec Rutenus . . . . nec livo sic neque omnes gentes orientales.

[110]) Hans. U. B. I 362. 1248 Mai 15. cf. L_1 § 2 u. L_2 § 2.

[111]) L. U. B. I 167 (um 1250) quod munitio nostra, si ad perfectum venerit . . . erit . . . securitas manentium, comodum transeuntium, pax hiis, qui longe sunt et prope.

[112]) Hans. U. B. I. 281. 1237. März 20.

[113]) Hans. U B. I, 169. 1224. Aug. 23. und I. 227. 1228.

Kölnern und Tielern in London gleichstellen zu lassen,[114]) bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts blieb aber der Handel Lübecks jedenfalls wesentlich Ostseehandel, erst mit der Überflügelung Kölns beginnt die Periode des lübischen Welthandels.

Noch weniger bedeutend war und musste der Handel Lübecks nach Flandern und Holland sein. Dort sass seit langer Zeit eine reiche und unternehmende Kaufmannschaft, mit der erst allmälig von lübischer Seite die Konkurrenz aufgenommen ist. Erst die zweite Hälfte des 13 Jahrhunderts zeitigte hier für Lübeck Erfolge, Anfänge finden sich seit 1243. Wir finden die Beweise für diese Handelsbeziehungen nicht mehr wie früher für den östlichen und nordischen Handel in den Chroniken, da bis zum Tode Arnolds noch kein Verkehr nach Westen vorhanden war, sondern nur in Urkunden. 1243 gab der Graf von Holland[115]) den lübischen und hamburgischen Kaufleuten einen Geleitsbrief für sein Land. Es bestand damals ein Handel, der direkt von Holland entweder auf dem Landwege über Utrecht nach Hamburg an die Elbe ging, oder von Utrecht über See direkt Hamburg aufsuchte. Besonders in Betracht kam bei diesem Verkehr der Handel mit flandrischen Tuchen.[116]) Mit Flandern selbst wurde einige Jahre später, 1252, ein Handelsvertrag abgeschlossen,[117]) ihm schloss sich als notwendige Ergänzung ein Uebereinkommen über Erniedrigung des Zolles in Brügge an.[118]) Erweitert wurden die Privilegien, die Lübeck und

[114]) L. U. B. I, 35. 1226. Juni. insuper Burgenses lubicenses . . . euntes quandoque in Angliam, ab illo pravo abusu et exactionis onere, quod Colonienses et Telenses et eorum Socii contra ipsos invenisse dicuntur, omnino absolvimus, illum penitus delentes abusum; set illo jure et conditione utantur, quibus Colonienses et Telenses et eorum Socii uti noscuntur.

[115]) L. U. B. I, 100. 1243. Aug. 17.

[116]) l. c. mercatores, si pannos de Flandria versus partes suas veherent per terram meam, ... cf. L. U. B. I, 102. 1244. Aug. 23.

[117]) L. U. B. I, 180. 1252. März 24. cf. Baumann, l. c. pag. 69 ff.

[118]) L. U. B. I, 187. 1252. Mai.

Hamburg in Flandern genossen, 1252, durch einen zweiten Freibrief Margareta's von Flandern.[119])

Ganz anderer Art und in weit frühere Zeiten zurückreichend, waren die Handelsbeziehungen Lübecks, soweit sie nach Westfalen hinüber griffen. Lübeck hat von Westfalen einen Hauptteil seiner Bevölkerung erhalten. Lübeck war seit seiner Entstehung das Bindeglied zwischen Westfalen, dem gotländischen Handelsemporium und dem ganzen nordischen Handel geworden.[120]) Soest stand während des 13. Jahrhunderts häufig in politischer Verbindung mit Lübeck. Von Braunschweig, Minden, Münster und dem rivalisierenden Köln gilt dasselbe.

Eine der wichtigsten Verkehrslinien Lübecks knüpfte an diesen Verkehr an. Sie mahnt an die Bedeutung Lübecks als Ausfuhrhafen des Herzogtums Sachsen, als Endpunkt der Linien des Binnenhandels für die Ausfuhr nach Norden und Osten und die Einfuhr von dort. Der Elbhandel ist während des ganzen Mittelalters von grösster Wichtigkeit für Lübeck gewesen. Für diesen Elbhandel ist völlig auf die vorzüglichen Ausführungen von Koppmann zu verweisen.[121]) Bei Lauenburg mündete die kurze Verkehrsstrasse von Lübeck nach Hamburg in die Elbe ein, sie ist in der ältesten Zeit zweifellos mehr von Lübeck als von Hamburg benutzt.

Ein weiterer Zweig des Binnenhandels benutzte die Strasse nach Mecklenburg. Ueber ihn finden wir genauere Aufzeichnungen in den Urkunden[122]) und in einem gegen Ende des 13. Jahrhunderts

[119]) L. U. B I, 191 (1252. April 15) Für die Datierung cf. Koppmann H. R. I. Einl. pag. XXXI. Anm.

[120]) Seibertz, U. B. zur Landesgesch. etc. v. Westphalen I, n. 55. Medebacher Stadtrecht v. 1165. Aug. 31. § 15. Qui pecuniam suam det alicui concivi suo, ut inde negocietur in Datia vel in Rucia, vel in alia regione ad utilitatem utriusque. . . . .

[121]) Koppmann, die ältesten Handelswege Hamburgs p. 15 ff. Schäfer a. a. O. p. 202. u. Anm. 1. L_1 §§ 2. 8. L_2 §§ 1. 1^a. 2. 5.

[122]) L. U. B. I, 18. 1219. Hans. U. B. I, 646. 1267. Juni 12. L_1 § 8. L_2 §§ 1^a. u. 5.

zur zweiten Zollrolle gemachten Zusatz. In Betracht kommen hier in erster Linie die Städte Wittenburg, Gnoien, Crivitz, Boitin und Kröpelin, über sie hinaus Rostock und Schwerin. Aber selbst an Mecklenburgs östlicher Grenze machte der lübische Handel nicht halt.[123]) Er knüpft in Pommern, in Polen und oderaufwärts seine Verbindungen an. Es war dies ein Gebiet, das erst allmälig bei zunehmender Kolonisation, durch das Vordringen des deutschen Elements erschlossen wurde, das dann aber solange ein hervorragendes Absatzgebiet blieb, bis sich Städte wie Rostock, Stralsund, Stettin und Danzig zu einiger Bedeutung entwickelt hatten.

Mit genügender Sicherheit kann man jedenfalls aus den uns erhaltenen Urkunden auf einen schon sehr kurze Zeit nach der Entstehung Lübecks ungemein bedeutenden Handel schliessen, wenn sich auch sein Umfang nicht zahlenmässig nachweisen lässt. Berechnungen über die Zahl der in Lübeck ein- und auslaufenden Schiffe sind uns für die Zeit vor 1368[124]) nicht erhalten. Für das 13. Jahrhundert müssen wir uns an einem, den Privilegien und gleichzeitigen Chroniken entnommenen allgemeinen Bilde genügen lassen.

[123]) L. U. B I, 25. 1220. Aug. 2. I, 60. 61. 1234. März 23. I, 107. 1245. Aug. 15. I, 109. 1245. Aug. 15. I, 130. (vor 1248) und I, 132. (vor 1248) I, 133. 1248. Jan. 30. I, 168. 1250. I, 186. 1253. Juli 31. I, 253. 1263. April 23. L_1, § 8. L_2, §§ 1^a. 5.

[124]) Stieda, in Hans. Geschblätter. 1884. p. 81. ff.

IIIb. Waren.

Es erübrigt anhangsweise einen kurzen Blick auf die Gegenstände zu werfen, mit denen sich der Handel Lübecks bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts beschäftigte. Das bedeutendste Objekt war zweifellos der Hering.[125]) Lübeck war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die reichste und unternehmendste Handelsstadt der Ostsee. Ein grosser Teil des Heringshandels muss also — während dieser Zeit sind Heringe ausschliesslich an der pommerschen und schonenschen Küste gefangen — höchstwahrscheinlich in den Händen Lübecks gewesen sein. Der Hering war im Mittelalter ein Nahrungsmittel, das von den weitesten Kreisen der Bevölkerung auch im Binnenlande schon deswegen verzehrt werden musste, weil als Fastenspeise Fische in grosser Menge verbraucht wurden, und ausser den wenigen Süsswasserfischen kaum ein Fisch in das innere Deutschland gelangen konnte, als eben der durch Einsalzen transportfähig gemachte Hering. Die zweite zur Konservierung von Fischen brauchbare Methode, das Einpökeln, ist erst weit später bekannt geworden. Der Hering ging die Oder hinauf, die Weichsel hinauf bis Krakau, elbaufwärts bis über Pirna, wir finden ihn in Mittel-[126]) und Norddeutschland allgemein.

[125]) Ich verweise auf Text pag 27 ff. und Anm. 51 ff.

[126]) Förstemann, Mittheilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschung. N. F. III. Heft 1 1836. p. 32 ff.

Eng mit dem Heringshandel hängt der Salzhandel zusammen. Zwar waren in nächster Nähe der Küste der Ostsee grössere und kleinere Salinen vorhanden, ich erinnere nur an Lüneburg, Oldesloe, Amelungsborn, Kolberg u. a. Der Ertrag dieser reichte aber bei weitem nicht aus, um das Bedürfnis zu decken, da die Nachfrage nach diesem Artikel einmal deswegen sehr bedeutend war, weil der ganze Heringsfang, von einem verschwindenden Bruchteil abgesehen, der direkt konsumiert werden konnte, gesalzen werden musste, und zweitens, weil Schweden, Dänemark und Russland im 13. Jahrhundert überhaupt keine Salinen besassen. Besonders Rügen, das am Heringsfang stark beteiligt war, wenn es auch wegen der starken Monopolgelüste der Lübecker wenig zum Handel zugelassen wurde, brauchte Salz; daher wurden in Rügen[127]) die Zölle regelmässig entweder nur in Salz oder in Salz und Geld gezahlt. Ebenso interessant sind die Angaben in einer polnischen Zollrolle,[128]) wo für Salzhandel eine Abgabe in Salz, für Heringshandel der Zoll in Heringen gezahlt wird. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit auch etwas über den Heringstransport, die Fische wurden teilweise geräuchert und dann auf Stangen gereiht versendet.

Der Getreidehandel war jedenfalls nicht unbedeutend.[129]) Es ist überhaupt sehr wahrscheinlich, dass der Handel in Fischen und Cerealien ein weit bedeutenderer war, als man gewöhnlich annimmt, wenn er nicht gar vielleicht den ganzen übrigen Handel an Bedeutung übertraf. Interessant ist dafür die Urkunde die Graf Adolf IV. von

[127]) L. U. B. I, 17. 1224. Sept. 14. cf. oben pag. 30 und Anm. 58—60.

[128]) Hans. U. B. I, 291. 1238. Febr. 15. Guesen. de sale vero pro quolibet equo trahente unum cribrum cum cumulo dabunt tantum (cf. Bd. III glossar. s. v. cribrum.); de allecibus quoque, si currus Polonicus fuerit, pro equo sex verua allecium, set si Theutonicus extiterit, pro singulis equis quatuor verua.

[129]) L. U. B. I, 153. 1247/48. L 154. 1248 Sommer, rogamus etiam, ut licentiam eis libere concedatis, emendi ea, que sibi viderint necessario expedire, precipue bladum, farinam et bracium.

Holstein den märkischen Kaufleuten, die gewohnt waren, von Hamburg aus Waren nach Flandern zu exportieren, gab.[130]) Er setzte damals den früheren Ausfuhrzoll für jeden einzelnen Artikel um mindestens die Hälfte herab. In dieser Zollrolle werden die in Betracht kommenden Handelsgegenstände in folgender Reihenfolge verzeichnet. Es scheint sehr wahrscheinlich, dass diese nach der Wichtigkeit der Waren angeordnet ist: 1. Getreide, 2. Heringe, 3. Kupfer, 4. leinene Tücher, 5. Waldprodukte, wie Pech und Pottasche, 6. Farbstoffe, 7. Heringslake, 8. Schweineschmalz, 9. Blei und Zinn. Es ergiebt sich daraus, dass der Handel, soweit er für diesen Zolltarif in Betracht kam, fast ausschliesslich Rohproduktenhandel war, fertige Fabrikate treten zurück.

Wichtig für den Handel waren jedenfalls auch Malz, Bier[131]) und Vieh.[132]) Besonders Friesland scheint den letzteren Handelszweig kultiviert zu haben.[133]) Als letzter wichtiger Handelsartikel, den wir gerade in Lübeck antreffen, ist der Wein[134]) zu nennen. Der Herzog von Sachsen legte eine Geleitsabgabe für die Lübecker in Sachsen ausser auf Thran und Fett und auf alle Waren, pro Talent be-

[130]) Hans. U. B. I, 277. 1236. Dec. Burg bei Hamburg. . . . cum mercatoribus per Marchiam constitutis super summa exactionis sive ungelt, quam de singulis rebus, que de civitate Hammenborch ad vendendum deducuntur, dare consueverunt, ... Hec omnia, sicut prescriptum est, dabuntur, si de Hammenborch ad vendendum in Flandriam vel alias deducuntur.

[131]) L. U. B. I, 153 u. 154. 1247/48 und 1248.

[132]) L_1 § 10. L_2 § 7. K. § 7. T. G. § 12.

[133]) Hans U. B. I, 53. 1200. Januar 22. Utrecht. Item recipiet comes Gelriae tale telonium apud Drile de mercatoribus et gregibus armentorum et pecudum. Hans. U. B. I 573. (1262. März 12. 1263. April 20.) p. 202. omnes Frisones sive alii mercatores venientes de mari, apportantes equos vel boves aut vaccas et porcos, dabunt de equo quatuor den.. de bove aut vacca duos den., de porco vero unum den. . . . cf. Falke, Gesch. d. Zollwesens in Deutschland p. 146 ff.

[134]) L_1 § 5. L_2 § 3. K. § 3. T. G. § 5. L. U. B. I, 91. 1241. März 12. ut de quolibet vase vini dentur II sol. den., de vase ungenti II. sol. den., de quolibet talento qualiumcumque rerum II den.

rechnet, auf den Wein, und zwar nennt er diesen an erster Stelle. Soweit für das Geleit Heringslasten in Betracht kamen, wird festgesetzt, dass diese von jeder Abgabe befreit sein sollen

Dass andere Handelsobjekte ausser den genannten wichtig waren, ist in keiner Weise zu bezweifeln, nur stehen uns über sie aus lübischen Quellen dieser Zeit keinerlei direkte Angaben zu Gebote. Dass aber z. B. mit Hopfen, Wachs und Honig, mit Pfeffer, überhaupt mit den orientalischen Gewürzen auch nach Lübeck Handel getrieben ist, erscheint sicher, wenn man überlegt, was z. B. lübische oder hamburgische Schiffe aus Flandern exportieren konnten; man könnte, wenn nicht an die Produkte des Orients, kaum an andere Handelsartikel ausser Tuchen und rheinischen Wein denken, und sollten diese wirklich völlig für alle Rückfrachten aus Flandern genügt haben?

Positives wissen wir, ausser von dem Handel mit Rohprodukten, aus den Urkunden nur von zwei bedeutenden Handelsobjekten, Edelmetallen und Tuchen. Interessant ist die Bestimmung aus einem Schreiben Hamburgs an Lübeck,[135]) die übrigens auf die Stellung jener beiden Städte zu einander ein Streiflicht wirft, über den Handel mit Edelmetallen. Lübeck fühlt sich durch die harten Bestimmungen des Hamburger Seerechts (velificatio, scipseghelinghe) beschwert und beklagt sich, hat auch wahrscheinlich auf Abänderung derselben angetragen. Darauf legt Hamburg seine Bestimmungen noch einmal dar und fordert Lübeck auf, in diesen Punkten so wie es gut scheine, Änderungen zu treffen und diese dann Hamburg mitzuteilen. Zur Zeit, als die hamburgische Segelordnung entstand (es muss gegen Anfang des 13. Jahrhunderts geschehen sein, da Lübeck sich über die Bestimmungen 1259 beschwert und Hamburg sie als alte hinstellt), war es noch nicht Sitte, Gold und Silber

[135]) Hans. U. B. I. 538 (1259 vor Dec. 21).

über See zu versenden. 1259 aber waren Bestimmungen über die Behandlung von Edelmetallen auch bei Seewurf und Schiffbruch nötig geworden.[136])

Über Tuchhandel finden sich verschiedene Nachrichten. Die älteste finden wir in einem Privileg Herzog Svantepolks II. von Hinterpommern für Lübeck.[137]) Dort werden als Handelsartikel Ballen Tuch (burnit vel frizal) und Salz erwähnt. Im Jahre 1243[138]) werden Handelsbeziehungen genannt, die in erster Linie auf Tuchhandel weisen. Tuche sind damals eine gewöhnliche Rückfracht aus Flandern nach Hamburg oder Lübeck. Ein lebhafter Tuchhandel scheint auch einerseits von Lübeck nach Hamburg und umgekehrt, und andrerseits auf der Elblinie von Hamburg nach Salzwedel und Stendal aufwärts bestanden zu haben.[139])

Wenn wir diese Beobachtungen zusammenfassen, ergiebt sich mit grosser Sicherheit, dass der Handel mit Rohprodukten und Konsumtibilien den Vertrieb fertiger Produkte bei Weitem übertraf.[140]) Zur Klasse der letzteren gehören fast ausschliesslich flandrische und fricsische Tuche. —

---

[136]) l. c. argentum vero et aurum non est jus aliquod ordinatum, quia tunc temporis, cum hec statuta fuere, mercatores non solebant usquam talia bona navigio destinare; propterea super argentum et aurum quicquid vobis fore congrui videtur et rationabile, poteritis ordinare.

[137]) L. U. B. I. 130. (vor 1248.) Die Regesten des 2. Bandes datierten auf 1228 auf Grund der Notiz im Mantelschen Handexemplar. Hans. U. B. I. 272. auf 1235—1240. Die dort angeführten Gründe sind nicht durchschlagend. Ich schliesse mich besonders wegen der enormen Höhe der Abgabe der Mantelschen Datierung an.

[138]) cf. Ann. 115. 116.

[139]) Hans. U. B. I, 357. 1248. Januar 2. Handelsartikel sind: Tuche, Laken, Kupfer, Zinn, Blei, Felle von Rindern und Ziegen, Grauwerk, Wachs, Lammfelle, Feigen und Südfrüchte, Honig, Seehundthran, Fett, Hopfen, Zimmt, Wollgarn, Wolle, Eisen, Stahl und eiserne Geräte.

[140]) Die Aufstellungen Lamprechts D. W. L. II, passim für den Moselhandel finden also auch für das Ostseegebiet eine weitgehende Bestätigung.

IV. Die lübecker Zölle von 1225 bis zur zweiten Zollrolle.

Die erste Frage, die bei der Interpretation der Zollrolle von 1225 beantwortet werden muss, ist die nach der Art ihrer Entstehung, da sich hieraus der richtige Standpunkt für die Erklärung des Ganzen ergeben kann und weiter aus ihr Aufschlüsse über Einzelheiten der Bestimmungen folgen können. Ist diese Rolle ein Produkt kaiserlicher oder landesherrlicher Gesetzgebung oder etwa der städtischen Autonomie? Sie selbst giebt keinen unmittelbaren Aufschluss darüber, die Entscheidung ist aber sicher nach der Annahme der oben gegebenen Datierung des Dokuments. Wenn, wie oben nachgewiesen ist, für die Entstehung der Zollrolle der Sommer des Jahres 1225 anzunehmen ist, so kann sie nicht als kaiserlich oder landesherrlich aufgefasst werden, da während dieser Zeit weder der Kaiser noch ein Landesherr irgendwelche Rechte in Lübeck auszuüben vermochten. Es bleibt also nur die dritte Möglichkeit übrig: die Zollrolle ist das Werk städtischer Willkür, es ist eine kore.[141])

Zwar hatte die Stadt an und für sich nicht das Recht, über den Zoll zu verfügen — dieser war und blieb Regal —; da es aber während der Entstehungszeit der Rolle in Lübeck bis zur

---

[141]) L. U. B. I, 7. 1188. Sept. 19. L. U. B. I, 12. 1204. Dec. 7.

freiwilligen Übergabe der Stadt an den Kaiser im Sommer 1226 [142]) keine andere Macht als den Lübecker Rat gab, so muss der Zoll-Tarif als städtischer aufgefasst werden. Von diesem Gesichtspunkt aus ist also der ganze Tarif zu verstehen.

Die Zollrolle von 1225 giebt nun ein Bild, das in manchen Beziehungen nur die älteren bekannten Bestimmungen ergänzt, in anderen neues bietet. Weitere Abweichungen finden sich dann noch in den übrigen drei Zollrollen. Wir werden im Folgenden nur die Bestimmungen der 1. und 2. einer Besprechung unterziehen.

Von vornherein ist dabei hervorzuheben, dass dieser Zolltarif in Form und Inhalt während des 13. Jahrhunderts völlig vereinzelt dasteht.

Die Zollrolle kann auch ihren Namen nur bedingt beanspruchen, sie ist kein Rotel mit Tarifpositionen, wie die vielen in dem Hansischen Urkundenbuch gesammelten; sie beschäftigt sich zwar auch mit der Festsetzung von Zollsätzen, aber eigentlich nur nebenher. Das Wichtige und Merkwürdige ist, dass sie Prinzipien für die Zollbehandlung der in Betracht kommenden Klassen aufstellt, während sie oft von der positiven Angabe der von diesen zu zahlenden Sätze völlig absieht. Es wird höchst wahrscheinlich neben ihr noch eine andere, detaillierte Zollrolle, ein wirklicher Tarif für die Zollbeamten vorhanden gewesen sein; mit einem solchen, wie wir ihn vor uns haben, konnte ein Zöllner wenig anfangen. Wenn es erlaubt ist, eine Vermutung auszusprechen, so möchte ich es für sehr wahrscheinlich halten, dass unsere Zollrolle einen Teil einer bursprake, die vor Bürgern und Gästen verlesen wurde, gebildet habe. Die Art ihrer Überlieferung mit der ältesten und zwei späteren Rezensionen des Stadtrechts dürfte diese Vermutung stützen. Ganz besonders ist dies für die zweite Rolle wahrscheinlich. In ihr fehlen gerade diejenigen Artikel (L$_1$ 3. 4. 6.), welche noch am eingehendsten Sätze für die Zollzahlung feststellen. In ihr finden sich fast ausschliesslich allgemeine Bestimmungen.

[142]) L. U. B. I, 34. 35. Raumer, Hohenstaufen III, p. 408.

Die Rolle disponiert in eigentümlicher Weise. Wir sind gewohnt, einen Zolltarif nach den Kategorieen »Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr« anzuordnen. Bestimmungen, denen diese Begriffe zu Grunde liegen, verteilt unser Dokument aber durch alle Paragraphen.

Auch die Entstehung desselben hat die Anordnung der Artikel nicht bestimmt. Vorschriften, die wir schon in den Urkunden von 1188 und 1204 [143]) finden, sind nicht in der dortigen Reihenfolge nach einander, getrennt von den neuen Bestimmungen, in die Rolle aufgenommen, sondern völlig in ihr verarbeitet. Wir finden vielmehr zuerst Festsetzungen über eine von allen Fremden und denjenigen lübecker Bürgern, welche zwar Bürgerrecht in der Stadt erworben haben, dort aber nicht ansässig sind, zu entrichtende Abgabe, die wahrscheinlich für die Berechtigung zum Kauf und Verkauf, zum Handelsbetrieb [144]) gezahlt wurde.

Dann folgen Artikel, die sich mit Abgaben beschäftigen, die auf Waren nach der Quantität, in der sie zur Verzollung gelangen, gelegt sind. [145]) Im Anschluss an diese erscheinen Zahlungen, die nach dem Transportmittel [146]) veranlagt sind. Hierauf ist ein Artikel eingeschoben, der sich mit der Zollprivilegierung der lübecker Bürger im Herzogtum Sachsen und der von fremden Kaufleuten in Lübeck beschäftigt. [147]) Darauf geht die Zollordnung zu einer Reihe von Artikeln über, die dem Handel der fremden Kaufleute (Hospites, Gäste) in Lübeck gewidmet sind. [148]) Die Ordnung wird nur durch die Einschiebung eines Paragraphen über die Abgabenpflichtigkeit eines Handlungsgehilfen von lübischen Bürgern etwas gestört. [149])

[143]) cf. Anm. 141.
[144]) L$_1$ §§ 1. 2.
[145]) §§ 3—6.
[146]) § 7.
[147]) § 8.
[148]) §§ 9—11. 13.
[149]) § 12.

Es folgen zwei Artikel, die sich mit der Belastung von Dingen beschäftigen, die offenbar grösstenteils aus der nächsten Umgebung der Stadt an die Thore kamen.[150]) Den Beschluss bilden Vorschriften über Zollrecht und Zollstrafen.[151])

Im Allgemeinen ergiebt sich also, dass die Rolle nur von der Behandlung der fremden Kaufleute oder derjenigen Nichtlübecker, die sich, um Handelsgeschäfte in Lübeck abzuschliessen, in Lübeck aufhielten, spricht. Die Frage, ob und wieweit die lübecker Bürger zu Zollzahlungen herangezogen wurden, wird direkt kaum berührt; es wird sich aber aus der folgenden Interpretation der Rolle[152]) ergeben, dass sie thatsächlich zollfrei waren, dass sie zu Abgaben von ihrem Handelsbetrieb nur soweit herangezogen wurden, als sie feste Abgaben für ihre Stände auf dem Marktplatz zahlten.[153])

Im Artikel 1 wird eine Abgabe festgesetzt, die allen fremden Kaufleuten, die nur Handel zu treiben in die Stadt kamen, auferlegt war. Sie betrug 4 Denare und musste bei der Ankunft erlegt werden.[154]) Lübecker Bürger zahlten sie nicht. Man wird sie als Handelsabgabe, erhoben für die Berechtigung, in Lübeck als Fremder Handel treiben zu dürfen, auffassen müssen. Sie ist kein Zoll im modernen Sinn, da sie in keinerlei Verhältniss zu den Waren, mit

[150]) §§ 14. 15.

[151]) §§ 16—19.

[152]) Besonders § 2.

[153]) cf. Exkurs II.

[154]) Dass diese Abgabe von fremden Kaufleuten erlegt wurde, und nur von diesen, ergiebt die Vergleichung des Wortlautes in L1 § 1 mit der Urkunde von 1188. Während die Rolle allgemein sagt, cum quispiam venit in civitatem et vendit vel emit, spricht die Urkunde an eben dieser Stelle von mercatores, cuiuscunque regni, cuiuscunque civitatis . . . veniant, vendant et emant. Gestützt wird diese Interpretation als »Kaufleute« durch die einschlagende Stelle der Urkunde von 1226 Juni, die teilweise der Zollrolle L2 zu Grunde liegt, wo es heisst: omnes negociatores . . . venientes ad civitatem ipsam sive per terram sive per aquam pro negociationibus suis. — »Is qui vendit vel emit« ist also nur ein Synonym für »negociator« oder »mercator«. Es ist die Thätigkeit des Kaufmannes an Stelle seines Berufsnamens als Bezeichnung gewählt.

denen ein fremder Kaufmann in Lübeck Handel treiben will, gesetzt ist. Sie wird als Kopfgeld erhoben. Der zweite Teil des Artikels setzt fest, dass die gleiche Summe auch beim Fortgehen der Betreffenden gezahlt werden solle.[155]) Am Schluss wird dann noch besonders hervorgehoben, dass die Abgabe von 4 Denaren nur Kopfsteuer sei. Der Inhalt des Artikels findet sich sowohl mit gleichem Sinn in den unter einander gleichlautenden Urkunden von 1188, 1204 und 1226, sogar mit gleichem Wortlaut in der zweiten lateinischen Zollrolle und der deutschen von 1348.

Mit derselben Abgabe beschäftigt sich der zweite Artikel. Er setzt fest, dass die Fremden in Lübeck für die Erwerbung des Bürgerrechts die in § 1 genannte Zahlung leisten sollen. Es wird ihnen also die Abgabe, die dem Fremden, der in Lübeck Handel treiben wollte und nicht Bürger wurde, jedes Mal aufgelegt war, so oft er nach Lübeck zur Betreibung seiner Geschäfte kam, nur ein Mal abgefordert. Der Neubürger übernahm damit die Lasten der lübecker Bürger, war aber von der vorliegenden Handelsabgabe frei, sobald er das Bürgerrecht erworben hatte. Er wurde fortan in Bezug auf Vorteile und Lasten dem lübecker Bürger beinahe gleichgestellt.[156]) Jedoch nicht völlig. Der Paragraph macht im Folgenden einen Unterschied zwischen denjenigen Fremden, mit lübecker Bürgerrecht, welche nur dies erworben haben, und denen,

[155]) Es ist hier auf das »sursum deducit« hinzuweisen. Sursum heisst »aufwärts«, in diesem Fall also möglicherweise »stromaufwärts«. cf. Scheid, Origg. guelficae Tom. III. praef. p. 30. sursum trahantur naves = die Schiffe sollen stromaufwärts getreidelt werden. Deducere heisst »ausführen«. cf. Hans. U. B. I, 746. (vor 1275) und viele andere Stellen. Von einer Ausfuhr aus Lübeck strom. aufwärts kann bis Oldesloe die Rede sein, da die Trave soweit schiffbar war. Oldesloe war der Umschlagsplatz für den Handel auf der Strasse Lübeck-Hamburg. cf. L. U. B. I, 124. 1247. Febr. 22. II, 207. 1306. Oct. 6. II, 712. 1340. Aug. 3. III, 288. 1357. Dec. 16. unam naviim super Travenam infra Lubeke et Odeslo trauseuntem.

[156]) Exkurs I.

welche sich ausserdem einen eigenen Hausstand in Lübeck gegründet haben, dort ansässig geworden sind. Eigenen Rauch haben war aber für den Fremden das Erforderniss, um dem lübecker Vollbürger völlig gleichgestellt zu sein.[157]) Der in die Stadt gezogene Fremde ohne Hausstand musste, wenn er in Handelsgeschäften von Lübeck südwärts der Elbe gezogen und zurückgekehrt war, bei seiner Rückkehr in die Stadt die in § 1 normierte Abgabe zahlen; nur falls er in Lübeck eine rechtmässige Ehefrau hatte, war er von der Zahlung befreit. Hinzu tritt dann noch die Bestimmung, dass er, wenn er seine von Süden mitgebrachten Waren in Lübeck nicht verkaufen wolle, sie ohne Zahlung der Handelsabgabe durch die Stadt durchführen könne.[158]) Gerade aus dieser Festsetzung ergiebt sich die Natur der in den beiden ersten Artikeln besprochenen Abgabe am deutlichsten.

Der Artikel bedeutet eine Neuerung, mindestens aber eine Erweiterung unserer Kenntniss, gegenüber dem, was wir aus den Privilegien von 1188 und 1204 wissen. Das Wesentliche ist, dass wir vor der Zollrolle von 1225 nichts davon hören, dass die lübecker Bürger in Lübeck frei von der Zahlung der Handelsabgabe gewesen seien;[159]) 1225 sind sie es sicher gewesen.

---

[157]) Tabouillot, Histoire de Metz par des rélig. Bénédictins de la congreg. de S. Vannes. Tom. IV. Preuves Tom. I. p. 172. auch bei Huillard-Bréholles I. p. 348. 1214. Dec. 29 Metz. Die Hoyer beanspruchen am Metzer Zoll Zollfreiheit, soweit sie in Metz Grundbesitzer sind. Dagegen behauptet der Metzer Stadtrat: non ideo eos (sc. negociantes de Hoyo in civitate Metensi) esse liberos a solutione telonei, quod domos haberent in civitate Metensi, cum non facerent in ea ignem et fumum nec eorum uxores et familie ibidem manerent nec ipsi in eadem civitate sicut alii cives excubias facerent. Das erkannte das Reichshofgericht als durchschlagend an. Fortan mussten die Hoyer Zoll in Metz zahlen.

[158]) cf. Anm. 48.

[159]) Auch diese Beobachtung dürfte unsere Datierung von L1 auf 1225 stützen, wenn sie auch nicht für sich allein beweiskräftig ist; cf. jedoch Anm. 110.

Der zweite Artikel ist in die zweite Rolle und die deutsche von 1348 ohne jede Abänderung übergegangen.

Der zweite Teil der Rolle von 1225 beschäftigt sich mit den Abgaben, die von Waren gezahlt werden sollen. Der dritte Artikel enthält einen Ausfuhrzoll. Waren, die aus Lübeck in Schiffen[160]) ausgeführt werden, sollen nach Lasten, nach ihrem Bruttogewicht, verzollt werden. Für je 2 Tonnen werden 15 Denare berechnet. Der Zoll wird aber nicht nach dem Wert der Warenmenge, die ausgeführt wird, erhoben, — es bleibt einerlei, ob die Güter wertvolle oder weniger wertvolle sind, — allein das Quantum der Waren ist für die Höhe des Zolls massgebend. Auch wenn ein Händler Güter in Lübeck einführte, war eben dieser Lastenzoll festgesetzt; jedoch in diesem Fall mit der Einschränkung, dass er unter der Voraussetzung des Nachweises, er habe innerhalb Jahr und Tag Güter aus Lübeck ausgeführt und schon verzollt, für ein diesem gleiches Güterquantum zollfrei sein sollte. Nur die etwa überschiessende Menge unterlag in diesem Fall der Verpflichtung zur Zollzahlung. Man kann versucht sein, den Grund für diese Bestimmung in einer eigentümlichen Beschaffenheit des lübecker Handels zu finden. Er hat sich bisher immer in erster Linie damit beschäftigt, aus Deutschland wertvolle Güter, meistens Fabrikate oder Halbfabrikate auszuführen und dafür Rohprodukte zu importieren. Unter dieser Voraussetzung liegt der Vorteil auf der Hand, den der Handel von gerade dieser Art der Zollzahlung haben musste. Der Kaufmann zahlte Zoll, wenn er wertvolle Güter ausführte, leicht zahlen konnte. Dasselbe Quantum dagegen eingeführter Rohprodukte mit geringerem Wert blieb zollfrei.

Wie schon oben bemerkt ist, beruht der ganze Artikel auf der Urkunde von 1188. Er fehlt nur der zweiten Zollrolle.

---

[160]) Es handelt sich um Schiffslasten cf. Anm. 38. Schiller und Lübben, mnd. W. B. II, p. 631. In Goslar kommt die »sware last« vor mit 1550 und 1750 ℔. 42½ Scheffel Salz werden zu 10 Lasten angesetzt.

Eng zusammen mit dem 3. hängen der 4. und 6. Artikel.

Im 4. Paragraphen werden die Vergünstigungen genannt, die Ausnahmen, die von der im § 3 festgesetzten Tarifierung gemacht werden sollen. Auf je 12 zollpflichtige Lasten wird eine zollfreie gewährt, auf 6—11 Lasten eine halbe, auf weniger als 6 Lasten Ausfuhrgüter wird keine Ermässigung des Zollsatzes zugestanden. Für diese Erleichterungen des Tarifs haben wir kein Analogon in den früheren Urkunden, sie sind also wahrscheinlich als neu hinzugekommen anzusehn. In die 3. und 4. Rolle sind sie übergegangen, in die 2. nicht.

Warum eine verschiedene Tarifierung nach Lasten und Pfunden in der Zollrolle angenommen ist, vermag ich nicht zu sagen; dieselben Waren werden manchmal nach Lasten und manchmal nach Pfunden in den verschiedenen Tarifen behandelt. Das hier gemeinte Pfund ist wohl sicher das Schiffspfund zu 3 Zentnern;[161]) an das Geldpfund ist nicht zu denken.

Auch im § 6 wird ein Ausfuhrzoll festgesetzt, für 7 Pfund = 21 Zentner 8 Denare. Als geringstes Quantum werden 3 Pfund, also 9 Zentner unseres Gewichtes angegeben. Tiefer geht die Skala nicht herab. Der Zollsatz sinkt bis 5 Denare.

Als möglich wird weiter angenommen, dass ein Zollpflichtiger, also ein Kaufmann,[162]) ohne Güter auszuführen, aus Lübeck fortgeht. In diesem Fall werden ihm ausser der in §§ 1 und 2 festgesetzten Handelsabgabe noch 5 Denare abgenommen. Auch diese Bestimmung finden wir schon in der Urkunde von 1188, während der Pfundzoll aber wie die Paragraphen 3 und 4 sich in ihr nicht finden.

---

[161]) Grimms W. B. VII, s. v. Pfund. p. 1812, 3. mnd. puntswâr = 300—308—310 ℔ und mehr. cf. Schiller und Lübben III, 369b. Möglicherweise ist auch das Schiffspfund à 50 kg gemeint. cf. L. U. B. II, p. 1056 ff. Lübecker Rechnungen von 1316—1338.

[162]) Anm. 43—48.

Die zwischen die Artikel 4 und 6 eingeschobene Abgabe vom Wein ist nicht sicher zu erklären. Wenn sie, was anzunehmen ist, von vornherein an dieser Stelle gestanden hat, so bleibt, da in ihm selbst nicht ausgesprochen ist, wann oder wofür diese Zahlung geleistet werden solle, nichts übrig, als ihn ebenso wie §§ 3 (4) und 6 als auf eine Ausfuhr bezüglich zu erklären. Weiter ist die Erklärung von »bothentol« zweifelhaft. Both kann sowohl ein Raummass[163]) wie ein kleines Schiff[164]) bedeuten. Die Abgabe wird in der Höhe von 15 Denaren pro Fass erhoben.[165]) Die Bestimmung kommt in der Urkunde von 1188 nicht vor, in die späteren Rollen ist sie ausnahmslos übergegangen.

Der folgende Artikel (7) enthält die Thorzölle, Wegegelder, die von den Dingen, die auf dem Landwege in die Stadt kamen, erhoben werden sollten. Verschiedene Arten von Wagen und Karren werden mit 2—4 Denaren angesetzt; für Kühe zahlte man beim Eintritt in die Stadt 2, für Schweine 1, für Schafe $^1/_2$ und für Lämmer $^1/_4$ Denare. Beim Austrieb aus der Stadt ist keine Abgabe erhoben.[166])

Es erscheint richtig, gleich an dieser Stelle den Inhalt des § 14 mitzuerledigen. Er bezieht sich auf die Zufuhr (aducit) von Gemüsen und Obst. Die Zufuhr von Gemüse unterliegt keiner Abgabe, die von Obst ebenfalls, wenn sie entweder zu Lande erfolgt oder bei Einfuhr zu Schiff den Wert von $^1/_4$ Mark[167]) nicht

---

[163]) Feit, Glossar zu Hans. U. B. III, p. 541a. s. v. ame, vas boot.

[164]) Hans. U. B. I, 538 (1259 vor Dec. 21.) navim et cymbam, que dicitur both.

[165]) Das Fass wird, wie K. § 3 zeigt, zu 12 Ohm angesetzt. 1243 kommen auch kleinere Fässer vor.

[166]) Dass die Bestimmungen in L. 7 nicht als Accise aufzufassen sind, lehrt die Aufnahme des Artikels in die Rolle von 1348 und das gleichzeitige Vorkommen eines Entwurfes einer Acciseordnung (1350—1370) L. U. B III, 769.

[167]) ferto = vêrdinc = $^1/_4$ Mark. cf. Grautoff, Histor. Schriften III, p. 16 ff. und Göschen, Goslarer Statuten 104, 21.

übersteigt. Grössere Quanten, wie sie hiernach doch offenbar vorkamen, sollten verzollt werden, wir erfahren aber nicht, mit welchem Satz sie getroffen sind.

In der Rolle reihen sich hier für die in Lübeck kaufenden und verkaufenden Wenden festgesetzten Handelsabgaben an. Der Slave steht den übrigen Einwohnern und Fremden nicht gleich, ihn treffen besondere Zollsätze. Nur für den slavischen Hausierer, der Flachs oder Hopfen[168]) auf dem Rücken trägt, gelten die Slavenzölle nicht. Er ist von jeder Zahlung befreit, ausser dem Kopfgeld.

Von allen Waren, die sonst ein Slave in die Stadt brachte und verkaufte (vendit ... si venerit ... et vendit), zahlte er pro Pfund 1 Denar als Verkaufsabgabe. Beim Weggang aus Lübeck ist er für Waren, die er ausführen will, in eben der Höhe frei, in der er beim Eingang Waren verzollt hat.[169]) Hinzu kam für jeden Slaven bei jedem Aufenthalt, den er in Lübeck nahm, ein Kopfgeld von 1 Denar. Für diejenigen Waren, die nicht nach Pfunden berechnet werden konnten, ist festgesetzt, dass der Slave für jeden Verkauf im Wert von 1 Schilling einen Denar als Abgabe zahlen soll. In einer Beziehung sehen wir deutlich, war der Slave schlechter gestellt als alle andern Handelstreibenden; ihn drückte immer sein Kopfgeld. Auch sonst erscheint er höher belastet.

Einen ganzen Teil (§§ 9—13) widmet die Zollrolle den Abgaben vom Handel, soweit besondere Gelegenheiten zur Erhebung Anlass geben. Bei der Einfuhr von Pferden in die Stadt soll der fremde Importeur 8 Denare pro Pferd zahlen, wenn er von der See herkommt. Eine Verkaufsabgabe wird von so schon verzollten Pferden nicht erhoben (§ 9). Anders stellt sich die Sache, wenn ein Fremder ein Pferd in Lübeck verkauft, ohne es eingeführt und

[168]) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. II, 20. 1252. p. 61 u. II, 29. p. 87. nach 1262.

[169]) cf. L_1 § 3.

verzollt zu haben (§ 10). In diesem Fall zahlt er ebenso wie ein Fremder, der in der Stadt ein Pferd kauft, eine Marktabgabe von 4 Denaren. Der Pferdetausch zwischen zwei Fremden wird als doppelter Kauf und Verkauf aufgefasst und demgemäss besteuert. Jeder Tauschende zahlt 8 Denare. Durch diese Abgaben wurde nach Ausweis der Zollrolle nur der Fremde belastet. Wahrscheinlich bezahlten die Lübecker Bürger gar keine Verkaufsabgaben von jedem einzelnen Geschäft, sondern nur Standgelder für ihren Stand auf dem Markte.[170])

Die Artikel 11—13 gehören zusammen. Sie behandeln Zahlungen, die von Handelsgeschäften zu leisten sind, bei denen der Inhaber des Geschäftes oder der Eigentümer der Güter, die der Zollerhebungsstelle vorkommen, nicht eine Person ist. Der 11. und 13. Artikel beschäftigen sich mit Geschäften bei denen entweder ein Bürger und ein Fremder oder zwei Fremde Eigentümer der Waren sind.[171])

Für den Artikel 11 ist das »ducit« wohl als »deducit« zu erklären, noch Analogie des in § 13 vorkommenden »et volunt ad mare«, nur auf die Ausfuhr von Gütern zu beziehen. Für diesen Fall (Art. 11 gilt möglicherweise auch für die Einfuhr von Gütern) wird festgesetzt, dass die Waren eines lübecker Bürgers, der mit einem fremden Kaufmann zusammen Handel treibt, zollfrei sein sollen, die des Fremden dagegen nicht. Die Einzelbestimmungen über die Höhe der Zollsätze fehlen an dieser Stelle. Sie sind aber mit grosser Wahrscheinlichkeit aus Artikel 3, 4 und 6, event. auch 5 zu ergänzen.

[170]) cf. Exkurs II.

[171]) Die Abgabe wird von den »facultates« erhoben. »Facultas« ist das bewegliche Vermögen im Gegensatz zu »domicilium«. cf. P. Hasse, Quellen des Ripener Stadtrechts p. 18. n. 1.

Positive Bestimmungen haben wir in § 13 vor uns, der das Sozietätsgeschäft zwischen zwei Gästen behandelt. Hier wird festgesetzt, dass beide Teilhaber, falls ihre Einlage im Geschäft gleich gross ist, oder auch ihre Anteile an der Warenmenge, die zur Verzollung kommt, (als Beispiel wird die Summe von 8 ℔ gravis[172]) genannt) jeder die gleiche Summe, pro ℔ 1 Denar, zahlen solle. Falls sich ihre Anteile wie 2 : 1 verhalten, z. B. $10^2/_3$ ℔ : $5^1/_3$ ℔, wird vorgeschrieben, dass der mit zwei Dritteln Beteiligte doch nur die Hälfte des für das ganze Güterquantum zu entrichtenden Zolls zu entrichten habe, der andere, mit nur einem Drittel Beteiligte etwa ein Drittel der ganzen Zollsumme.

Die zwischen den beiden eben besprochenen Artikeln eingeschobene Bestimmung setzt eine Zollfreiheit für einen »servus burgensis«, einen Handlungsgehülfen eines lübecker Bürgers fest, der im Auftrage seines Brodherrn Handel treibt. Solange er Beauftragter des Bürgers ist, und für ihn Handel treibt, bleibt das, was er eventuell an Privateigentum bei sich führt, zollfrei. Der Handlungsgehülfe wird also dem Bürger, der zollfrei ist, nicht ohne Weiteres gleichgestellt, sondern es wird eine Ausnahmebestimmung für ihn geschaffen, die ihm faktisch allerdings die Privilegierung der lübecker Bürger in dieser Beziehung zu Teil werden lässt.

Damit sind die Bestimmungen, die sich auf die Zollzahlung speziell beziehen, erledigt. An diese schliessen sich (§ 8) Vorschriften an, die in ihrem Inhalt auf die Urkunden der früheren Zeit zurückgehn und Zollbefreiungen behandeln.

Die erste über das Mass der Zollfreiheit lübecker Bürger im Herzogtum Sachsen ist schon im 1. und 2. Teil dieser Arbeit besprochen. Ihr angeschlossen ist die Aufzählung derjenigen Fremden, die in Lübeck ganz oder teilweise zollfrei sein sollten. Völlig zollfrei sind die Bürger von Schwerin, die Russen, Norweger,

[172]) cf. Anm. 160.

Schweden, Öländer, Gothländer, Livländer, allgemein die Ostleute. Besonders sind die Mecklenburger behandelt.[173]) Bei ihnen wird unterschieden, ob sie »redditus« oder »Kopscath« nach Lübeck bringen. Im ersten Fall sind sie zollfrei, im zweiten unterliegen sie den allgemeinen Bestimmungen der Rolle über Handel. Redditus ist schon von Dreyer[174]) richtig mit »Produkte« erklärt. Es sind die Erträge des Landbaus, die von den Mecklenburgern nach Lübeck auf den Markt gebracht wurden. Diese sind nicht dem Zoll unterworfen. Waren, Kaufmannsgut musste auch von den Mecklenburgern verzollt werden.

Zum Schluss ist noch auf die Bestimmungen der Zollrolle über Zollstrafen hinzuweisen. Sie weichen von dem, was im Mittelalter allgemein in dieser Beziehung festgesetzt wurde, kaum ab. Hervorzuheben wäre die Anwendung des Einzeleides,[175]) dem in Lübeck eine weit bedeutendere Stellung eingeräumt ist als anderswo.

Wir haben nun noch auf die Abweichungen, die der zweiten Zollrolle eigentümlich sind, einzugehen. Sie disponiert ähnlich wie die erste. Die Reihenfolge der Artikel ist dieselbe geblieben, sie hat aber einen ganzen Teil der ersten Rolle, den zweiten mit den Detailbestimmungen über die Höhe der Zollsätze, fortgelassen und drei Zusätze gemacht.

An Stelle der in L1 §§ 3, 4 und 6 genannten Zollbestimmungen, die sich, wie wir gesehen haben, auf Hebungen bei der Abfahrt aus Lübeck bezogen, ist ein Artikel L2 § 8 getreten. Er setzt eine Zahlung fest, die bei der Ankunft in Lübeck geleistet werden soll. Der Kaufmann soll seine Waren (facultates), bei der Ankunft verzollen; die Höhe des Zolls wird nicht genannt. Wenn er wieder fortgeht, darf er ein ebensogrosses Quantum Waren, wie er bei der

[173]) Ich interpungiere: Orientales, Nec. etc.
[174]) Dreyer, Einleitung zur . . . . p. 147.
[175]) cf. Exkurs III.

Ankunft verzollt hat, zollfrei wieder ausführen. Die Bestimmung geht ursprünglich auf die Stelle der Urkunde von 1188 zurück, die wir schon als die Grundlage von L_1 § 3 kennen gelernt haben.[176]) Der Grundgedanke, dass nur einmal von einem und demselben Händler für ein bestimmtes Warenquantum innerhalb Jahr und Tag Zoll erhoben werden dürfe, kehrt auch in der zweiten Rolle wieder. Die Sache selbst liegt aber anders. Während früher die Fracht aus Lübeck verzollt werden musste, die Rückfracht aber frei geblieben war, wird hier bestimmt, dass die Einfuhr nach Lübeck dem Zoll unterliege, die Ausfuhr frei sei.

Die zweite Abweichung finden wir in der Behandlung der Zufuhr von Gemüse und Obst in die Stadt. Während früher die Zufuhr zollfrei belassen war, es sei denn, dass Obst in grösseren Quanten (im Wert von mehr als $^1/_4$ Mark) zu Schiff an die Stadt gebracht wäre, wird diese Ausnahme jetzt aufgehoben; eine andere aber eingeführt. Das Obst, das fortan in Quantitäten von über $^1/_4$ Mark an Wert von südwärts der Elbe nach Lübeck kommt, wird dem Zoll unterworfen.

Der dritte Zusatz zu L_1 § 19 = L_2 § 18 ist von geringer Bedeutung. Er setzt für den Zöllner, der unberechtigter Weise Zölle erhoben hat, dieselbe Strafe, neunfachen Ersatz und 60 Schilling-Busse, fest wie für den Zolldefraudanten.

Eine Bestimmung, die der Zeit nach der Abfassung der zweiten Zollrolle vorausgeht, dennoch aber nicht in sie aufgenommen ist, verdient eine Erwähnung. Sie findet sich in der Urkunde vom Juni 1226 [177]) und befreit die Lübecker von der Zahlung des Zolles in Oldesloe. Trotz des kaiserlichen Privilegs haben die Lübecker

[176]) L. U. B. I, 7. 1188. Sept. 19. Si quis vero transfretare voluerit, ... quotcunque var habuerit, pro quibus theloneum dederit, si redierit infra annum et diem, de tot liber erit.

[177]) L. U. B. I, 35. 1226. Juni.

aber diese Befreiung nicht durchsetzen können, da der Graf von Holstein, dem der dortige Zoll, an der Handelsstrasse von Lübeck nach Hamburg, gehörte, sich weigerte dem kaiserlichen Befehl Folge zu leisten. Erst 1247 [178]) haben die Lübecker mit ihm ein gütliches Übereinkommen getroffen, das sie in den Genuss des Privilegs von 1226 setzte.

Gerade dieser Umstand, dass die Lübecker ein Zollprivileg, das ihnen bewilligt war, das sie aber nicht durchsetzen konnten, in ihre Zollrollen nicht aufgenommen haben, dürfte dafür völlig beweisend sein, dass die in den Rollen enthaltenen Bestimmungen wirklich den vorliegenden Verhältnissen entsprochen haben, von praktischer Bedeutung gewesen sind.

[178]) L. U. B. I, 124. 1247. Febr. 22. p. 122. cf. Usinger, deutsch-dänische Gesch. p. 362.

Exkurs I.

Erwerbung des Bürgerrechts.

Den Beweis, dass es sich in § 1 nur um einen fremden Grosshändler handelt, nicht um einen lübischen Bürger, ergiebt der Anfang des folgenden Artikels (§ 2), der sich zwar auch auf Fremde bezieht, aber mit dem Zusatz »cum aliquis acquirit civilitatem«. Acquirit ist in diesem Falle als historisches Präsens aufzufassen. cf. L. U. B. I, 269. 1262. pag. 252. Spalte 2, § 2, cum aliquis pistorum acquirit civitatem. Der Artikel 2 bezieht sich auf solche hospites, die soeben in Lübeck Bürgerrecht erworben haben, cf. die Artikelüberschrift in L.[2] 2 »de cive daturo teloneum«. Der Artikel 1 bezieht sich auf solche, die nicht Bürger sind. Wir befinden uns in der Zeit des Aufblühens der jungen Stadt. Es ist eine allgemein bekannte Erscheinung, dass im Anfang der Entwickelung der deutschen Städte niemand etwas in den Weg gelegt wurde, Stadtbürger zu werden. Wir wissen von Geldern, die für die Aufnahme in das Bürgerrecht gezahlt wurden, für die älteste Zeit gar nichts; erst allmälig treten sie auf und wachsen sehr langsam bis zu mässiger Höhe. Es liegt die Vermutung nahe, dass mit dem primum teloneum, das im Paragraphen als Bürgergeld genannt wird, die in § 1 erwähnte Summe von 4 Denaren gemeint sei, da vorher nur sie vorkommt und am Schluss des § 2 dann wieder von ihr die Rede ist, von anderen telonea nicht. Es scheint mir die Vermutung unabweisbar, dass viele hospites, die von Lübeck nach dem inneren Deutschland Handel treiben wollten, in Lübeck vorher Bürger wurden, um die im § 8 erwähnten Bevorzugungen der lübecker Bürger zu geniessen. Es ist klar,

dass dies nur im Interesse der Stadt liegen konnte und leicht von ihr durch die Forderung eines sehr niedrigen Bürgergeldes ermöglicht werden mochte. Über die Verhältnisse des Bürgerrechts in Lübeck herrscht noch immer grosse Unklarheit, die auf die in diesem Punkte ganz besonders grosse Lückenhaftigkeit der Überlieferung zurückzuführen ist. Wir besitzen über die Frage nach der Erwerbung des Bürgerrechts gar keine Nachrichten im ältesten Stadtrecht. Erhalten sind uns die älteren Bürgerbücher, in denen die neu aufgenommenen Bürger verzeichnet zu werden pflegten, nicht; während das älteste Hamburger Bürgerbuch schon 1277 beginnt und bis 1452 reicht, beginnt die urkundliche Überlieferung in Lübeck mit einer allein stehenden littera civilitatum von 1259, L. U. B. II, 31, pag. 22 ff., der erst 1317—1355 L. U. B. II. pag. 1019 ein im ältesten Kämmereibuch erhaltenes Bürgerverzeichnis folgt. Nur wenige Schlüsse lassen sich aus dem vorhandenen Material ziehen. Wer das Bürgerrecht zu erteilen hatte, berichtet der Kodex Albrechts von Bardewiek von 1294, Hach II, Art. 180. Danach stand es im Belieben des Rates, ob er einem um Gewährung des Bürgerrechts Nachsuchenden dies erteilen wollte oder nicht. Ob diese Bestimmung schon für das ganze 13. Jahrhundert anzunehmen ist, erscheint zweifelhaft, weil die sich in dieser Bestimmung aussprechende grosse Selbständigkeit des Rates aller Wahrscheinlichkeit nach erst gegen Ende des Jahrhunderts vorhanden war. Vgl für Hamburger Verhältnisse Laurent in der Zeitschrift für Hamb. Gesch. I, pag. 141 ff., im allgemeinen Bücher, Bevölkerung Frankfurts im 14. u. 15. Jahrhundert, I, pag. 25—31, v. Maurer, Geschichte des Städtewesens in Deutschland II, pag. 745 ff. § 369; für Lübeck Frensdorff: Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. u. 13. Jahrhundert, pag. 191 ff., Mantels, Läbecker Programm von 1854, Über die beiden ältesten Bürgermatrikel, und Pauli, Lübecker Zustände I, pag. 65 ff. Über die Höhe des Bürgergeldes sind wir nicht imstande, etwas Sicheres auszusagen, es finden sich in der littera civilitatum 196 Eintragungen. Das Bürgergeld wechselt von 0 Denaren bis zu 1 Mark.[1] In Betracht kommt noch eine bisher unbeachtet gebliebene Bestimmung aus der ältesten littera de censu von 1263, L. U. B. I, 269: »notum sit, quod cum aliquis pistorum acquirit civitatem dabit pro opere suo et civitate XVIII solidos, si non est incola civitatis; sed si est incola, dabit pro opere suo XII solidos tantum. Idem faciant carnifices; dant XII solidos pro opere, sed pro civitate secundum quod divites sunt et habere

[1] cf. Tab. I.

possunt in gracia«. Am besten wird eine Tabelle über die Eintragungen der littera Nachweise geben. Die Summe derjenigen Neubürger, die entweder gar nichts oder nur 1 Denar zahlen, beträgt 48 = 24,4 % der Gesamtsumme.

Tab. I.

Es zahlen:

Mark.	Solidi.	Denare.	Zahl der Neubürger.	%.	
—	—	1	37	14,8	
—	—	6	1	—	
—	2	—	4	—	
—	3	—	4	—	
—	—	30	1	—	
—	4	—	4	—	
—	5	—	12	6,1	
—	6	—	51	29,0	
—	7	—	8	—	
—	8	—	37	18,8	
—	10	—	3	—	
—	11	—	1	—	
—	12	—	3	—	
1	—	—	13	6,6	
			179		
—	12	—	3		Bürgergelder und Abgabe für opus.
—	18	—	3		
—	—	—	11		Ohne Angabe irgendwelchen Bürgergeldes.
			196		

Ueber den Zustand des Gewerbes in Lübeck wird am klarsten folgende nach Büchers Vorbild aufgestellte Tabelle Aufschluss geben.

Tab. II.

Die Neubürger und Bürgen der littera civilitatum von 1259.

L. U. B. II, 31.

	Neubürger	Bürgen
I. Urproduktion:		
1. Ortulanus (Gärtner)	—	1
2. Graminator (Mähder)	1	2
3. Piscator (Fischer)	2	3
II. Lederindustrie:		
1. Cerdones albi (Weissgerber)	—	4
2. Pergamentarius (Pergamenter)	1	—
3. Pellifex (Pelzer)	1	1
III. Holzindustrie:		
1. Dolifex (Böttcher)	6	8
IV. Nahrungs- und Genussmittel-Bereitung:		
1. Cocus (Koch, Garkoch)	1	—
2. Pistor (Bäcker)	4	7
3. Carnifex (Schlachter)	2	1
4. Mactator (Knochenhauer)	1	—
V. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung:		
1. Barbetonsor (Barbier)	1	—
2. Sutor (Schuster)	8	—
3. Sartor (Schneider)	1	—
4. Viltere (Hutmacher)	1	—
5. Cyrothecarius (Handschuhmacher)	2	—
VI. Baugewerbe:		
1. Fenestrarius (Fenstermacher)	1	—
2. Vitrifex (Glaser)	—	1
VII. Handel und Verkehr:		
1. Socius (Kompagnon)	—	2
2. Grawantsnidere (Incisor linei)	—	3
3. Jnstitor (Krämer)	—	2
VIII. Graphische Kunstübung:		
1. Scriptor	—	1
IX. Verschiedene andere Berufe:		
1. Prolocutor (Fürsprech)	—	2
2. Monetarius (Münzer)	1	1
3. Thelonearius	—	1
4. Campanarius (Glöckner)	—	1
5. Clericus	—	1
6. Nuncius civitatis (Praeco)	—	2
7. Tabularius (Stadtbote)	1	—
	35	46

Exkurs II.

Markthandel.

Über ihn finden wir i. J. 1262 zuerst Aufzeichnungen in der littera de censu L. U. B. I, 269, später in den ältesten Kämmereibüchern von 1283—1298 und 1316—1338, L. U. B. II, pg. 1023 ff. u. 1051 ff. Ich hebe nur einige wichtigere Bestimmungen hervor, die im Zusammenhang stehen mit den in der Zollrolle genannten oder selbstverständlichen Handelsgegenständen. II, 1023 »de qualibet boda olerum dantur XXX den. in pascha, de quibus dantur VI den. ad mercipotum dominis vini«. II 1051 de qualibet bodha olerum dantur II et dim. solidi semel in anno in pasca«. Früchte waren bei dem Titel olera nicht einbegriffen, ebenso wenig die übrigen landwirtschaftlichen Produkte, olera sind ausschliesslich Gemüse. cf. II, 1051 »penestice vendentes pullos, ova, lacticinea, caseos et talia, dant quelibet earum unum solidum de loco in nativitate Johannis Bapt. et slupwachteren VI den. semel in anno, penesticae vendentes anseres dant simili modo semel in anno in Carnisprivio unum solidum de loco et slupwechtere VI den«. Über den Fischhandel cf. pg. 1025 de qualibet boda allecium dantur XXXVI solidi simul cum mensa fori«; pg. 1051 »cum stocfisco dant Jacobi, quilibet eorum dat IV solidos. Cum salsis allecibus et salsis piscibus dabunt lactare IV solidos«. Über die Marktordnung cf. im allgemeinen pg. 1051 »omnes homines aliqua bona vel res aliquas vendentes in foro, in mensis dant quivis IV solidos de integra mensa semel in anno, de dimidia vero mensa dat quivis II solidos, integra mensa habebit in longitudine VIII pedes«. Wegen der

Grösse der Verkaufsstände, zu denen noch grosse Reihen von Buden hinzukamen, ist auf die Bemerkung von W. Brehmer: Gründung und Ausbau Lübecks, pg. 19—20 zu verweisen. Danach nahm der Marktplatz im 13. Jahrh. einen bedeutend grösseren Raum ein als heute. Es gab auch eine Stadtwage, cf. L. U. B. I, 269. 1262 und eine bisher ungedruckte Wageordnung aus dem Thideman-Güstrow-Kodex von 1348. fol. 2b

Wo vele de wete ghelt, dar na scal weghen de wecge.

So wanne de schepel wetes ghelt sesteyn penninge, so scolen twe wecge hebben an der wicht, vifte halve mark.

So wanne he ghelt achteyn penninge, so scolen se weghen ver mark unde enen halven verdinc.

So wanne he ghelt twintich penninge, so scolen se weghen ver mark enes verdinges min.

So wanne he ghelt twe unde twintich penninge so scolen se weghen dre mark unde ander halven verdinc.

So wanne he ghelt twe schillinge, so scolen se weghen dre mark.

So wanne he ghelt ses unde twintich penninge, so scolen se weghen dre mark drier lode min.

So wanne he ghelt achte unde twintich penninge, so scolen se weghen fol. 3a achtehalven verdinc.

So wanne he ghelt drittich penninge, so scolen se weghen tein verdinge, enes lodes min.

So wanne he ghelt twe unde drittich penninge, so scolen se weghen neghen verdinge.

Wovele de rocge ghelt, der na scal weghen de schonrocge.

So wanne de schepel rocgen ghelt enen schillinc, so scal de sconrocge weghen ses mark.

So wanne he ghelt XIIIł penninge, so scal he weghen scstehalve mark.

So wanne he ghelt XV penninge, so scal he weghen wyt mark.

So wanne he ghelt XVII penninge, so scal he weghen viftehalve mark.

So wanne he ghelt XVIII penninge, so scal he weghen ver mark.

So wanne he ghelt twintich penninge, so scal he weghen ver mark fol. 3b enes verdinges min.

So wanne he ghelt XXI penninge, so scal he weghen verdehalve mark.

So wanne he ghelt XXIII penning, so scal he weghen dre mark unde enen verdinc.

So wane he ghelt twe schillinge, so scal he weghen dre mark.

Wo de rocge ghelt, dar na scal weghen de groverocge.

So wanne de rocge ghelt enen schilling, so scal de grove roge weghen negen mark.

So wanne he ghelt XIIII penning, so scal he weghen achte mark unde enen verding.

So wanne he ghelt XV penninge, so scal he weghen achtehalve mark.

fol. 4 a So wanne he ghelt XVII penning, so scal he weghen seven mark enes verdinges min.

So wanne he ghelt XVIII penninge, so scal he weghen ses mark.

So wanne he ghelt XX penninge, so scal he weghen ses mark anderhalven verdinges min.

So wanne he ghelt XXI penninge, so scal he weghen vyf mark unde enen verding.

So wanne he ghelt XXIII penning, so scal he weghen [vyf][1]) mark enes halben verdinges min.

So wanne he ghelt twe schillinge, so scal he weghen viftehalve mark.

Aldus winnet he to antwelk schepelen, beyde wetes unde rocgen, ver schillinge, dar af scolen se sic bekosteghen.

Es folgt dann Fol. 4b. — 9b. die Zollrolle von 1348.

[1]) von anderer Hand.

Exkurs III.

Zollrecht und Einzeleid.

Die Bestimmung der Rolle, dass der Defraudant einer Busse von 60 solidi verfalle und den hinterzogenen Zollbetrag neunfach zu zahlen habe, ist eine höchst rigorose. Sie findet sich schon unter den Karolingern. cf. cap. de functionibus publicis v. 820 c. 1. und 2. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Königsbann als Zollstrafe benutzt wird. In derselben Höhe blieb auch die Strafe während des Mittelalters. cf. Hans. U. B. I. 8. 1122. Juni 2. Utrecht. (3 Talenta monete telensis = 60 sol.). Beyer, Mittelrhein. U. B. II. 242, 1209. Juni 13. cf. Lamprecht D. W. L. II, p. 286 und 1. Waitz. V. G. IV. pag. 47. Das Stadtgericht besass die Kompetenz für Zollsachen. L. U. B. I, 3. 1163. I, 7. 1188. I 34. 1226. I 35. 1226, vergl. auch die Verteilung der Busse an Kläger (ev. Zöllner), Richter und Stadt zu je einem Drittel. Vor diesem Gericht hatte der Beklagte sich durch Einzeleid zu reinigen. Die Bestimmung dieser Art des Beweisverfahrens steht zwar nicht vereinzelt in Lübeck da, hat aber für Lübeck besondere Bedeutung. Ich führe nur einzelne naheliegende Beispiele für das Vorkommen des sola manu Eides ausser in Lübeck an. Lacomblet I 539. 1193. Juni 28. si vero aliquis predictorum burgensium sive mercatorum a nostris thelonariis culpetur, quod merces vehat alienas, juramento propria manu se expurget et sine dilatione libere recedat. Hans. U. B. I 38. 1190. März 25. Kaiserwerther Zoll. Scheid, Origines Guelf. III, Praef. p. 30. a. a. 1190 (1191) Markt in Enns. si vero judices ville nautis non crediderint, de quibuscunque eos impecierit, naute juramento suo se

defendant. Huillard-Bréholles I, 643. 1219. Juli 13. L. U. B. I. 100. 1243. August 17. und ev. Hasse, Ripener Recht, § 6.

Der Zoll selbst brauchte (L_1 § 15, L_2 § 17 T. G. 19) in Lübeck im allgemeinen erst im Moment der Abreise aus Lübeck gezahlt zu werden; es tritt aber die Erlaubniss hinzu, ihn eventuell erst nach 3 Tagen zu zahlen, oder durch den beherbergenden Gastfreund zahlen zu lassen. Anders war es, wie wir oben gesehen haben, in Schonen. cf. L. U. B. I, 13. (1203—1209).

Das Vorkommen des sola manu Eides wirft ein höchst merkwürdiges Licht auf einen Teil der lübecker Stadtverfassung. Wir finden in Lübeck niemals eine Gilde im Sinne der Nitzsch'schen Kaufgilden. Was in Lübeck an gildeähnlichen Bildungen existirt hat, sind die Ämter (officia) des 14. Jahrhunderts. Wie ist das zu erklären? Es ist da von dem Begriff und den Funktionen der Gilde, wie sie sich übereinstimmend allenthalben finden, aus zu gehen. Die Gilde leitet ihre Existenzberechtigung im Allgemeinen von einer Forderung des germanischen Prozesses ab. Dieser verlangte einen Kollektiveid der Sippe des Klägers oder des Beklagten, je nach dem Stande des Rechtsstreites. Dieser gemeinsame Schwur musste also häufig an den Einzelnen herantreten. Solange die Sippe als enger Verband bestand, waren die Sippegenossen auch die gegebenen Schwurgenossen; mit ihrem Verfall mussten, da die Forderung des Sechser- oder Zwölfereides blieb, andere Genossenschaften erstehen, die die alte Pflicht der Sippe übernahmen. Es waren Berufs- oder Standesgenossen, oft auch Nachbarn, die an die Stelle der Sippe traten. Der oft erforderliche gemeinsame Eid wurde das Band, das die neue Genossenschaft zusammenhielt, wie er sie ins Leben gerufen hatte.

Wir kehren zu Lübeck zurück. Wo ist hier Platz für eine Schwurgenossenschaft, eine Gilde?

Im ganzen lübischen Recht finden wir zwei gerichtliche Handlungen, bei denen als Beweismittel nicht Zeugeneid oder Einzeleid verwandt wird. Es sind Hach I, Art. 54 und 77. (Zu bemerken ist, dass sie sich nicht in der ältesten Aufzeichnung der lübischen Rechte befinden, im sog. lübischen Fragment, sondern zuerst in der Breslauer Handschrift, die jedenfalls der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört.) Der Grund könnte darin zu suchen sein (Hasse hat darauf hingewiesen, Quellen des Ripener Stadtrechts p. 67, 68) dass wir im lübischen Fragment im Allgemeinen nur die Partien des lübischen Rechts vor uns haben, die der

Jurisdiktion des Rates angehörten, während uns das Vogteirecht nicht überliefert ist. Beide Fälle gehören aber dem Gebiet des Strafrechts an. Beide betreffen Rechtsstreitigkeiten, die nicht als der Kompetenz des Stadtgerichtes allein angehörig bezeichnet werden können, sondern nur solche, die Verwickelungen mit andern Rechtskreisen in Aussicht stellten; es handelt sich um Totschlag oder Raub ausserhalb des Weichbildes. (Auch im zweiten Fall trifft das zu, weil es heisst: veniens autem in eam in qua moratur civitatem.) Im ersten Fall Hach I 54 = II 67 handelt es sich um einen Totschlag ausserhalb des Weichbildes. Wird ein Bürger dessen bezichtigt, so muss er sich durch einen Eid selbzwölft reinigen. Jedoch kommt auch hier die Abneigung des lübischen Rechts gegen diese Form des Beweises durch Eideshülfe zum Vorschein, wenn das Recht nicht schroff auf dieser Beweisform besteht, sondern zugiebt, dass bei nachgewiesener Unmöglichkeit elf Verwandte oder Freunde als Eideshelfer zu finden, es gestattet sein solle, alle oder mehrere Eideshelfereide durch persönlich geschworene Einzeleide zu ersetzen. Abgesehen davon, dass in der vorausgesetzten Möglichkeit, es seien vielleicht in rgend einem Fall nicht genug Eideshelfer zu finden, schon ein Hinweis darauf liegt, dass der Beweis durch Eideshülfe in Lübeck um die Mitte des 13. Jahrhunderts entweder nur noch fragmentarisch oder nie ausgebildet vorhanden war, so zeigt dieser Artikel jedenfalls deutlich das Eindringen des Einzeleides.

Im zweiten Fall, Hach I, 77 = II, 91 liegt die Sache ähnlich. Es handelt sich um eine Verfestung wegen Raubes ausserhalb der Stadt. Diese soll in dem Ort, in dem der Räuber später ergriffen wird, durch 6 Männer mit dem Richter selbsiebt bewiesen werden können. Die oben gemachten Bemerkungen werden sich auch auf diesen Artikel anwenden lassen.

Diesen beiden Ausnahmefällen steht nun eine ganze Anzahl von Stellen des lübischen Rechts gegenüber, die den Beweis durch Einzeleid fordern, wenn auch naturgemäss dem Beweis durch Thatzeugen seine Rolle geblieben ist. Der Einzeleid tritt in folgenden 4 Fällen ein: (Hach I, 32. 35. 40. 41.). Diese kamen zweifellos weit häufiger vor, als die beiden oben genannten beiden schwersten Verbrechen. Die Fälle behandeln Münzverbrechen, Diebstahl, Schulden und Schadenersatz. Es handelt sich immer darum, dass dem Angeklagten gestattet sein soll, sich, falls er nicht durch Zeugenbeweis überführt ist, durch Einzeleid von der

Anklage zu befreien. Hinzu tritt noch aus der Zollrolle die Zolldefraudation als 5. Fall, aus dem Tondernschen Recht von 1243 (W. und C. W.) = Hach I, 125: Beweis des Alters bei Verweigerung des gerichtlichen Zweikampfs, aus dem Danziger Kodex von 1263 Hach I, 34 Mietstreitigkeiten und Schuldarreste Hach I, 96. Man sieht gerade aus diesem Wachsen des Vorkommens des Eides sola manu, dass sich die Entwickelung so vollzog, dass der den Bedürfnissen lebhaften Verkehrs und häufig beanspruchten Kredits angepasste Einzeleid im Verlauf des 13. Jahrhunderts in Lübeck im Vordringen begriffen ist, während wir von andern Anwendungen des Beweises mit Eideshülfe als den 2 obengenannten überhaupt nie etwas hören.

Exkurs IV.

Der Zöllner.

Vom Zöllner selbst erfahren wir in der ältesten Zeit garnichts. Er war bis 1225 zweifellos ein herrschaftlicher Beamter; von Sommer 1225 bis zum Juni 1226 muss die Stadt die Zölle auf eigene Rechnung und Hoheit erhoben haben. Seit 1226 hat wahrscheinlich ein Königlicher Zöllner die Einnahmen erhalten. Mit der Entstehung des Amts eines eigenen Reichsvogts für Lübeck gingen die königlichen Zolleinnahmen auf den Inhaber dieses Amtes über, der die Erhebung der Zölle regelmässig einem lübischen Bürger übergab. cf. L. U. B. I, 310. 1269. März 18. Thelonium vero civitatis ad nostram stabit voluntatem, cui vel pro quanto locare velimus, dum tamen alicui ex ipsis civibus collocemus. Der Name eines Zöllners wird uns zum ersten Mal 1275 Sept. 18. genannt. cf. L. U. B. I, 367. quod Jacobus de Luneburg, concivis vester, respondere debet specialiter de Telonio, quod sibi commisimus nostro nomine colligendum, ita ut quicquid de telonio cedere nobis possit, idem Jacobus presentet. . . . . Derselbe Jakob von Lüneburg war übrigens bei der Ausstellung der Urkunde von 1269 Zeuge. Möglicherweise ist er schon seit 1269 Zöllner gewesen.

Über das Gehalt des Zöllners besitzen wir in den Kämmereibüchern von 1316—1338 L. U. B. II, p. 1079 eine Aufzeichnung, die die Höhe derselben deutlich zeigt. Der Zöllner Ludowicus erhält jährlich 12 Mark lüb. für die Zollverwaltung, 4 Mark lüb. für Besorgung der Thore, 1 Mark lüb. für den Dienst an den kleinen Thorpforten; ausserdem bekommt er jährlich Michaelis einen Rock (tunica) und eine Elle Zeug im Wert von 3 solidi.

Exkurs V.

Die Erträge des Zolls.

Da wir Aufzeichnungen über die Höhe der Zolleinnahmen vor 1290 nicht besitzen, sind wir darauf angewiesen, wenigstens die Nachrichten zu sammeln, die über Verleihungen von Einnahmen aus dem lübecker Zoll Auskunft geben. Die erste Nachricht giebt Helmold I, c. 89. a. a. 1158. Er berichtet von einer Verleihung von 2 Mark lüb. Zolleinnahmen jährlich an jeden Kanoniker in Ratzeburg. Aus dem Jahr 1162 Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb.-Urk. u. Reg. I, 108. haben wir dann eine Urkunde Heinrich des Löwen, die dem Propst und den 12 Domherrn in Ratzeburg 27 Mark aus dem Zoll in Lübeck jährlich überweist. 24 Mark erhalten die 12 Domherren, 3 Mark der Propst. cf. Hasse, l. c. I, 112. 1163. I, 116. 1164. I, 117. 1164. U. B. d. Bist. Lübeck I, 4. 5. Helmold I, cap. 93. Ausser diesen Urkunden ist die Konfirmation dieser Schenkung durch Friedrich I. im Jahre 1181 bemerkenswert. cf. Arnold II, c. 21. a. a. 1181. Imperator, ... quicquid a duce de theloneo ad stipendia canonicorum in Lubeke vel in Racesburg deputatum fuerat, ratum judicavit; comiti autem Adolfo medietatem tributorum totius civitatis de theloneis, de molendinis, de trapezetis in beneficio dedit.

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir nun nebenher, dass auch den Domherrn des lübischen Kapitels Einkünfte aus dem Zoll in Lübeck zuflossen. Nimmt man nun an, dass diese ebenso viel erhielten wie die Ratzeburger Stiftsherren — eine Vermutung, die durch Hasse, Urk.

u. Reg. I, 203. 1197, eine Urkunde, in der Graf Adolf dem lübischen Domkapitel seine Einkünfte bestätigt, und zu den Zolleinkünften, die Heinrich der Löwe dem Kapitel mit 27 Mark zugestanden hatte, noch 3 Mark hinzufügt. cf. U. B. d. Bist. Lübeck I, 18 gestützt wird, — und rechnet man nur diese beiden Auszahlungen 27 + 30 Mark als Hälfte der gesamten Zolleinkünfte, — eine Annahme, die sicherlich viel zu niedrig gegriffen ist, — so ergiebt sich als Minimaleinnahme des Zolls nach 1181 etwa die Summe von 114 Mark lüb. Die beiden obengenannten Auszahlungen blieben während des ganzen 13. Jahrhunderts hindurch bestehen. Wir finden sie auch im 14. wieder. Wie lange die Zahlungen in diesem an das lübecker Domkapitel geleistet sind, ist nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden. Die Zahlungsvermerke finden sich im Kämmereibuch bis 1338. (L. U. B. II, pag. 1077.) Das Ratzeburger Kapitel erhielt seine 27 Mark in alter Weise bis 1319. In diesem Jahr versuchte der Rat (L. U. B. II, 380. 1319), der im Verlauf des 13. Jahrhunderts nicht allein die Verwaltung, sondern auch, da die königlichen Gefälle durch eine Pauschalsumme (Urbar) von 750 Mark jährlich abgelöst waren, den Besitz der Zölle an sich gebracht hatte, die Rente von 27 Mark durch eine einmalige Zahlung vom Ratzeburger Domkapitel zurückzukaufen. Er musste die Bedingung eingehen, dass das Kapitel das Recht behalte, den Kauf nach 6 Jahren durch Rückzahlung des Kapitals, das wahrscheinlich 1319 mit 400 Mark vom lübecker Rat gezahlt ist, wieder rückgängig machen zu können. Von 1319—1324 sind denn auch keine Zahlungen an das Kapitel geleistet. 1324 wollten die Domherren die 400 Mark wieder zurückzahlen, um wieder in den Besitz ihrer Rente zu kommen. Der Rat versuchte sie durch das Anerbieten ihnen das Rückkaufsrecht noch auf weitere 2 Jahre zugestehen zu wollen, von ihrem Vorhaben abzubringen, es gelang ihm aber nicht. Was weiter in der Sache erfolgt ist, wissen wir nicht, da die Rubrik im Kämmereibuch mit vacat bezeichnet ist; es ist wahrscheinlich, dass der Rat den definitiven Rückkauf der Rente 1330 doch noch vollzogen hat.

Ein weiterer Teil der Zolleinnahmen ist 1250 vergeben. Albert von Orlamünde bewilligte dem Kloster St. Johannis in Lübeck in diesem Jahr (L. U. B. II, 4. 1210. Dez. 4.), 4 pondera siliginis in superiori molendino et unum last allec et medium butiri in theloneo nostro Lubeke. Waldemar bestätigte diese Schenkung 1214 (Hasse, Urk. u. Reg. I, 293. 1214, Mai 23.). Auch diese Zahlung finden wir im Kämmereibuch von 1316—1338 wieder, L. U. B. II, pag. 1077, (vor 1329) monialibus sancti

Johannis dabimus quolibet anno Martini de theloneo V marcas den. Sie ist also in eine Geldrente umgewandelt.

Erst mit dem Jahre 1290 beginnen Aufzeichnungen über die Höhe der Einnahmen (L. U. B. II, 1091. a. a. 1290). Es ergiebt sich, dass die Einnahme am Mühlenthor im 1. Quartal 6 Mark betrug, am Holstenthor in 3 Quartalen 143 Mark und 25 Solidi, am Burgthor 10 Mark und 3½ Solidi. In den Jahren 1305—1307 (L. U. B. II, 1093) brachte das Mühlenthor im 1. Quartal 9½ Mark, im 2. 7½ Mark, im 3. 8 Mark weniger 4 Solidi. 1317 belaufen sich die Erträge am Holstenthor auf 250 Mark; 1340 erreichen sie die Höhe von 568 Mark. cf. L. U. B. II, pag. 1057 und Noten 23 und 24. Spätere Einnahmen cf. L. U. B. V, 184, 1407—1408. VII, 428, 1421—1430.

Anhang.

L. U. B. I, 7.
1188. Sept. 19.

tem mercatores cuiuscunque regni, cuiuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant, de fertone IV denarios, de mille marcis non amplius.

si quis vero transfretare voluerit, quotcunque var haberit, de quolibet det XV denarios, et quotcumque var haberit, pro quibus theloneum dederit, si redierit infra annum et diem, de hoc liber erit.

L1
1225.

1. Cum quispiam venit in civitatem, et vendit vel emit valens mille marcas, dabit ad theloneum IIIIor denarios; et si emit valens fertonem, idem facit. Et in quotcunque navibus unus homo sursum deducit bona sua, non dabit nisi IIIIor denarios. Et quotcunque homines sunt in una navi, qui tenentur dare theloneum et sursum pergunt et vendunt et emunt, quilibet dabit IIIIor denarios.

2. Cum aliquis acquirit civilitatem, debet dare primum theoloneum. Si transit albiam in negocio suo, et revertitur et vult ad mare ire, tunc non oportet eum quicquam dare. Si non vadit ad mare, tenetur dare thelo-

L. U. B. I, 35.
1226. Juni.

Omnes insuper negociatores fideles, venientes ad Civitatem ipsam sive per terram sive per aquam pro negociationibus suis, salve semper veniant et secure recedant, dummodo solvant jus debitum quod tenentur.

L2
1234—43.
1. De theloneo.

Cum quispiam venit in civitatem, et vendit vel emit valens mille marcas, dabit ad theoloneum IIIIor den. et si emit valens fertonem, idem facit. Et in quotcumque homines[1]) unus homo sursum deducit bona sua, non dabit nisi IIIIor den. Et quotcumque homines sunt in una navi [navi], qui tenentur dare theoloneum, et sursum pergunt et vendunt et emunt, quilibet dabit IIIIor den.

[1]) lies navibus.

2. De cive daturo theloneum.

Cum aliquis acquirit civilitatem, debet dare primum theoloneum. Si transit albiam in negocio suo, et revertitur, et vult ire ad mare, tunc non oportet eum quicquam dare. Si non vadit, tenetur dare theoloneum suum IIIIor den.

Späterer Zusatz zu L2 v. Ende des 13. Jahrh.

Omnes homines de marchia et ad marchiam pertinentes antiquitus dare tenentur theoloneum. Similiter de Wittenborch, Gnewe,[2]) Crivitze, Louenborch, Raceborch, Terra boytin, Cropelin. De principatibus Rugianorum et Stetinensium [Rasur], Poloniorum.

[2]) Die Lesart Gnewe ist nicht völlig sicher, wahrscheinlich ist Gnoien zu lesen.

K
1243.

TG
1348.

art. 1 — Hach 101.
van Tollen to ghevende.

So wanne iemant kumpt in de stat unde koft unde vorkoft, dat werdich is dusent mark, de scal gheven to tollen ver penninge, unde koft he dat werdich ist enen verdinc, he scal don dat sulve. Unde in womanegheme schepe en man sin gut upvoret, de ne ghift nicht mer ver penninge. Unde womanich minsche is in emene schepe, de dar tollen gheven scolen, unde varet up unde kopet unde vorkopet, en iewelic scal gheven ver penninge.

a. 2. = Hach 102.
van eneme borghere de tollen gheven scal.

So wanne en man de borgherscap wint, de scal gheven to deme ersten tollen. Varet he over de elve in sineme werve unde kumpt he wedder unde wil varen to der ze,

L. U. B. I, 7.
1188 Sept. 19.

L1
1225.

neum suum IIIIor den. Et si habet legitimam uxorem in civitate, non dat.

3. Homo pergens ad mare, quotcunque lat [1]) habet, tot quindecim den. dabit. Et si redit infra annum et diem, pro quotcunque last theloneavit, pro tot liber erit. Sed si aliquit superlucratus fuerit, pro ipso teloneabit.

cf. p. 86. Sp. 1.

---

[1]) Lies last.

4. Si homo possessor est navis XII last vel amplius bajulantis, liberam habet unam last, ne pro ea theloneum solvat. Si minus, quam duodecim last bajulabit, pro dimidia last liber erit. Si quinque last bajulat, liber non erit, quin theloneum solvat.

L. U. B. I, 35.
1226. Juni.

L2
1234—43.

Et si habet legittimann uxorem in civitate, non dat.

K
1243.

1. Primitus de theloneo incipiendum, et postmodum de singulis causis dicendum. Quicunque ire proponit ad mare, quotcumque last habet, totidem quindecim denarios ad theoloneum dabit, et si redit intra annum et diem, pro quotcunque last theoloneavit, pro tot liber erit; sed si aliquid superlucratus fuerit, pro ipso theoloneabit et non amplius.

2. De theoloneo navis.

Si homo possessor est navis XII last vel amplius bajulantis, liberam habet unam lastam a theoloneo; si minus quam duodecim last bajulat, pro dimidia last tantum liber erit; si vero quinque last bajulat, liber non erit, quin solvat theoloneum plenarie.

TG
1348.

so ne darf he nicht gheven. Varet he nicht, so mot he gheven sinen tollen, ver penninge. Unde heft he ene echte husvrowen in der stat, so ne ghift he nicht.

a. 3. = Hach 103.
van tollen de dar varet to der ze.

En man de dar varet to der ze, also manighe last alse he heft alse manighe XV penninge scal he gheven to tollen. Unde kumpt he wedder binnen jare unde daghe, vor also manighe last alse he vortollet heft, vor also manighe scal he vry wesen. Unde wint he wat dar enbovene, dat scal he vortollen.

a. 4. = Hach 104.
van tollen des Schepes.

Heft en man en schip, dat XII last ofte dar enbovene drecht, de hef vri ene last, dar he nicht ne darf vor tollen. Drecht it min den twelf last, so is he vri vor ene halve last; drecht it aver vif last, so ne is he nich vri, he ne mot gheven tollen.

L. U. B. I. 7.
1188. Sept. 19.

et si nullum habuerit et comedit proprium panem det V denarios.

L1
1225.

5. De vase vini dantur quindecim den. ad theloneum; alias non datur ullum bothentolu.

6. Quicumque pergit ad mare, et habet VII punt, dat VIII denarios. Et si habet VII[1]) punt, dat VIII den. Et si habet III punt, dat V den. Et si nichil habet, et pergat[2]) ad mare, et comedit proprium panem, dat V den.

[1]) Ich verwende im Druck das handschriftliche Abkürzungszeichen für Septimum dimidium.

[2]) Lies pergit.

L. U. B. I, 35.
1226. Juni.

L2
1234—43.
3. De theloneo vini.

De vase vini dantur XV den. ad theoloneum; alias non datur ullum bothemtol.

K
1243,
3. De theoloneo vini.

De vase, quod continet XII amas vini, XV den. dabuntur ad theoloneum, si continet VI amas, VIII den. dabuntur, de vino autem, quod ducitur in tunnis, dabitur de qualibet ama unus den. ad theoloneum.

4. Theoloneum de talentis.

Quicunque pergit ad mare et habet XIV punt gravis, dat XV den. ad theoloneum; si habet IX pund, dat XII den. ad theoloneum; si habet VII punt, dat VIII denarios ad theoloneum, si habet V punt, dat VIII den. ad theoloneum; si habet III punt, dat V den. ad theoloneum.

TG
1348.
a. 5. = Hach 105.
van tollen des wines.

Van eneme vate wines scal men gheven XV penninge to tollen, anderes so gift men nicht bothentol.

a. 6. = Hach 106.
van tollen der wicht.

So welk man varet to der ze, unde heft XIV punt, de scal gheven XV penninge; heft he IX punt, so ghift he XII penninge; heft he VII punt, so gift he VIII penninge; heft he V punt, so ghift he VIII penning unde heft he III punt, so scal he gheven vyf penninge; unde ne hevet he nicht, unde varet he to der ze, unde etet sin eghene brot, de ghift vyf penninge.

a. 7. = Hach 106.
Van tollen van der Crempen, van der wysmer, van Cluz.

So welkerleye gut kumpt to der stat, van der Crempen, van der wysmer, van Cluz, dar van ne ghift men nenen tollen, sunder van eneme iewelken schepe, dat en pram het, ghift men ver penninge.

L. U. B. I, 7.
1188. Sept. 19.

ut cum mercibus suis libere eunt et redeant per totum ducatum saxonie absque hansa e absque theloneo preter e theneburch, ubi V denarios d: plaustro solvent, hoc addentes, quot plaustra illuc transduxerint, pro quibus theloneum supradictum dederint, si infra annum et diem rederint, tot plaustra libere

L1
1225.

7. Si homo venit in civitatem cum curru suo, dat IVor den., et cum ipse egreditur, liber est a theloneo. Karruka dat II den., vehiculum II den., de vacca dantur II denarii, de porco I den. de duabus ovibus I den., de IIIIor agnis I den.

8. Si quis lubeke est civis, liber est a theloneo per totum ducatum preter ertenеburg et mulne. Nullus civis de zwerin theloneat lubeke, sic nec rutenus, nec noremannus, nec suecius, nec oningus, nec guto, nec livo, sic neque omnes gentes orientales. Nec aliquis homo domini burwini et filiorum

L. U. B. I, 35.
1226. Juni.

ne per totum ducatum Saxonie illa exactio, que ungelt dicitur, tollatur seu exigetur ab eis. . . .

L2
1234—43.
4. De theoloneo currus.

Si homo venit in civitatem cum curru suo, dat IIIIor den., et cum ipse egreditur, liber est a theoloneo. Carruca dat duos den., vehiculum II den., de vacca dantur II den., de porco datur I den., de duabus ovibus I den., de quatuor agnis I den., de hirco I den., de duabus capris I den.

5. Si quis lubeke est civis, liber est a theoloneo per totum ducatum praeter Molne. Nullus civis de zwerin theoloneat lubeke, neque aliquis de stadis, nec ruthenus, nec normannus, nec swecius, nec oninge, nec goto, nec livo. Nec aliquis homo domini burwini et filiorum suorum de redditibus suis, quos ad

K
1243.
5. De theoloneo communi.

Si quis in currum suum venit in civitatem, dabit de corru IIIIor den. ad theoloneum, et cum egreditur, nihil dabit ad teoloneum. De karrula dantur II den. de vehiculo dantur II den., de vacca dantur II den., de porco datur I den., de duabus ovibus datur unus den., de IIIIor agnis datur unus den., de hirco datur unus den., de duabus capris datur I den. ad teoloneum.

TG
L. U. B. I, 7.
a. 8. = Hach 107.
van tollen van waghenen, van karen, van sleden, unde van queke.

So welk man kumpt in de stat mit sineme waghene, de scal gheven van deme waghene ver penninge. Unde so wanne he wedder utvaret, so is he vri van tollen De kare scal gheven twe penninge. De slede twe penninge. Van ener ko scal men gheven twe penninge. Van eneme swine twe penning. Van twen scapen enen penning. Van ver lammeren enen penning. Van eneme bucke enen penning. Unde van twen eghen enen penning.

a. 9. = Hach 108.
van tollen der borghere van lubike.

So welk man borgher is to lubike, de is vri van tollen over alle des herteghen lant, sunder to molne.

a. 10. = Hach 109.
van tollen manigher stede.

Nen borgher van zwerin darf tollen to lubike; noch jenich borgher van staden; noch russe; noch norman; noch swede; noch oninge;

L. U. B. I, 35.

1188. Sept. 19.

sine theloneo redncent .... Lutheni, Gothi, Normanni et cetere gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem sepius dictam veniant et libere redeant.

L1

1225.

suorum de redditibus suis, quos ad civitatem duci facit. Alias si ducit [alt] aliquem kopscath, pro eo theloneat.

9. Quicunque hospitum adduxerit equum in navi de mari, theloneat VIII den. et si ille vendit in civitate non dat markettol.

10. Quicunque hospitum emit equum in civitate, dat IVor denarios. Et si hospes vendit equum in civitate, idem facit. Si duo hospites ad invicem dant equum pro equo, uterque dat VIII den.

L. U. B. I, 35.

1226. Juni.

L2

1234—43.

civitatem adduci facit; alias si ducit aliquem copschat, pro eo theloneat.

6. De theloneo equi adducti de mari.

Quicunque hospitum adduxerit equum in navi de mari, theloneat VIII dim. den., et si ille vendit in civitate, non dat market tol.

7. De theloneo equi hospitis.

Quicunque hospitum emit equum in civitate, dat IVor den. Et si hospes vendit equum in civitate idem facit. Si duo hospites ad invicem dant equum pro equo, uterque dat VIII den.

8. Quicunque homo venit in civitatem sive per aquam

K

1243.

6. De theloneo equi venientis de mari.

Quicunque hospes aduxerit equum in navi de mari theoloneabit VIII den., et si equum vendit in civitate, non dabit inde markettoln.

7. De theloneo hospitum.

Si hospes emit equum in civitate, dat IVor den. ad theoloneum; et si hospes equum vendit in civitate idem faciet; et si duo hospites ad invicem fecerunt concambium, ita quod alter alteri det equum pro equo, uterque eorum dabit VIII den.

8. De theloneo mercimoniorum.

Quicunque venit per aquam sive per terram adducens fa-

TG

1348.

noch gothe; noch lyve; noch ienich man heren Burwines unde siner kindere van eren renten, de se latet to der stat voren; anderes varet he kopenscap, dar scal he van tollen.

a. 11. = Hach 110.

Van tollen des perdes, dat van der ze kumpt.

So welk gast de en perd brinct in deme schepe van der ze, de vortollet VIII penning. Unde vorkoft he it in der stat, so ne ghift he dar van nenen market tollen.

a. 12. = Hach 111.

vorkoft en gast en perd in der stat.

Welk gast koft en perd in der stat, de scal gheven ver penninge; unde vorkoft en gast en perd in der stat, he scal dat sulve don. Js aver, dat twe gaste butet undertwischen, also dat en deme anderen gheve en perd vor en perd, so scal er iewelik gheven achte penninge.

a. 13. = Hach 112.

Van tollen desghenen, de hir inkumpt.

So welk man de dar kumpt over water ofte over

L. U. B. I, 7.
1188. Sept. 19.

L_1
1225.

L. U. B. I, 35.
1226. Juni.

11. Si aliquis hospes ducit facultates alicujus burgensis in societate, vel alias pro libitu suo, hospes dat pro suis, et non pro burgensis facultatibus theloneat.

12. Si burgensium aliquis habet servum, quem mittit cum facultatibus suis, et forsan servus ille habet aliquot marcas, que sue singulariter sunt, pro illis non oportet servum dare theloneum, quamdiu est in pane burgensis.

13. Si duo hospites composuerunt bona sua, et illa equaliter attinent ad utrum-

L_2
1234—43.

sive per terram, adducens facultates suas, pro omni facultate, quod kopscath est vel dicitur, de quo theoloneum dat, sive parvum sive magnum sit, quod ad theoloneum dat, pro tot bonis dum exit, non theoloneat.

9. Si aliquis hospes ducit facultates alicujus burgensis in societate, vel alias pro libito suo, hospes dat pro suis facultatibus theoloneum, et non pro burgensi.

10. De theoloneo servi burgensis.

Si burgensis aliquis habet servum, quem mittit cum facultatibus suis, et forsan servus ille habet aliquas marcas, que singulariter sue sunt, pro illis non oportet servum dare theoloneum, quamdiu est in pane burgensis.

11. Si duo hospites composuerint bona sua, et illa equaliter attinent ad utrumque,

K
1243.

cultates suas, pro omni facultate, quod kopschath dicitur, de quo teoloneum sive parvum sive multum sit, quod ad teoloneum dat, pro tantis bonis, dum exit, non teoloneabit.

9. De theoloneo hospitis.

Si hospes aliquis ducit facultates unius burgensis in societate, vel pro libitu suo, tantum hospes dat pro suis facultatibus theoloneum et non pro facultatibus burgensis.

10. De famulo burgensis.

Si burgensium aliquis habet servum, quem emittit cum facultatibus suis, et servus ille forsan habeat aliquod marchas, que sue sint singulariter, pro illis non dabit servus theoloneum, quandiu est in pane burgensis.

11. De duobus hospitibus.

Si duo hospites bona sua composuerint, et ea equaliter attineant ad utrumque et si

TG
1348.

lant, unde brinct mede sin gut, vor alle gut, dat dar kopenscap het, dar he tollen van ghift, des si lutlik ofte vele, dat he vortollet, vor also vele gudes ne darf he nicht tollen, so wanne he wedder utvaret.

a. 14. = Hach 113.
Van kumpenye in deme tollen.

Voret en gast encs borgheres gut in kumpenye, ofte van siner weghene allene, de gast ghift vor sin gut tollen unde nicht vor des borgheres gut.

a. 15. = Hach 114.
Van enes borgheres knechte.

Heft en borgher enen knecht, den he sant mit sineme gude, unde de knecht heft lichte wat penninge, de sin al sunderliken sint, dar vor ne darf de knecht nenen tollen gheven, de thyt dat he in des borgheres brode is.

a. 16. = Hach 115.
Van der gaste gude.

Leeget twe gaste ere gut to samene, unde dat horet en beyden al like vele to,

L. U. B. I, 7.
1188. Sept. 19.

L1
1225.

que, et habent VIII punt gravis, et volunt ad mare, uterque dat VIII den. ad theloncum. Si autem unius sunt [1]) partes, ille dat VIII den; et si alterius est tercia pars, ille dat V den.

[1]) ergänze due.

14. Quicunque adducit olera, pro illis non theloneat. Quicunque adducit fructus arborum, id est ovet, cum navi, non theloneat, nisi plus quam fertonem valeat.

15. Quotcunque punt slavus vendit, tot den. theloneabit. Et quotcunque punt theloneavit, tot libere educere potest, et semper pro capite suo unum denarium dabit. Si slavus venerit in civitatem, et vendit valens solidum, dat denarium. Si valet fertonem, quod vendit, dat IVor den. De nullo lino

L. U. B. I, 35.
1226. Juni.

L2
1234—43.

et habent VIII punt gravis, et si volunt ad mare, uterque dat VIII dim. den. ad theoloneum. Si autem unius sunt due partes, ille dat VIII dim. den. Et si alterius est tercia pars, ille dat quinque den.

12. De oleribus.

Quicunque adducit olera, pro illis non theoloneat. Quicumque adducit fructus arborum, qui vulgo ovet dicuntur, in navi vel in curru, pro illis non theoloneat. Si autem veniunt trans albiam, dabunt theoloneum, si plus valent quam fertonem.

13. De theoloneo slavorum.

Quotcumque punt slavus vendit, tot den. theoloneabit. Et quotcumque punt theoloneavit, tot potest libere educere, et semper pro capite suo den. unum dabit. Si slavus venerit in civitatem, et vendit valens solidum, dat den., si valet fertonem, quod vendit, dat IVor. De nullo lino vel de nullo humulo,

K
1243.

habent VIII pund, et ire volunt ad mare, uterque eorum dabit VIII den. ad theoloneum. Si autem unius sunt due partes, ille eciam dabit VIII den. ad theoloneum, et alius, cui tertia pars est, dabit V den ad teoloneum.

TG
1348.

unde hebbet achte punt swares, unde willet se varen to der ze, en jewelik erer de ghift VIII penning to tollen. Js aver, dat des enen sint de twe del, de ghift VIII penning, unde is des anderen dat dritten del, de ghift vy penninge to tollen.

a. 17 = Hach 116.

Van kole und van ovete.

So welk man kol voret, dar vore ne tollet he nicht; so welk man voret vrucht der bome, dat ovet het, in deme schepe ofte up eneme wa ghene, dar von ne tollet he nicht. Kumpt it aver over de elve, unde is it beter den en verdinc, so scal men it vortollen.

a. 18 = Hach 117.

Van tollen des wendes.

Also mannich punt also en went vorkoft, also manighen penning vortollet he. Unde also manich punt also he vortollet heft, also manich mach he vry utvoren. Unde io vor sin hovet scal he gheven enen penning. Is it aver, dat en went kumpt in de stat, unde vorkoft, dat enes schillinges wert is, he ghift

L. U. B. I, 7.
1188. Sept. 19.

L1
1225.

et nullo humulo, quod portat in dorso, oportet ipsum theloneare.

16. Si vir facultates suas de civitate educi fecerit, et ipse eductis facultatibus in civitate remanserit, quousque in civitate permansit, eousque teloneum non deduxit.

17. Si quis forsan abierit et debitum theloneum domestico reliquerit, licet domestico thelonenm tribus noctibus retinere, sed si quid questionis super hoc emerserit, domesticus super hoc respondebit.

18. Si quis apud thelonearium de suo theloneo se expediverit, et thelonearius, quod non plene se expe-

L. U. B. I, 35.
1226. Juni.

L2
1234—43.

quot portat in dorso, oportet ipsum theoloneare.

14. Si vir facultates suas de civitate educi fecerit, et ipse eductis facultatibus in civitate remanserit, quousque in civitate remanserit, cosque theoloneum non deduxit.

15. Si quis forsan abierit et debitum theoloneum domestico reliquerit, licet domestico theoloneum tribus noctibus retinere, sed, si quid questionis emerserit, domesticus super hoc respondebit.

16. Si quis apud theolonearium de theoloneo se expediverit, et theolonearius, quod non plene expediverit,

K
1243.

12. Item de theoloneo.

Si quisquam facultates suas de civitate fecerit deduci, et ipse facultatibus eductis in civitate remauserit, quamdiu in civitate permansit, tamdiu teoloneum non deducit.

13. Si quis forsitan abierit et debitum teoloneum domestico reliquerit, licet domestico detinere teoloneum tribus noctibus, sed quid inde questionis emerserit, domesticus super hoc tenetur respondere.

14. De expedito teoloneo. Si quis apud teolonearium de teoloneo suo expediverit et teolonearius, quod se non

TG
1348.

enen penning. Is id enes verdinges ghewert, he gift ver penninge. Van neneme vlasse unde van neneme hoppen, dat he uppe deme rucge drecht, ne darf he tollen.

a. 19 = Hach 118.
De sin gut ute der stat voren let.

De sin gut ute der stat voren let, unde he in der stat blift, wanne dat gut uthgevoret is, also lange alse he in der stat blift, also lange so untvoret he den tollen nicht.

a. 19 = Hach 118.

Varet he aver lichte enweeh, unde sinen rechten tollen sincme werde let, de wert mot wol den tollen dre nacht beholden, sunder kumpt dar klaghe af, dar scal de wert vor antworden.

a. 20 = Hach. 119.
De sic van deme tollen untrichtet.

De sic bi dem tolnere untrichtet van sineme tollen, unde de tolner eme dar na untieghen werpt, dat he nicht

L. U. B. I, 7.
1188. Sept. 19.

L1
1225.

verit, [1]) postmodum illi objecerit, ille sola manu se expurgabit.

[1]) Lies expediverit.

19. Si homo abduxerit theloneum suum, novempliciter compensabit et LXa sol. componet, tercia pars advocato [tercia advocato], tercia civitati, tercia actori cedet.

L. U. B. I, 35.
1226. Juni.

L2
1234—43.

postmodum illi objecerit, ille de sola manu expurgabit.

17. Si homo theoloneum abduxerit, novempliciter compensabit et LXa sol. componet; tercia pars judicii, [1]) tercia civitati, tercia cadet actori.

[1]) Lies judici.

18. Eandem autem emendam, quam faciet hospes theoloneario, eandem eciam dabit theolonearius, si theoloneum accipiet minus juste.

K
1243.

plene expediverit, illi postmodum objecerit, ipse sola manu in reliquiis se expurgabit.

15. De eo, qui deducit teoloneum.

Si quis teoloneum deduxit et convictus fuerit, novempliciter compensabit et insuper LXa solid. componet. De hiis tercia pars judici, tercia civitati et tercia cedet actori.

16. Eandem etiam emendationem, quam faciet hospes teoloneario, faciet teolonearius hospiti, si teoloneum ab eo acceperit minus justum.

TG
1348.

vulghedan ne hebbe, he mach sic mit sines enes hant untseegen.

a. 21 = Hach 120.

De den tollen untvoret.

Sowelk man einen tollen untvoret, de scal ene neghenvolt betalen, darto scal he wedden sestich schillinge; des boret to dat dridden del deme richtere, dat dridden del der stat, unde dat dridden del deme kleghere.

a. 22. Hach 120.

De sulven beteringe, de en gast doit deme tolnere, de sulven scal don de tolner deme gaste, is id dat he unrechten tollen upnimpt.

Druckfehlerverzeichnis.

pag.	6.	Zeile	11	von	oben	lies	theloneat	statt	teloneat.
»	15.	»	1	»	»	»	theloneum	»	telonium.
»	»	»	3	»	»	»	quicumque	»	quicunque.
»	»	»	14	»	»	»	theloneum	»	teloneum.
»	»	»	15	»	»	»	ad theoloneum	»	at teloneum.
»	17.	»	6	»	»	»	theoloneo	»	teloneo.
»	18.	»	18	»	»	»	ceghen	»	zeghen.
»	»	»	23	»	»	»	veniunt	»	veniverit.
»	»	»	»	»	»	»	albiam	»	albian.
»	»	»	28	»	»	»	mach	»	mac.
»	19.	»	12	»	»	»	borgheres	»	borgeres.

» 20 nach Zeile 11. Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Zollrolle von 1348 in den Artikeln 6 11 und 16 die Zahl VIII Penninge jedes Mal um ½ Pfennig herabgesetzt hat; sie weicht in diesem Punkte von allen Vorlagen ab.

pag.	69.	Zeile	8	von	unten	lies	wyf	statt	wyt.
»	70.	»	2	von	oben	»	verding	»	verdinc.
»	»	»	6	»	»	»	neghen	»	negen.
»	»	»	15	»	»	»	anderhalves	»	anderhalven.
»	»	»	21	»	»	»	se	»	he
»	»	»	»	»	»	»	roegen ver	»	roegen, ver.

» 80. Spalte 1 Zeile 1 von unten lies tot statt hoc.

» » » 2 » 6 » » » thelonium » theloneum.

Vita.

Ich, Carl Mollwo, bin geboren am 21. März 1870 in Lübeck, als Sohn des praktischen Arztes Dr. med. Carl Andreas Hermann Mollwo und seiner Ehefrau Henriette, geb. Kruse. Ich bin in den Lehren der evang. luth. Kirche erzogen. Nachdem ich in Lübeck das Katharineum von Ostern 1875 bis Ostern 1889 besucht hatte, ging ich nach Freiburg i/Br., um mich dem Studium der Geschichte zu widmen. Dort hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren von Holst, Paul und von Simson, und wurde von Herrn Professor Paul zu einer Übung zugelassen. Im Herbst 1889 bezog ich die Universität Leipzig, wo ich mit kurzer Unterbrechung bis Ostern 1893 blieb. Ich hörte bei den Herren Professoren Arndt, Brentano, Bücher, Erler, Gardthausen, Külpe, Lamprecht, Maurenbrecher, Ratzel, Roscher, Wachsmuth und Fr. Zarncke Vorlesungen. Im Winter 1891/92 war ich an der Universität Marburg immatrikuliert, wo ich die Vorlesungen der Herren Professoren Fischer, Kehr, Lehmann, Niese, von Oettingen, von der Ropp und E. Schröder hörte. Zu grossem Danke verpflichtet fühle ich mich den Herren Professoren Arndt, Erler, Lamprecht, Niese, Paul, Ratzel, von der Ropp, Schröder und Zarncke, sowie den Privatdozenten Herren Dr. Dr. Kehr und von Oettingen, die mir gestatteten, an ihren Übungen teilzunehmen, ganz besonders aber Herrn Professor Arndt, der meine Studien stets mit Interesse verfolgte, und in der mannigfaltigsten Weise förderte. Ihm, wie allen andern Lehrern schulde ich innigen Dank.

NCW 31027

END OF
TITLE